

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Rates
Antragsfrist: 28.05.2020
25.06.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	4
Einladung Rat	4
Öffentliche Bekanntmachung	7
Niederschrift öffentl. Rat 23.04.2020	10
Niederschrift öffentl. Rat 14.05.2020	28
Vorlagendokumente	37
TOP Ö 4 Glasfaserausbau in Bornheim	37
Vorlage 437/2020-11	37
TOP Ö 5 Corona-Pandemie - aktuelle Informationen und Entscheidungen	38
Vorlage 428/2020-3	38
TOP Ö 6 Beiträge zur Kindertagesbetreuung und OGS während der Corona-Pandemie – Monate Juni/Juli 2020	41
Vorlage 446/2020-2	41
TOP Ö 7 Ordnungsbehördliche Verordnung zum verkaufsoffenen Sonntag in Hersel	43
Vorlage 432/2020-3	43
Ergänzungsvorlage zu 432/2020-3 432/2020-3	48
TOP Ö 8 Gewährleistung der Standsicherheit des Rheinufers	50
Vorlage 431/2020-9	50
TOP Ö 9 Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten; Ergebnis der erneuten Offenlage; Satzungsbeschluss	52
Vorlage 331/2020-7	52
03. Rechtsplan 331/2020-7	56
TOP Ö 10 Bebauungsplan Rb 01 in der Ortschaft Rösberg; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses; Beschluss zur Aufstellung des erweiterten Bebauungsplans Rb 01; Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; Beschluss zur Offenlage	57
Vorlage 332/2020-7	57
TOP Ö 11 16. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Rösberg, Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage	60
Vorlage 333/2020-7	60
TOP Ö 12 Bebauungsplan Ro 22, Ergebnis eingeschränkte erneute Offenlage, Satzungsbeschluss, Beschluss städtebaulicher Vertrag, Beschluss Verwaltungsvereinbarung L118	62
Vorlage 339/2020-7	62
TOP Ö 13 Bebauungsplan Wd 56, Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschluss zur Änderung des Geltungsbereichs	65
Vorlage 345/2020-7	65
TOP Ö 14 Bebauungsplan He 35, Beschluss über Offenlage, Satzungsbeschluss, Beschluss städtebaulicher Vertrag, 3. Berichtigung Flächennutzungsplan	68
Vorlage 364/2020-7	68
TOP Ö 15 Prüfauftrag zur Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft	72
Vorlage 373/2020-7	72
Ergänzungsvorlage Stadtentwicklungsgesellschaft 373/2020-7	76
TOP Ö 16 Neukonzeption der Kinder- und Jugendbeteiligung in Bornheim	77
Vorlage 424/2020-4	77
Ergänzungsvorlage 424/2020-4	80
TOP Ö 17 Wahlordnung für die Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Bornheim	83

Vorlage 344/2020-5	83
TOP Ö 18 Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Bornheim	90
Vorlage 202/2020-12	90
TOP Ö 19 Sammlung von Altkleidern über Depotcontainer im Stadtgebiet	92
Vorlage 356/2020-12	92
TOP Ö 20 Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerks der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2019 und Verwendung des Jahresgewinns	95
Vorlage 394/2020-2	95
TOP Ö 21 Anregung nach § 24 GO NRW vom 03.12.2019 (Eingang 11.02.2020) betr. Wiedereinführung des Schülerspezialverkehrs	98
Vorlage 140/2020-5	98
TOP Ö 22 Neufassung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege	100
Vorlage 439/2020-4	100
Ergänzungsvorlage 439/2020-4	111
TOP Ö 23 Antrag der UWG/Forum-Fraktion vom 14.04.2020 betr. Erteilung eines Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Ka 03	122
Antragsvorlage 309/2020-7	122
Ergänzungsvorlage 309/2020-7	123
TOP Ö 24 Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke vom 27.05.2020 betr. Resolution Kommunale Handlungsfähigkeit erhalten - Kommunen unter den Rettungsschirm	125
Antragsvorlage 422/2020-2	125
TOP Ö 25 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, UWG-Fraktion und FDP-Fraktion vom 28.05.2020 betr. Investition beschleunigen, um Arbeit und Beschäftigung zu sichern	127
Antragsvorlage 426/2020-BM	127
TOP Ö 26 Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	128
Vorlage ohne Beschluss 435/2020-1	128

Einladung



Sitzung Nr.	69/2020
Rat Nr.	5/2020

Erweiterte Tagesordnung

An die Mitglieder
des **Rates**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 15.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.
Die Sitzung findet am **Donnerstag, 25.06.2020, 18:30 Uhr, in der Sporthalle des Alexander-von-Humboldt-Gymnasium, Adenauerallee 50, 53332 Bornheim**, statt.

Die Tagesordnung habe ich um den TOP Ö 22 „Neufassung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“ ergänzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 44/2020 vom 14.05.2020 und Nr. 36/2020 vom 23.04.2020	
4	Glasfaserausbau in Bornheim	437/2020-11
5	Corona-Pandemie - aktuelle Informationen und Entscheidungen	428/2020-3
6	Beiträge zur Kindertagesbetreuung und OGS während der Corona-Pandemie – Monate Juni/Juli 2020	446/2020-2
7	Ordnungsbehördliche Verordnung zum verkaufsoffenen Sonntag in Hersel (HA 25.06.)	432/2020-3
8	Gewährleistung der Standsicherheit des Rheinufers	431/2020-9
9	Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten; Ergebnis der erneuten Offenlage; Satzungsbeschluss (StEA 10.06.)	331/2020-7
10	Bebauungsplan Rb 01 in der Ortschaft Rösberg; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses; Beschluss zur Aufstellung des erweiterten Bebauungsplans Rb 01; Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; Beschluss zur Offenlage (StEA 10.06.)	332/2020-7
11	16. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Rösberg, Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage (StEA 10.06.)	333/2020-7
12	Bebauungsplan Ro 22, Ergebnis eingeschränkte erneute Beteiligung, Ergebnis der Offenlage, Satzungsbeschluss, Beschluss städtebaulicher Vertrag, Beschluss Verwaltungsver-	339/2020-7

	einbarung L118 (StEA 17.06.)	
13	Bebauungsplan Wd 56, Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches (StEA 10.06.)	345/2020-7
14	Bebauungsplan He 35, Beschluss über Offenlage, Satzungsbeschluss, Beschluss städtebaulicher Vertrag, 3. Berichtigung Flächennutzungsplan (StEA 10.06.)	364/2020-7
15	Prüfauftrag zur Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft (StEA 17.06.)	373/2020-7
16	Neukonzeption der Kinder- und Jugendbeteiligung in Bornheim (JHA 23.06.)	424/2020-4
17	Wahlordnung für die Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Bornheim	344/2020-5
18	Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Bornheim (UwA 03.06., StEA 10.06.)	202/2020-12
19	Sammlung von Altkleidern über Depotcontainer im Stadtgebiet (UwA 03.06.)	356/2020-12
20	Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerks der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2019 und Verwendung des Jahresgewinns (BA 24.06.)	394/2020-2
21	Anregung nach § 24 GO NRW vom 03.12.2019 (Eingang 11.02.2020) betr. Wiedereinführung des Schülerspezialverkehrs (BüA 04.06.)	140/2020-5
22	Neufassung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege (JHA 23.06.)	439/2020-4
23	Antrag der UWG/Forum-Fraktion vom 14.04.2020 betr. Erteilung eines Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Ka 03 (StEA 13.05., 10.06.)	309/2020-7
24	Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke vom 27.05.2020 betr. Resolution Kommunale Handlungsfähigkeit erhalten - Kommunen unter den Rettungsschirm	422/2020-2
25	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, UWG-Fraktion und FDP-Fraktion vom 28.05.2020 betr. Investition beschleunigen, um Arbeit und Beschäftigung zu sichern	426/2020-7
26	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	435/2020-1
27	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
28	Strategische Handlungsoptionen in den Netzgesellschaften Strom und Gas	276/2020-2
29	Vergabe des Auftrages für Modulbauarbeiten an der Containeranlage der Grundschule Roisdorf	368/2020-1
30	Vergabe des Auftrages für Rohbauarbeiten an der Containeranlage der Grundschule Roisdorf	367/2020-1
31	Vergabe des Auftrages für Elektroarbeiten an der Grundschu-	408/2020-1

	le Roisdorf inkl. Anbindung einer neuen Container Anlage	
32	Mitteilung über Vergaben zwischen 25.000 € und 50.000 € brutto ab dem 16.04.2020	314/2020-1
33	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	436/2020-1
34	Anfragen mündlich	

Hierfür wird die Ladungsfrist gem. § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim aus Gründen der Dringlichkeit abgekürzt. Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass die Satzung am 01.08.2020 in Kraft tritt.

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Bekanntmachung



Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, 25.06.2020, 18:30 Uhr, in der Sporthalle des Alexander-von-Humboldt-Gymnasium, Adenauerallee 50, 53332 Bornheim

Bornheim, den 15.06.2020

Am Donnerstag, 25.06.2020, 18:30 Uhr, findet in der Sporthalle des Alexander-von-Humboldt-Gymnasium, Adenauerallee 50, 53332 Bornheim, die nächste Sitzung des Rates der Stadt Bornheim mit folgender Tagesordnung statt:

Erweiterte Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 44/2020 vom 14.05.2020 und Nr. 36/2020 vom 23.04.2020	
4	Glasfaserausbau in Bornheim	437/2020-11
5	Corona-Pandemie - aktuelle Informationen und Entscheidungen	428/2020-3
6	Beiträge zur Kindertagesbetreuung und OGS während der Corona-Pandemie – Monate Juni/Juli 2020	446/2020-2
7	Ordnungsbehördliche Verordnung zum verkaufsoffenen Sonntag in Hersel (HA 25.06.)	432/2020-3
8	Gewährleistung der Standsicherheit des Rheinufers	431/2020-9
9	Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten; Ergebnis der erneuten Offenlage; Satzungsbeschluss (StEA 10.06.)	331/2020-7
10	Bebauungsplan Rb 01 in der Ortschaft Rösberg; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses; Beschluss zur Aufstellung des erweiterten Bebauungsplans Rb 01; Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; Beschluss zur Offenlage (StEA 10.06.)	332/2020-7
11	16. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Rösberg, Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage (StEA 10.06.)	333/2020-7
12	Bebauungsplan Ro 22, Ergebnis eingeschränkte erneute Beteiligung, Ergebnis der Offenlage, Satzungsbeschluss, Beschluss städtebaulicher Vertrag, Beschluss Verwaltungsvereinbarung L118 (StEA 17.06.)	339/2020-7
13	Bebauungsplan Wd 56, Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches (StEA 10.06.)	345/2020-7

14	Bebauungsplan He 35, Beschluss über Offenlage, Satzungsbeschluss, Beschluss städtebaulicher Vertrag, 3. Berichtigung Flächennutzungsplan (StEA 10.06.)	364/2020-7
15	Prüfauftrag zur Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft (StEA 17.06.)	373/2020-7
16	Neukonzeption der Kinder- und Jugendbeteiligung in Bornheim (JHA 23.06.)	424/2020-4
17	Wahlordnung für die Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Bornheim	344/2020-5
18	Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Bornheim (UwA 03.06., StEA 10.06.)	202/2020-12
19	Sammlung von Altkleidern über Depotcontainer im Stadtgebiet (UwA 03.06.)	356/2020-12
20	Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerks der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2019 und Verwendung des Jahresgewinns (BA 24.06.)	394/2020-2
21	Anregung nach § 24 GO NRW vom 03.12.2019 (Eingang 11.02.2020) betr. Wiedereinführung des Schülerspezialverkehrs (BüA 04.06.)	140/2020-5
22	Neufassung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege (JHA 23.06.)	439/2020-4
23	Antrag der UWG/Forum-Fraktion vom 14.04.2020 betr. Erteilung eines Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Ka 03 (StEA 13.05., 10.06.)	309/2020-7
24	Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke vom 27.05.2020 betr. Resolution Kommunale Handlungsfähigkeit erhalten - Kommunen unter den Rettungsschirm	422/2020-2
25	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, UWG-Fraktion und FDP-Fraktion vom 28.05.2020 betr. Investition beschleunigen, um Arbeit und Beschäftigung zu sichern	426/2020-7
26	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	435/2020-1
27	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
28	Strategische Handlungsoptionen in den Netzgesellschaften Strom und Gas	276/2020-2
29	Vergabe des Auftrages für Modulbauarbeiten an der Containeranlage der Grundschule Roisdorf	368/2020-1
30	Vergabe des Auftrages für Rohbauarbeiten an der Containeranlage der Grundschule Roisdorf	367/2020-1
31	Vergabe des Auftrages für Elektroarbeiten an der Grundschule Roisdorf inkl. Anbindung einer neuen Container Anlage	408/2020-1
32	Mitteilung über Vergaben zwischen 25.000 € und 50.000 € brutto ab dem 16.04.2020	314/2020-1
33	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	436/2020-1
34	Anfragen mündlich	

Hierfür wird die Ladungsfrist gem. § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim aus Gründen der Dringlichkeit abgekürzt. Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass die Satzung am 01.08.2020 in Kraft tritt.

Mit freundlichen Grüßen

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Niederschrift



Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **23.04.2020**, 19:00 Uhr, in der Sporthalle des Alexander-von-Humboldt-Gymnasium, Adenauerallee 50, 53332 Bornheim

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	36/2020
Rat Nr.	3/2020

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang SPD

Mitglieder

Breuer, Paul	fraktionslos	
Engels, Hans Günther	CDU-Fraktion	
Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion	
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion	
Freynick, Jörn	FDP-Fraktion	
Geuer, Theo	CDU-Fraktion	
Großmann, Stefan	CDU-Fraktion	
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion	
Heller, Petra	CDU-Fraktion	
Hochgartz, Markus	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion	
Keils, Ewald	CDU-Fraktion	
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion	
Koch, Christian	FDP-Fraktion	
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion	
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion	
Kuhn, Arnd Jürgen, Dr.	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Lehmann, Michael	Fraktion-DIE LINKE	
Marx, Bernd	CDU-Fraktion	
Montenarh, Stefan	UWG/Forum-Fraktion	
Müller, Heinz	UWG/Forum-Fraktion	bis TOP 13 tw.
Müller, Marc	CDU-Fraktion	
Paveh, Siyamak	SPD-Fraktion	
Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion	
Quadt-Herte, Manfred	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Schulz, Heinz-Peter	Fraktion-DIE LINKE	
Schwarz, Wolfgang	CDU-Fraktion	
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion	
Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion	
Tourné, Peter, Dr.	SPD-Fraktion	
Urfey, Marius	CDU-Fraktion	
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion	
Westphal, Ewald	SPD-Fraktion	
Wingenbach, Matthias	CDU-Fraktion	
Züge, Rainer	SPD-Fraktion	

Verwaltungsvertreter

Brandt, Joachim

Cugaly, Ralf
 Pilger, Christiane
 Schier, Manfred, Erster Beigeordneter
 von Bülow, Alice, Beigeordnete

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Aharchi, Loubna	SPD-Fraktion
Gesell, Andrea	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Heßling, Günter	CDU-Fraktion
Kabon, Matthias	FDP-Fraktion
Knapstein, Günter	CDU-Fraktion
Krüger, Ute	SPD-Fraktion
Lamprichs, Holger	CDU-Fraktion
Roitzheim, Frank	UWG-Fraktion
Schmitz, Heinz Joachim	SPD-Fraktion
Schmitz, Rolf	CDU-Fraktion
Stadler, Harald	SPD-Fraktion
Weiler, Jürgen	Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 23/2020 vom 12.03.2020	
4	Aktuelle Situation zur Corona Pandemie	272/2020-3
5	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zu den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf den städtischen Haushalt	263/2020-2
6	19. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim	277/2020-1
7	Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020	257/2020-2
8	Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen	198/2020-2
9	Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagschule" im Primarbereich	043/2020-4
10	Bebauungsplan Wi 05 in der Ortschaft Widdig, Aufstellungsbeschluss	253/2020-7
11	Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen	076/2020-7
12	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim Süd / Alfter Nord	252/2020-1
13	Antrag der SPD-Fraktion vom 23.03.2020 betr. Zwischenerwerb von Grundstücken durch die Stadt Bornheim	279/2020-7
14	Anregung nach § 24 GO NRW vom 02.01.2020 betr. Einführung der Erhebung einer Pferdesteuer in der Stadt Bornheim	064/2020-2
15	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich Rat)	145/2020-1
16	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	268/2020-1
17	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Der Rat beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters,

1. den Tagesordnungspunkt 20 von der Tagesordnung abzusetzen.
2. die Tagesordnung um die Tagesordnungspunkte
18 „Vergabe des Auftrages zur Schülerbeförderung in den Schuljahren
2020/2021 und 2021/2022“, Vorlage-Nr. 311/2020-1,
und
19 „Vergabe des Auftrages zur Erneuerung von Teilen der Abwasseranlage der
Grundschule Hersel“, Vorlage-Nr. 324/2020-6,
zu erweitern und
3. den neuen Tagesordnungspunkt 18 nach Tagesordnungspunkt 17 und den
neuen Tagesordnungspunkt 19 nach Tagesordnungspunkt 18 zu behandeln,

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Durch diese Änderung der Tagesordnung werden die bisherigen

TOP 18 - 22 zu neuen TOP 20 - 24.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-17.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die gestellten Einwohnerfragen und die Antworten sind als Anlage der Niederschrift beigelegt.

Anlagen siehe Seite 17 und 18.

3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 23/2020 vom 12.03.2020	
----------	---	--

Der Rat erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 23/2020 vom 12.03.2020 keine Einwände.

4	Aktuelle Situation zur Corona Pandemie	272/2020-3
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

5	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zu den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf den städtischen Haushalt	263/2020-2
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat genehmigt gem. § 60 Abs. 2 GO NRW die von Bürgermeister Wolfgang Henseler und dem Ratsmitglied Petra Heller am 31.03.2020 getroffene Dringlichkeitsentscheidung zur Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020

- Einstimmig -

6	19. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim	277/2020-1
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende Satzung:

19. Satzung vom 2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

Der Rat hat in seiner Sitzung am 23.04.2020 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgende 19. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17. Juli 1992 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992 wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

Form der Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bornheim, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in der Wochenzeitschrift Schaufenster (Wochenblatt für Bornheim und Alfter) vollzogen. Nachrichtlich werden die Bekanntmachungen zusätzlich im Internet unter www.bornheim.de bereitgestellt.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Aushangkasten vor dem Haupteingang des Rathauses, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim. Für den Fall, dass auch die Nutzung des Aushangkastens nicht möglich ist, erfolgt die Ersatzbekanntmachung in der Bürgerhalle im Rathaus oder an der Tür des Rathauses. Auch die Bekanntmachungen nach Abs. 2 werden zusätzlich nachrichtlich im Internet unter www.bornheim.de bereitgestellt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- Einstimmig -

7	Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020	257/2020-2
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass

1. der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen gemäß § 80 GO NRW für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar gehalten wurde bzw. wird,
2. in der Zeit vom 17.03. bis 20.04.2020 Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 gemäß § 80 GO NRW erhoben werden konnten,
3. innerhalb der Frist keine Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 eingegangen sind.

- Einstimmig -

8	Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen	198/2020-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat

1. beschließt, den Entwurf der Nachtragssatzung 2019/2020 und den Nachtragsstellenplan.
2. beschließt die Nachtragssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen und den Nachtragsstellenplan unter Berücksichtigung der beschlossenen und redaktionellen Änderungen.

- Einstimmig -

bei 1 Stimmenthaltung (Breuer)

9	Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagschule" im Primarbereich	043/2020-4
----------	---	-------------------

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die nachfolgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offene Ganztagschule" im Primarbereich, für die OGS die Variante 2 der Elternbeitragstabel-

len unter Beibehaltung der bisherigen prozentualen Ermäßigungen bei Geschwisterkindern in Höhe von 75% und für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Kindertagespflege die Neuberechnungen der Elternbeiträge mit Stand vom 31.03.2020 unter Beibehaltung der bisherigen prozentualen Ermäßigung bei Geschwisterkindern in Höhe von 62,5%.

Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 23.04.2020 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW 2019 Nr. 27 S. 894-910), sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404), folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (nachfolgend Offenen Ganztagschulen) beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII und § 5 KiBiz d. h. für

- a) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1, § 49 Abs. 1 KiBiz
- b) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz
- c) außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschulen i. S. d. § 5 KiBiz i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010

erhebt die Stadt Bornheim öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen.

§ 3 Einkommen

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.

- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie vergleichbare Einkünfte die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung, einer Offenen Ganztagschule oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.
- (4) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der gewählten Betreuungszeit, verpflichten.

§ 4 Elternbeitrag in Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Der Betreuungsplatz kann unterjährig entsprechend des jeweiligen Betreuungsvertrages gekündigt werden. Die Elternbeitragspflicht endet im Falle der unterjährigen Kündigung mit Ende des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Beitragsfreiheit nach § 50 Abs. 1 KiBiz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon wird für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahre erhoben.

- (4) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 37 Abs. 1 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen.
- (5) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Finanzierung ist in dem Betreuungsvertrag geregelt und erfolgt in Form eines festgelegten Pauschalbetrages.

§ 5 Elternbeitrag bei Betreuung in Kindertagespflege

- (1) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle und dem vereinbarten Betreuungsumfang.
- (2) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.
- (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.
- (4) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten und wird von den Tagespflegepersonen abgerechnet.

§ 6 Elternbeitrag in Offenen Ganztagschulen

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 3 beigefügten Beitragstabelle.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Wird ein Kind unterjährig von der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule abgemeldet, endet die Beitragspflicht zum Ende dieses Monats.
- (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 3 der Satzung wird jährlich an die im RdErl. für gebundene und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 festgelegten Erhöhungen angepasst.
- (4) Im Elternbeitrag ist keine Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung enthalten. Diese werden vom jeweiligen Träger der offenen Ganztagschule mit den Beitragspflichtigen (§ 2) abgerechnet.
- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Monat oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind, ausgeschlossen werden.

§ 7 Beitragsermäßigung

- (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt, wird für das Erstkind und das Zweitkind der Beitrag gemäß den Beitragstabellen mit Verweis auf die Anlagen die festgelegten Geschwisterermäßigungen in Höhe von 62,5% bei der Kindertagespflege und den Tageseinrichtungen für Kinder erhoben und in Höhe von 75% bei der Offenen Ganztagschule. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.
Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung nach dem KiBiz zusammentrifft.
- (2) Beitragspflichtige, die

- a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
 - b. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder
 - c. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - d. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
 - e. Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen,
- (3) werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en von der Elternbeitragspflicht (§ 90 Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII) befreit.
- (4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.
Für die Festsetzung der Elternbeiträge für das Angebot der Offenen Ganztagschulen teilen die jeweiligen Träger der Maßnahme Name, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe, gegebenenfalls nach der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit, festgesetzt.

§ 9 Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 10 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 8 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Beitragspflichtigen nachgefordert.

§ 11 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und in Offenen Ganztagschulen werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien der Einrichtung, o.ä. Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim außer Kraft.

Anlagen

- Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 4 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder (siehe Sitzungsvorlage)
- Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege (siehe Sitzungsvorlage)
- Anlage 3 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 6 für die Betreuung in Offenen Ganztagschulen (siehe Sitzungsvorlage)

Ferner beschließt der Rat:

2. die Evaluation der Einnahmen der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 durch die Verwaltung – Jugendamt – und Präsentation der Ergebnisse in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses in 2021,
3. die Prüfung von altersunabhängigen Beiträgen ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 und
4. die Prüfung von finanziellen Entlastungen im Falle von möglichen Gestaltungsspielräumen im kommunalen Haushalt

Abstimmungsergebnis

- 32 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, LINKE, BM)
- 05 Stimmen gegen den Beschluss (UWG, Breuer)

RM Heinz Müller erklärt er habe gegen den Beschluss gestimmt, weil er bereits im JHA diese Beschluss abgelehnt und dort seine Ablehnungsgründe ausreichend dargestellt habe.

10	Bebauungsplan Wi 05 in der Ortschaft Widdig, Aufstellungsbeschluss	253/2020-7
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Wi 05 in der Ortschaft Widdig. Das Plangebiet liegt zwischen der Burgunderstraße im Süden, der Wikingerstraße im Osten, der Landestraße L 300 im Westen und der nördlichen Bebauung.

- Einstimmig -

11	Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen	076/2020-7
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende Satzung:

Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 23.04.2020 auf Grund des § 135 c Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

- (1) Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.
- (2) Der Betrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 - 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
 - 2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 dieser Satzung erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung [BauNVO]) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige, versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 6 Kostenerstattungspflichtige

(1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

§ 7 Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht im vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 8 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- Einstimmig -

12	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim Süd / Alfter Nord	252/2020-1
----	---	------------

Beschluss:

Der Rat beschließt, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur 1. Ergänzung der am 22.12.2013 in Kraft getretenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur interkommunalen Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim-Süd/Alfter-Nord, Teilabschnitt zwischen Alexander-Bell-Straße und künftiger L 183n, mit der Gemeinde Alfter abzuschließen:

1. Ergänzung

zu der am 22.12.2013 in Kraft getretenen

Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

gemäß §§ 1, 23 Abs. 1 2. Alt. i.V.m. Abs. 2 S.2. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in NRW (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW S.90)

zur interkommunalen Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim-Süd/Alfter-Nord, Teilabschnitt zwischen Alexander-Bell-Straße und künftiger L 183n

zwischen

der Gemeinde Alfter, vertreten durch den Bürgermeister, Am Rathaus 7, 53347 Alfter

und

der Stadt Bornheim, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim

Artikel 1

a) Die Bezeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird wie folgt geändert:

- nach „Alexander-Bell-Straße“ wird eingefügt: *„Konrad-Zuse-Straße“*
- das Wort „künftiger“ vor L 183n wird gestrichen.

b) In Teil I, § 1 Zf. 1 wird das Wort „künftigen“ gestrichen

und

die Formulierung in der Klammer „Anlage 1“ durch die Formulierung *„Anlagen 1 und 1a“* ersetzt.

Artikel 2

Änderung Teil II

§ 5

-Abwasserentsorgung und Wasserversorgung-

a) in Zf. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für den Bereich der künftigen „Konrad-Zuse-Straße“ im B-Plan-Gebiet 092 „Alfter Nord Teilbereich 1a“ hat die Dr. Pecher AG, Klinkerweg 5, 40699 Erkrath, im Rahmen ihres Gutachtens vom 12.12.2019 Feststellungen zu einer Kapazitätserhöhung getrof-

fen. Die Stadt Bornheim hat durch Schreiben an die Gemeinde Alfter vom 17.12.2019 ihr Einvernehmen zu einer Kapazitätserhöhung erteilt.“

- b) in Zf. 2 in Satz 2 und in Zf. 3 in Satz 1 wird jeweils nach „...Gewerbepark Alfter Nord...“ eingefügt:

„Teilbereich 1 und Teilbereich 1a“

Artikel 3 Änderungen Anlage 5

Die zwischen der Gemeinde Alfter und dem Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB) vereinbarte 1. Ergänzung des Vertrages über die Abwasserbeseitigung aus dem Teilabschnitt des Gewerbeparks Alfter Nord (zwischen heutigem Ausbauende der Alexander-Bell-Straße und der künftigen L 183 n) wird nachrichtlich der vorliegenden Ergänzungsvereinbarung beigelegt.

Soweit sich durch die 1. Ergänzung des vorgenannten Vertrages nichts anderes ergibt, behält der am 22.12.2013 in Kraft getretenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als Anlage 5 beigelegte Vertrag seine Wirksamkeit.

Artikel 4

Sollte diese 1. Ergänzung nicht rechtswirksam werden, bleibt die am 22.12.2013 in Kraft getretene ursprüngliche Vereinbarung hiervon unberührt.

Artikel 5

Diese 1. Ergänzung der am 22.12.2013 in Kraft getretenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündigungsorgan der Genehmigungsbehörde in Kraft.

Alfter, den _____

Bornheim, den _____

(Dr. Rolf Schumacher)
Bürgermeister

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

(Thomas Fink)
Oberverwaltungsrat

(Manfred Schier)
Erster Beigeordneter

- Einstimmig -

13	Antrag der SPD-Fraktion vom 23.03.2020 betr. Zwischenerwerb von Grundstücken durch die Stadt Bornheim	279/2020-7
-----------	--	-------------------

Der Antrag der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der LINKEN, Der Rat spricht sich für den Zwischenerwerb von Grundstücken durch die Stadt Bornheim und somit für eine aktive Bodenvorratspolitik aus.

Hinsichtlich der notwendigen Vergabegrundsätze für den Wiederverkauf oder die Vergabe in Erbpacht schlägt die SPD-Fraktion, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und die LINKEN die Anwendung der Vergabegrundsätze der Gemeinde Rommerskirchen vor.

Die Beratung weiterer Details soll im Arbeitskreis Stadtentwicklung vorgenommen werden. wird mit einem Stimmenverhältnis von

14 Stimmen für den Antrag (SPD, B90/Die Grünen, LINKE)

21 Stimmen gegen den Antrag (CDU, UWG, FDP, Breuer)

01 Stimmenthaltung (BM)

abgelehnt.

Beschluss:

Der Rat beauftragt die Verwaltung den Antrag zur weiteren Abstimmung in den Arbeitskreis Stadtentwicklung zu verweisen.

- Einstimmig -

14	Anregung nach § 24 GO NRW vom 02.01.2020 betr. Einführung der Erhebung einer Pferdesteuer in der Stadt Bornheim	064/2020-2
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt, von der Einführung einer Satzung zur Erhebung einer Pferdesteuer abzusehen.

Abstimmungsergebnis

35 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, LINKE tw., Breuer, BM)

01 Stimme gegen den Beschluss (LINKE tw.)

15	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich Rat)	145/2020-1
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

Der Bürgermeister prüft auf Anregung der CDU-Fraktion, warum der Antrag der CDU-Fraktion vom 27.11.2018, die Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft zu prüfen, in der Vorlage nicht aufgeführt ist.

16	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	268/2020-1
-----------	---	-------------------

Mündliche Mitteilungen

Keine.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Von der Vorlage-Nr. 268/2020-1 Kenntnis genommen.

17	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

RM Prinz betr. Regionalrat Bezirksregierung Köln hat am 13.03.2020 getagt, Teilneuaufstellung Nahverkehr, Verlängerung der Stadtbahnlinie 61 und 65 nach Hersel, Kleine Anfrage vom 22.05.2018, Frage 4,

1. Wurde von Seiten der Bezirksregierung diesbezüglich auf die Stadt Bornheim zugegangen? Wird die Stadt im weiteren Verlauf eingebunden?

Antwort:

Eine förmliche Beteiligung der Stadt Bornheim hat nicht stattgefunden. Umgekehrt hat es in den Erörterungen mit dem Aufgabenträger und der Stadt Bonn vor geraumer Zeit dahingehend eine Interpretation gegeben, von den beteiligten Verkehrsträgern, dass bei einer ent-

sprechenden Ausweitung und Intensivierung des Verkehrs der Linie 16 in Richtung 10 Minuten Takt, das Versorgungsniveau ab Hersel nordwärts hinreichend gut ist und insofern eine weitere zusätzliche Linie, die den Takt noch weiter verdichtet, bislang nicht thematisiert war. Die Stadt Bornheim wird dem nachgehen.

2. Es soll nicht zu einer Taktverdichtung auf derselben Strecke kommen, sondern hier ist die Rede von der Anlegung einer komplett neuen Trasse.

Antwort:

Es wird nicht dazu führen, in Hersel einen zweiten Bahnhof zu bekommen und insofern ist dies auf die Linie 16 hoch zu verdichten. In keinem der bisher geführten Gespräche konnte man davon ausgehen, dass es zu den vorhandenen Bahnhöfen zusätzliche oder andere Haltepunkte geben wird. Diesbezüglich muss eine Klärung erfolgen.

RM Keils betr. Kindergartenneubau Dersdorf, Bauzeitenplan, Abriss ab Anfang Juni vorgesehen

Wird der Zeitplan eingehalten oder wird der Abriss bereits im Mai beginnen?

Antwort:

Planmäßig soll der Abriss im Juni beginnen.

RM Dr. Kuhn betr. Waldbrandgefahr, Thema im Januar UmwA, Anschaffung geländegängiger Feuerwehrfahrzeuge, Forstgemeinschaftsbetriebsleiter Herr Kuhl hat die Anregung gegeben, Bewässerungsmöglichkeiten der Landwirte zu nutzen, Klärung wurde durch Herrn Dr. Paulus zugesagt

Gibt es diesbezüglich schon ein Ergebnis?

Antwort:

Dies wird geprüft und in der nächsten Haupt- und Finanzausschusssitzung (Thema Brandschutz) mitgeteilt.

Ende der Sitzung: 20:53 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Anlage zu TOP 2

Fragen nach § 20 der Geschäftsordnung des Rates

Hier: Fragen von Herrn Thorsten Knott

1. Wie stellt der Bürgermeister sicher, dass entgegen der bisherigen Praxis die Toiletten und Klassenräume der städtischen Schulen über funktionierende Waschbecken, idealerweise mit warmem Wasser, ausreichend Seife/Desinfektionsmittel und Papierhandtücher verfügen?

Antwort:

Die Klassenräume verfügen – bis auf die Containeranlage in Merten - über Waschbecken. Teilweise mit Warmwasseranschluss. Da nicht alle Waschbecken über einen Warmwasseranschluss verfügen hat die Verwaltung den Schulen darüber hinaus Handdesinfektionsmittel in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt. Des Weiteren stehen für alle Schulen Seife und Papierhandtücher inkl. Spender zur Verfügung.

2. Wie stellt der Bürgermeister sicher, dass nach der Abschaffung des Schülerspezialverkehrs zum Beginn des Schuljahres 19/20, die Schüler nach Wiederaufnahme des Schulbetriebs im ÖPNV und vor allem nach Schulende bei Warten auf den ÖPNV die nach dem Infektionsschutzgesetz vorgeschriebenen Abstandsregeln (insbesondere an Bushaltestellen an den weiterführenden Schulen) einhalten können?

Antwort:

Die aktuellen Herausforderungen im Zusammenhang mit der weltweiten Corona-Pandemie wären auch bei einer Beibehaltung des Schülerspezialverkehrs der Stadt Bornheim dieselben gewesen wie bei einer Schülerbeförderung im Linienverkehr. Da der Schulverkehr nach erfolgter Integration nun aber Teil eines leistungsfähigen ÖPNV-Gesamtsystems ist, sind die bestehenden Handlungsmöglichkeiten erheblich größer.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat hierzu auf meine Fragen wie folgt geantwortet:

„Die Wiederaufnahme des Schulbetriebs erfolgt in NRW zeitlich gestaffelt, zunächst beginnend mit den Schülerinnen und Schülern der Abschlussklassen, die verpflichtend beschult werden, wohingegen die Abiturienten freiwillig an Vorbereitungen auf die anstehende Abiturprüfung teilnehmen können. In der Summe liegt der Anteil dieser Schülerinnen und Schülern bei etwa 10 bis 15 % aller „Fahrschüler“.

Um die für eine sichere Beförderung erforderliche Bereitstellung der erforderlichen Kapazitäten sicher zu stellen, hat der Rhein-Sieg-Kreis mit den Verkehrsunternehmen RVK und RSVG nach Bekanntwerden der Planungen für eine Wiederaufnahme des Unterrichts in NRW vereinbart, ab Montag 27.04.2020 wieder alle Fahrten des Fahrplans Mo-Fr Schule anzubieten (inkl. aller schulbezogenen Fahrten), sodass eine Einhaltung der hygienischen Erfordernisse durch eine geringe Besetzung der Fahrzeuge sichergestellt wird. Hierzu hatten wir bereits am 16.04.2020 eine umfangreiche Information an die Schulämter der Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis zur Weitergabe an die Schulen zur Verfügung gestellt. Der Wiederbeginn des Unterrichts für Schülerinnen und Schülern der Klasse 4 ist für Montag 04.05.2020 terminiert. Für alle anderen Schülerinnen und Schülern liegen hier bislang keine Informationen über einen Wiederbeginn des Unterrichts vor. Sobald erste Planungen für eine Wiederaufnahme des Unterrichts auch für diese Schülerinnen und Schülern vorliegen, werden ggf. erforderliche Maßnahmen zwischen den Schulämtern der Kommunen und dem Rhein-Sieg-Kreis als Aufgabenträger für den ÖPNV im Kreisgebiet abgestimmt.“

Die Einhaltung der vorgeschriebenen Abstandsregeln wird an Bushaltestellen wie allgemein im öffentlichen Raum durch die städtische Ordnungsbehörde überwacht. Die Einhaltung der Coronaschutzverordnung wird generell im Stadtgebiet durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Bornheim im Rahmen der personellen Möglichkeiten überwacht. Die Verwal-

tung geht aber davon aus, dass die anwesenden Eltern ebenfalls auf die Einhaltung der geltenden Regelungen achten.

An den Schulen erfolgt eine Sicherstellung der Abstandsregeln nach durch das Lehrpersonal. In diesem Zusammenhang ist auch die am 22.04.2020 beschlossene Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasebedeckung im ÖPNV in NRW ab Montag 27.04.2020 ein weiterer wichtiger Baustein, um die Nutzung des ÖPNV (und somit auch die Schülerbeförderung im ÖPNV) auch in Zeiten der Corona-Pandemie wieder sicherer zu machen.

3. Wie schätzt der Bürgermeister die Notwendigkeit zur Wiederöffnung Bornheimer Spielplätze ein und ist der Bürgermeister bereit bzw. trifft Vorbereitungen, bei Wiederöffnung zur Überprüfung der Einhaltung der Hygienevorschriften und Höchstpersonenzahl auf den Anlagen städtisches Personal einzusetzen?

Antwort:

Der Bürgermeister verzichtet auf eine persönliche Einschätzung der verschiedenen Regelungen der Coronaschutzverordnung. Aufgabe der Stadtverwaltung ist es, die Regelungen vor Ort umzusetzen und auf deren Einhaltung zu achten.

Die Einhaltung der Coronaschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung wird überall im Stadtgebiet durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Bornheim überwacht.

Niederschrift



Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **14.05.2020**, 18:30 Uhr, in der Sporthalle des Alexander-von-Humboldt-Gymnasium, Adenauerallee 50, 53332 Bornheim

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	44/2020
Rat Nr.	4/2020

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang SPD

Mitglieder

Aharchi, Loubna SPD-Fraktion
Breuer, Paul fraktionslos
Engels, Hans Günther CDU-Fraktion
Feldenkirchen, Else UWG/Forum-Fraktion
Feldenkirchen, Hans Gerd UWG/Forum-Fraktion
Freynick, Jörn FDP-Fraktion
Geuer, Theo CDU-Fraktion
Großmann, Stefan CDU-Fraktion
Hanft, Wilfried SPD-Fraktion
Heller, Petra CDU-Fraktion
Hochgartz, Markus Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Kabon, Matthias FDP-Fraktion
Keils, Ewald CDU-Fraktion
Kleinekathöfer, Ute SPD-Fraktion
Kretschmer, Gabriele CDU-Fraktion
Krüger, Frank W. SPD-Fraktion
Kuhn, Arnd Jürgen, Dr. Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Lehmann, Michael Fraktion-DIE LINKE
Marx, Bernd CDU-Fraktion
Müller, Heinz UWG/Forum-Fraktion
Müller, Marc CDU-Fraktion
Paveh, Siyamak SPD-Fraktion
Prinz, Rüdiger CDU-Fraktion
Quadt-Herte, Manfred Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Roitzheim, Frank UWG-Fraktion
Schulz, Heinz-Peter Fraktion-DIE LINKE
Schwarz, Wolfgang CDU-Fraktion
Söllheim, Michael CDU-Fraktion
Stadler, Harald SPD-Fraktion
Strauff, Bernhard CDU-Fraktion
Tourné, Peter, Dr. SPD-Fraktion
Urfey, Marius CDU-Fraktion
Wehrend, Lutz CDU-Fraktion
Weiler, Jürgen Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Westphal, Ewald SPD-Fraktion
Wingenbach, Matthias CDU-Fraktion
Züge, Rainer SPD-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Cugaly, Ralf
Pilger, Christiane
Schier, Manfred, Erster Beigeordneter
von Bülow, Alice, Beigeordnete

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Gesell, Andrea	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Heßling, Günter	CDU-Fraktion
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion
Knapstein, Günter	CDU-Fraktion
Koch, Christian	FDP-Fraktion
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Krüger, Ute	SPD-Fraktion
Lamprichs, Holger	CDU-Fraktion
Montenarh, Stefan	UWG/Forum-Fraktion
Schmitz, Heinz Joachim	SPD-Fraktion
Schmitz, Rolf	CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Corona-Pandemie – aktuelle Informationen und Entscheidungen	334/2020-3
4	Beiträge zur Kindertagesbetreuung während der Corona-Pandemie – Monat Mai	335/2020-2
5	9. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Roisdorf; Ergebnis der Offenlage; Beschluss	305/2020-7
6	Bebauungsplan He 31, Ergebnis erneute Offenlage, Satzungsbeschluss, Beschluss städtebaulicher Vertrag	291/2020-7
7	Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Bo 17 in der Ortschaft Bornheim	294/2020-7
8	1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bornheim	278/2020-5
9	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2019	258/2020-2
10	Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2020	273/2020-2
11	Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2019	275/2020-2
12	Verwendung der Mittel aus der Sportpauschale in 2020	285/2020-11
13	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	318/2020-1
14	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-14.

	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

3	Corona-Pandemie – aktuelle Informationen und Entscheidungen	334/2020-3
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

4	Beiträge zur Kindertagesbetreuung während der Corona-Pandemie – Monat Mai	335/2020-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt, die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der Satzungen zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie der "Offenen Ganztagschule" im Primarbereich der Stadt Bornheim für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 31. Mai 2020 auszusetzen. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

- Einstimmig -

5	9. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Roisdorf; Ergebnis der Offenlage; Beschluss	305/2020-7
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Roisdorf

dorf die vorliegenden Stellungnahmen inklusive der Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,

2. die vorliegende 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Roisdorf mit der vorliegenden Begründung.

- Einstimmig -

6	Bebauungsplan He 31, Ergebnis erneute Offenlage, Satzungsbeschluss, Beschluss städtebaulicher Vertrag	291/2020-7
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes He 31 die Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
2. zu den Stellungnahmen aus den erneuten Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB sowie der Beteiligungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes He 31 in der Ortschaft Hersel die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
3. den vorliegenden 2. Entwurf des Bebauungsplanes He 31 in der Ortschaft Hersel einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung,
4. den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan He 31 in der Ortschaft Hersel einschließlich der vorliegenden Anlagen.

- Einstimmig -

7	Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Bo 17 in der Ortschaft Bornheim	294/2020-7
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende Satzung:

Satzung der Stadt Bornheim vom _____ über die Anordnung einer Veränderungssperre in der Ortschaft Bornheim (Bereich Bebauungsplan Bo 17)

Aufgrund der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 14.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das im § 2 bezeichnete Gebiet in der Ortschaft Bornheim hat der Rat der Stadt Bornheim am 13.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Bo 17 beschlossen.
Zur Sicherung dieser Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich liegt zwischen Secundastraße und Burgstraße, beidseitig der Ohrbachstraße.

Auf die beiliegende Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird verwiesen.

§ 3

1. Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen
- c) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

1. Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

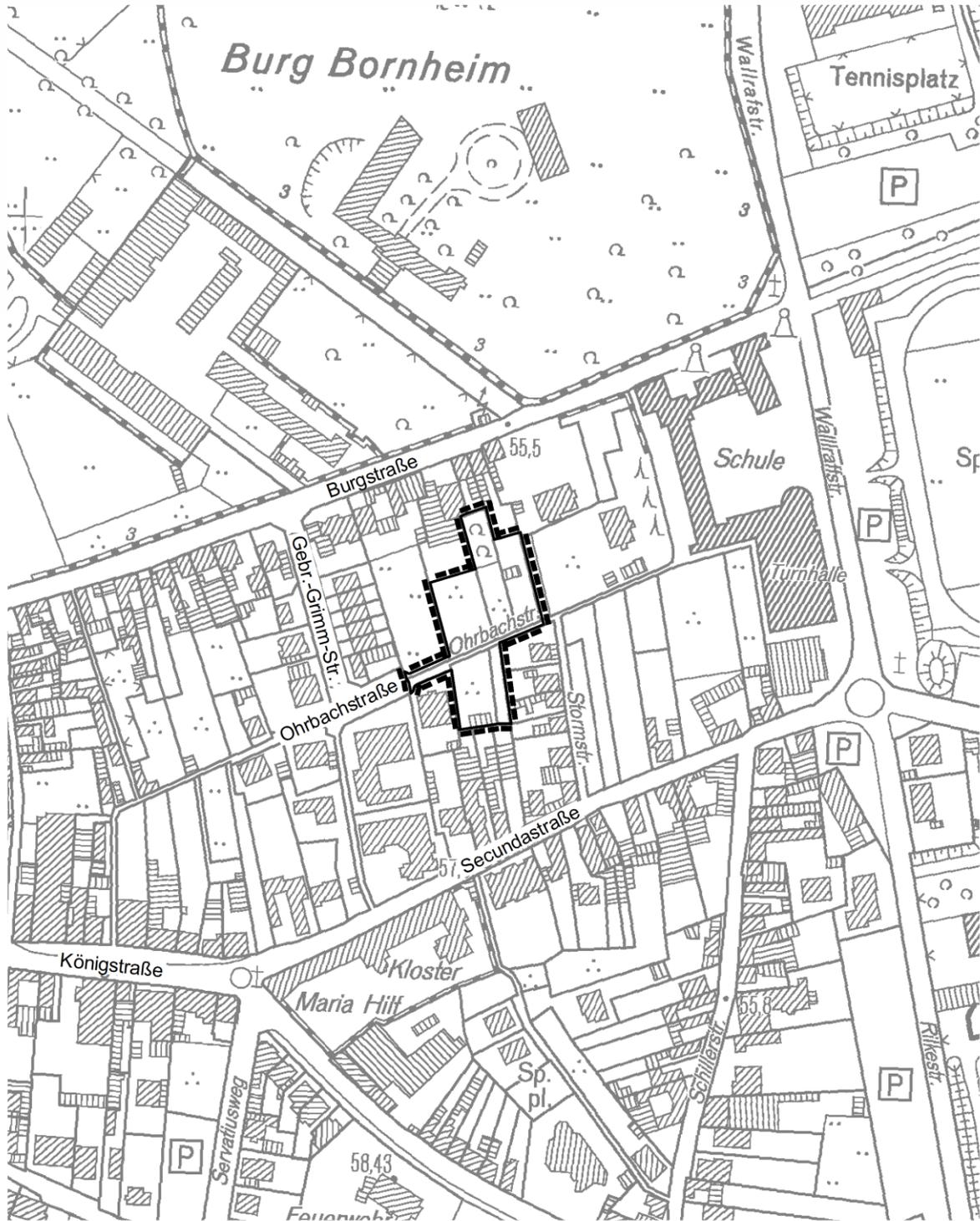
2. Sie tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplanes - spätestens nach Ablauf von zwei Jahren - außer Kraft.

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Bo 17

in der Ortschaft Bornheim



06.09.2018



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW / Rhein-Sieg-Kreis / Stadt Bornheim 2018



--- Grenze des Geltungsbereiches

- Einstimmig -

8	1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bornheim	278/2020-5
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bornheim:

1. Satzung vom xx.xx.xxxx zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bornheim vom 21.12.2009

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 14.05.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Der Seniorenbeirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Neuwahl hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach der Wahl der Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen zu erfolgen.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- Einstimmig -

9	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2019	258/2020-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat

1. nimmt die vom Kämmerer im Rahmen des § 83 Abs. 1 GO NRW genehmigten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019 zur Kenntnis.
2. stimmt gem. § 83 GO NRW den unter Ziffer 4 der Liste aufgeführten Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2019 zu.

- Einstimmig -

10	Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2020	273/2020-2
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt,

- die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen aus dem Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020 in einem Volumen von 7.899.033,13 EUR,

- die Übertragung von Aufwandsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020 in einem Volumen von 208.045,54 EUR sowie
- die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aus dem Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020 in einem Volumen von 3.942.800,69 EUR.

- Einstimmig -

11	Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2019	275/2020-2
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 der Stadt Bornheim zur Kenntnis und verweist diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

- Einstimmig -

12	Verwendung der Mittel aus der Sportpauschale in 2020	285/2020-11
-----------	---	--------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. die Entscheidung über die Vergabe der Mittel aus der Sportpauschale gemäß § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim an sich zu ziehen,
2. die aus der Sportpauschale zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 30.000€ wie folgt an die Vereine auszuzahlen:

Verein	Zuschuss aus der Sportpauschale
SSV Walberberg 1930 e.V.	7.500€
SSV Merten 1925 e.V.	5.000€
SSV Bornheim 1924 e.V.	4.000€
TuS Roisdorf 1931 e.V.	5.000€
Fischerverein Hersel 1930 e.V.	4.000€
Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Roisdorf e.V.	4.500€

3. dem Bornheimer Stadtsport-Verband (BSV) jährlich den Betrag von 2.000 € aus der Sportpauschale als Unterstützung auszuzahlen.

- Einstimmig -

13	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	318/2020-1
-----------	---	-------------------

Keine.

14	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

Keine.

Ende der Sitzung:20.06 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Rat	25.06.2020
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	437/2020-11
-------------	-------------

Stand	02.06.2020
-------	------------

Betreff Glasfaserausbau in Bornheim

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt die Ausführungen zum Glasfaserausbau im Stadtgebiet durch die Deutsche Telekom AG zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die Deutsche Telekom AG bindet seit 2018 (siehe Vorlage 470/2018-11) Haushalte und Unternehmen im Stadtgebiet im Rahmen eines Referenzprojektes mit Glasfaser an (FTTH). Der Ausbau ist in zwei Tranchen vorgesehen. Für die erste Tranche, die die Ortschaften Bornheim, Brenig, Dersdorf, Hersel, Roisdorf und Uedorf sowie die Gewerbegebiete Hersel und Bornheim-Süd umfasst, befindet sich die Telekom zurzeit in der Endphase des Ausbaus. Nach Abschluss der ersten Tranche beabsichtigt die Deutsche Telekom, mit dem Vorvermarktungsverfahren für die zweite Tranche zu beginnen, zu der die restlichen Ortschaften gehören.

In der Sitzung berichtet die Deutsche Telekom zu den Erfahrungen und Fakten aus der ersten Tranche sowie zu den Voraussetzungen und Zeitplanungen für die Vermarktung und den Ausbau der zweiten Tranche.

Rat	25.06.2020
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	428/2020-3
-------------	------------

Stand	18.06.2020
-------	------------

Betreff Corona-Pandemie - aktuelle Informationen und Entscheidungen**Beschlussentwurf**

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die Verwaltung berichtet mündlich zum aktuellen Stand und zur Entwicklung der Corona-Pandemie.

Die Berichterstattung erstreckt sich im Schwerpunkt auf folgende Aspekte:

1. Infektionsgeschehen
2. Fortschreibung der Coronaschutzverordnung
3. Aufnahme des Regelbetriebs in
 - Kindertagesstätten
 - Schulen
4. kommunale Haushaltsbelastungen und kommunaler Rettungsschirm.

Zu 1.

Rund drei Monate nach Beginn der Corona-Auflagen scheint die Ausbreitung des Erregers zumindest eingedämmt. Vereinzelt kommt es jedoch weiter zu lokalen Ausbrüchen. Im Rhein-Sieg-Kreis werden aktuell (Stand 18.06.2020) noch 18 aktuelle Fälle gemeldet, im Stadtgebiet Bornheim gibt es derzeit wieder einen aktuellen Fall.

Im Rhein-Sieg-Kreis sind insgesamt 1.456 Personen positiv auf SARS CoV2 getestet worden.

„Die Zahlen im Rhein-Sieg-Kreis machen weiterhin eine erfreuliche Entwicklung. Dass sich die Umstände jedoch sehr schnell ändern können, sieht man in anderen Kreisen“, so Landrat Sebastian Schuster. „Aufgrund des Ausbruchs im Kreis Gütersloh haben wir nun die Aufforderung des Landes erhalten, die Schlachtereien und fleischverarbeitenden Betriebe zu testen, in denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Werkverträgen beschäftigt sind.“ Die Testungen werden nun organisiert und Anfang nächster Woche durchgeführt.

**Die aktuelle Lage im Rhein-Sieg-Kreis sieht derzeit wie folgt aus
(Stand 18.06.2020, 17:00 Uhr):**

Insgesamt erfasste bestätigte Fälle	1.456
Davon genesene Personen	1.392
Davon verstorbene Personen	49
Aktuelle Fälle	15
Personen in häuslicher Absonderung	337

Die Verteilung auf den Rhein-Sieg-Kreis sieht wie folgt aus:

	Bestätigte Infektionen aktuell	davon verstorben	davon genesen	aktuelle Fälle
Rhein-Sieg-Kreis	1.456	49	1.392	15
Alfter	61	2	59	0
Bad Honnef	68	2	66	0
Bornheim	115	3	111	1
Eitorf	50	4	46	0
Hennef	82	0	81	1
Königswinter	109	0	108	1
Lohmar	76	2	73	1
Meckenheim	71	2	69	0
Much	21	1	20	0
Neunkirchen-Seelscheid	29	0	29	0
Niederkassel	57	1	49	7
Rheinbach	59	3	56	0
Ruppichteroth	12	0	11	1
Sankt Augustin	337	20	316	1
Siegburg	92	1	90	1
Swisttal	37	2	35	0
Troisdorf	112	2	110	0
Wachtberg	35	0	35	0
Windeck	33	4	28	1

Zu 2.

Inzwischen liegt die Achte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vor, die ab dem 16.06.2020 gültig ist. Die letzten Erleichterungen betreffen Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als 100 Teilnehmern, die unter Auflagen wieder möglich sind. Gleiches gilt für private Feste aus herausragendem Anlass wie Jubiläen, Hochzeits-, Tauf-, Geburtstags- oder Abschlussfeiern mit maximal 50 Teilnehmern.

Erleichterungen gelten auch für den Kontaktsport. So sind nicht-kontaktfreie Sportarten in geschlossenen Räumen für Gruppen bis zu 10 Personen, im Freien für Gruppen bis zu 30 Personen wieder zulässig.

Im Zuge dieser allgemeinen Entwicklung kehrt die Verwaltung in allen Dienststellen zu einem Regelbetrieb zurück.

Besucherinnen und Besucher des Rathauses und der anderen städtischen Dienststellen werden bei Vorsprache wieder ohne Termin bedient. Die Terminvergaben werden gleichzeitig zurückgeführt, um auch Bürgeranliegen ohne Termin wie vor der Corona-Pandemie bedienen zu können. Im Bürgerbüro kann es durch die Vielzahl der bereits vereinbarten Termine und den „Corona-Bearbeitungsstau“ möglicherweise in den nächsten Wochen immer wieder zu Wartezeiten für Kunden ohne Termin kommen. Die Verwaltung geht davon aus, dass sich dieser Bearbeitungsstau in den Sommerferien wieder auflösen wird.

Zu 3.

In den Kindertagesstätten findet seit dem 08.06.2020 ein eingeschränkter Regelbetrieb statt. Hinsichtlich des Umgangs mit den Elternbeiträgen sei verwiesen auf die Vorlage-Nr. 446/2020-2. Ansonsten wird über die bisherigen Erfahrungen in der Sitzung mündlich informiert.

In den Grundschulen findet seit dem 15.06.2020 ebenfalls ein eingeschränkter Regelbetrieb statt.

Zu 4.

Der Bund beschließt einen Rettungsschirm in einem Umfang von 130 Mrd. Euro und berücksichtigt die Kommunen durch Entlastungen bei den Kosten der Unterkunft und durch die hälftige Erstattung der Gewerbesteuerausfälle.

Das Land isoliert die Corona-bedingten Belastungen in den kommunalen Haushalten durch Aktivierung einer Bilanzierungshilfe und Abschreibung derselben ab dem Haushaltsjahr 2025.

Die kommunalen Spitzenverbände haben den Ministerpräsidenten angeschrieben mit der Bitte, die angekündigte Partizipation am Rettungsschirm des Landes zu konkretisieren, eine Lösung für die Altschuldenproblematik zu erarbeiten sowie die zugesagte Flüchtlingskostenerstattung zu regeln.

Hinsichtlich der kommunalen Handlungsfähigkeit sei ergänzend verwiesen auf die Vorlagen-Nr. 422/2020-2.

Finanzielle Auswirkungen

Zu den konkreten finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt werden Bürgermeister und Kämmerer im Rat am 03.09.2020 berichtet.

Rat	25.06.2020
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr. 446/2020-2

Stand 04.06.2020

Betreff Beiträge zur Kindertagesbetreuung und OGS während der Corona-Pandemie – Monate Juni/Juli 2020**Beschlussentwurf**

Der Rat beschließt, die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der Satzungen zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie der "Offenen Ganztagschule" (OGS) im Primarbereich der Stadt Bornheim für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01.06. bis 31.07.2020 in Höhe von 50 % auszusetzen.

Sachverhalt

Für die Monate April und Mai 2020 wurde auf die Erhebung der Beiträge gem. Erlass der Landesregierung verzichtet (siehe hierzu Vorlagen 263/2020-2 und 335/2020-2)

Aufgrund der ab 08.06.2020 vorgesehenen Wiederaufnahme eines eingeschränkten Regelbetriebes für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben sich die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände darauf verständigt, in den Monaten Juni und Juli 2020 den Eltern die Hälfte der Elternbeiträge zu erlassen.

Für den Bereich der OGS wurde eine gleichlautende Regelung getroffen.

Im Hinblick auf die Wiederaufnahme eines lediglich um 10 Stunden reduzierten Regelbetriebes ab dem 8. Juni 2020 über insgesamt acht Wochen in den Monaten Juni und Juli und unter Würdigung des Betreuungsausfalls in den beiden letzten Märzwochen kann die vereinbarte Erhebung des hälftigen Elternbeitrages als gerechtfertigt angesehen werden.

Daher schlägt die Verwaltung vor, sich der landesweiten Regelung wie oben beschrieben anzuschließen. Eine darüberhinausgehende Reduzierung der Elternbeiträge verstößt bei Kommunen in der Haushaltssicherung gegen geltendes Recht, da damit eine Ausweitung der freiwilligen Leistungen verbunden wäre.

Die praktische Umsetzung erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Minimierung des Aufwandes für alle Beteiligten. Der automatische Einzug der Elternbeiträge wurde für den Monat Juni

2020 ausgesetzt. Für den Monat Juli 2020 erfolgt der Einzug in voller Höhe. Die Eltern werden über das Verfahren informiert. Der Rhein-Sieg-Kreis wird in seinem Zuständigkeitsbereich gleichermaßen verfahren.

Der Minderertrag der hälftigen Beitragsreduzierung für Juni/Juli 2020 beläuft sich analog der Sollstellungen der Monate April/Mai 2020 auf rd. 435.000 Euro, aufgeteilt auf die drei betroffenen Produkte:

Kindertageseinrichtungen: rd. 300.000 Euro
Kindertagespflege: rd. 35.000 Euro
Offene Ganztagschule: rd. 100.000 Euro

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für Juni 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene ebenfalls zu 50 % zu übernehmen.

Der Erlass einer landesweiten Rechtsgrundlage wurde den Kommunen fest zugesagt.

Finanzielle Auswirkungen

Mindererträge bei:

- Produkt 1.06.01, Sachkonto 432100
Kindertageseinrichtungen: rd. 300.000 Euro
Kindertagespflege: rd. 35.000 Euro
- Produkt 1.03.01 und 05, Sachkonto 432100
Offene Ganztagschule rd. 100.000 Euro

Es ist beabsichtigt, den verbleibenden kommunalen Anteil im Wege des von der Landesregierung beschlossenen "Kommunalschutz-Pakets" als Corona-bedingten Schaden im Haushalt 2020 als außerordentliches Ergebnis im Jahresabschluss ergebnisneutral abzubilden.

Nach den noch erwarteten gesetzlichen Regelungen hierzu werden diese Mindererträge in der Bilanz als gesonderter Posten aktiviert (Bilanzierungshilfe) und in Form von linearen Abschreibungen beginnend mit dem Jahr 2025 über einen Zeitraum von 50 Jahren abgeschrieben werden.

Anlagen zum Sachverhalt

keine

Haupt- und Finanzausschuss	25.06.2020
Rat	25.06.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	432/2020-3
Stand	29.05.2020

Betreff Ordnungsbehördliche Verordnung zum verkaufsoffenen Sonntag in Hersel

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt den Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim, Ortschaft Hersel, vom [XX.XX.]2020:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim, Ortschaft Hersel, vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschlusses des Rates der Stadt Bornheim vom xx.xx.2020 für die Ortschaft Hersel, folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in Hersel innerhalb des gemäß § 2 bestimmten räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung am 20.09.2020 aus Anlass des „Herseler Herbst“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (vgl. Anlage 1 zur Beschlussvorlage, die „Anlage“ zur ordnungsbehördlichen Verordnung wird):
Rheinstraße zwischen Hausnummer 79 und 245 sowie den Hausnummern 110 - 236, Mertensgasse zwischen Einmündung Rheinstraße und Gartenstraße, Bierbaumstraße zwischen Einmündung Rheinstraße und Hausnummer 3, Richard-Piel-Straße zwischen Hausnummer 1 und 5, Moselstraße zwischen Einmündung Elbestraße und Rheinstraße.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder

Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Geltungsbereichs offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Sachverhalt

Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Offenhalten von Verkaufsstellen am 20.09.2020; anlässlich der Veranstaltung „**Herseler Herbst**“ in der Ortschaft Hersel liegen vor und begründen sich wie folgt:

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des LÖG NRW in der derzeit geltenden Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Im Zuge der Änderung des LÖG NRW im März 2018 ist in dieser Norm die bisherige Formulierung „aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ durch das Erfordernis eines „öffentlichen Interesses“ ersetzt worden. In § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW sind in nicht abschließender Weise beispielhaft Sachgründe benannt, die als öffentliches Interesse eine ausnahmsweise Sonn- oder Feiertagsöffnung von Verkaufsstellen rechtfertigen können.

Demnach ist ein öffentliches Interesse insbesondere gegeben, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Die Verkaufsstellenöffnung muss – um im Zusammenhang zu stehen – am selben Tag wie die Veranstaltung stattfinden.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW). Voraussetzung für das Eingreifen der Vermutungsregelung ist in zeitlicher Hinsicht, dass Veranstaltung und Ladenöffnung zeitlich überlappend stattfinden. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 LÖG NRW).

In seiner umfassenden Entscheidung betreffend den „Martinimarkt“ in der Ortschaft Roisdorf (Beschluss vom 02.11.2018, Az. 4 B 1580/18) hat das Oberverwaltungsgericht NRW einige grundsätzliche Ausführungen zu den einzelnen Sachgründen gemacht und insbesondere auch das Erfordernis der einschränkenden Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen

des § 6 Abs. 1 LÖG NRW betont, da nur so ein Mindestniveau des verfassungsrechtlich verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes gewahrt sei.

Es hat ausgeführt, dass das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen werktäglicher Geschäftigkeit und sonn- und feiertäglicher Ruhe nicht schon dann eingehalten sei, wenn einer der gesetzlich bezeichneten Sachgründe in allgemeiner Weise gegeben ist, weil dies „regelmäßig“ der Fall ist.

Vielmehr könnten nur gewichtige, im Einzelfall festzustellende und in einer Abwägung dem gebotenen Sonn- und Feiertagsschutz gegenüberzustellende, öffentliche Interessen die ausnahmsweise Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag rechtfertigen.

Kein die Ladenöffnung an Sonn- oder Feiertagen rechtfertigendes Argument sind insofern reine wirtschaftliche Umsatzinteressen bzw. reine Erwerbsinteressen betroffener Geschäftsinhaber. Es reicht danach also nicht aus, dem Bornheimer Handel einen zusätzlichen Umsatz am Sonntag verschaffen zu wollen, um eine sonntägliche Ladenöffnung zu ermöglichen. Gleiches gilt grundsätzlich hinsichtlich des alltäglichen Erwerbsinteresses ("Shopping-Interesse") potenzieller Käufer.

In diesem Zusammenhang hat das Oberverwaltungsgericht NRW für den Sachgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW (Verkaufsstellenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) zudem Folgendes ausgeführt:

1. Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung muss im Vordergrund stehen, d.h. die Ladenöffnung muss sich als „Annex“ darstellen. Hier kann die vorhandene Verkaufsfläche in Relation zur Veranstaltungsgröße wichtig sein.
2. Die Ladenöffnung kann nur im Zusammenhang („aus Anlass“) mit solchen Veranstaltungen erfolgen, die selbst einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, wo der Besucherstrom also nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst wird.
3. Letztlich muss sich die Gemeinde in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen und kann verkaufsoffene Sonntage nur im Zusammenhang mit Veranstaltungen mit beträchtlichem Besucheraufkommen in dem davon betroffenen Bereich ausweisen.

Um diesen konkret formulierten Anforderungen gerecht zu werden und dem Rat der Stadt Bornheim so die erforderliche Abwägung zu ermöglichen, wird die Veranstaltung **„Herseler Herbst“ am 20.09.2020** in einem Teilbereich der Ortschaft Hersel, aus deren Anlass eine sonntägliche Verkaufsstellenöffnung erfolgen soll, wie folgt beschrieben und bewertet:

Die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung anlässlich der vorstehend aufgeführten Veranstaltung in dem in der „Anlage“ zu der zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnung definierten begrenzten Bereich der Ortschaft Hersel erfolgt im Zusammenhang mit der in der Ortschaft Hersel stattfindenden, langjährig etablierten Veranstaltung „Herseler Herbst“ und damit maßgeblich gestützt auf § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 LÖG NRW.

Das für diese Veranstaltung abgegrenzte Gelände, das durch eine gewerberechtliche Marktfestsetzung bestimmt wird, erstreckt sich auf einen Teilbereich des Ortsteiles Hersel und erfasst den Bereich der Rheinstraße zwischen Hausnummer 79 und 217 sowie den Hausnummern 110 und 218, die Mertensgasse zwischen Einmündung Rheinstraße und Gartenstraße, die Bierbaumstraße zwischen Einmündung Rheinstraße und Hausnummer 3 und die Moselstraße zwischen Einmündung Elbestraße und Rheinstraße.

Die Veranstaltung „**Herseler Herbst**“ wird von der Interessengemeinschaft seit elf Jahren jeweils am dritten Sonntag im September durchgeführt. (Antrag in [Anlage 2](#))

Die Veranstaltung hat den Charakter eines Dorffestes unter der Beteiligung der örtlichen Gastwirte, Landwirte, Bäckereien, Ateliers, Vereine, des Seniorenheims, der Schulen, Dienstleistern und vier Einzelhändlern. Sie findet innerhalb der gesamten Marktfläche ange-reichert durch Schausteller und Künstler statt und ist sonntags von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.

Über die Gewerbetreibenden hinaus, beteiligen sich die örtlichen Vereine mit Darbietungen auf den Veranstaltungsplätzen. Vereinen und sozialen Einrichtungen aus der Stadt Bornheim, schwerpunktmäßig aus dem Ortsteil Hersel sowie den angrenzenden Ortsteilen an der Rheinschiene - Uedorf und Widdig - ,wird die Möglichkeit geboten, ohne Standgebühr als Aussteller teilzunehmen. So wird auf der Außenfläche der katholischen Kirche, Rheinstr. 204, ein Kinderflohmarkt veranstaltet. Auf einer Veranstaltungsbühne treten Musikvereine und Tanzgruppen sowie eine Liveband auf. Auch örtliche Sportvereine können sich hier prä-sentieren. Die Freiwillige Feuerwehr, Löschgruppe Hersel, Rheinstr. 115, veranstaltet am 20.09.2020 ihren Tag der offenen Tür mit Präsentationen der Feuerwehrfahrzeuge und Technischeinrichtungen sowie Vorführungen aus dem Bereich Brandschutzerziehung und Vor-beugung.

Die folgenden Geschäfte planen, auf Grundlage der zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnung zu öffnen:

- Möbelhaus Bovelet, inhabergeführtes, kleines Möbelhaus mit dem Schwerpunkt Betten,
- Weinhandlung Jakob Antwerpen als Familienbetrieb im historischen Marienhof, sowie
- Elektromarkt Elgema, inhabergeführtes Elektrofachgeschäft.

Im historischen Marienhof befindet sich eine große Veranstaltungsfläche, auf der sich neben den Bonner Werkstätten der Lebenshilfe Bonn, gemeinnützige GmbH, auch Musikvereine und Tanzgruppen präsentieren. Im Weinhof wird zu jedem Herseler Herbst im Rahmen einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis ein Getränkeausschank als Treffpunkt für die Besucher/-innen des Festes eingerichtet. Impressionen vorausgegangener Veranstaltungen wurden in [Anlage 3](#) zusammengefasst.

Im Zusammenhang mit der beschriebenen Veranstaltung besteht aus nachfolgenden Gründen ein öffentliches Interesse an einer ausnahmsweisen sonntäglichen Ladenöffnung:

Zwischen der Veranstaltung und der Ladenöffnung besteht ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang, so dass die Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW greift.

In räumlicher Hinsicht ergibt sich die Möglichkeit der Sonntagsöffnung lediglich für die unmittelbar an die Veranstaltungsfläche angrenzenden Verkaufsstellen. Dadurch ist ein unmittelbarer räumlicher Bezug zwischen Veranstaltungen und Ladenöffnung sichergestellt.

Die Fläche der Veranstaltung ist zudem im Vergleich zu den Handelsflächen der drei Einzelhändler, die am verkaufsoffenen Sonntag teilnehmen, deutlich größer (vgl. hierzu die Anlage 1. Dort ist die Veranstaltungsfläche in grün und die Geschäfte, für die die Sonntagsöffnung durch die zu beschließenden Verordnung geregelt werden muss, in rot markiert worden).

Die Größe der Veranstaltung ist vor allem in Bezug auf die räumliche Reichweite für das Stadtgebiet Bornheim als große Veranstaltung zu betrachten. Der Veranstaltung kommt ein besonderes, stadtweites Interesse und eine über die Stadtgrenzen in die angrenzenden Städte und Gemeinden reichende Aufmerksamkeit zu. Diese bezieht sich vor allem auf die in der Rheinschiene angrenzenden Ortsteile von Bonn und Wesseling. Da die Veranstaltung durch die Mondorfer Rheinfähre optimal für Ausflüge angebunden ist, kommen in jedem Jahr zahlreiche Besucher wegen der besonderen Atmosphäre im von historischen Gebäuden und

einem aktiven Dorfleben geprägten Ortsteil Hersel. Bezogen auf die Größe der Stadt und vor allem im Verhältnis zur Größe der von der Verkaufsstellenöffnung betroffenen Fläche hat diese Veranstaltung eine herausragende Stellung.

Die Bedeutung der Veranstaltung für die Stadt Bornheim und die Tatsache, dass eine Verkaufsstellenöffnung lediglich in dem eng umgrenzten räumlichen Bereich des Ortskernes der Ortschaft Hersel und nur bei wenigen Händlern im Verhältnis zu den sonstigen Akteuren stattfinden soll, tragen dem geforderten Ausnahmecharakter Rechnung. Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung steht dabei im Vordergrund. Dies ergab auch die Auswertung einer im Rahmen einer Verlosung durchgeführten Besucherbefragung aus dem Jahr 2019 (Anlage 4). Hieraus geht deutlich hervor, dass 81,63 % der befragten Personen als Besuchsgrund die Veranstaltung „Herseler Herbst“ benannten. Lediglich 5,77 % gaben einen Besuch der geöffneten Gewerbebetriebe an. Die Ladenöffnung stellt sich somit als bloßer Annex zur Veranstaltung dar, zumal nicht alle Besucher-/innen des „Herseler Herbstes“ an der Verlosung und damit an der Umfrage teilnahmen. Die Besucherzahl lag um ein Vielfaches über der Zahl an Teilnehmer-/innen an der Verlosung.

Unter Abwägung aller Interessen rechtfertigt der Ausnahmecharakter der Veranstaltung am 20.09.2020 somit die Verkaufsstellenöffnung und die damit verbundene Ausnahme von dem gesetzlich verankerten Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe in dem vorgesehenen Umfang.

Insoweit liegt insgesamt ein öffentliches Interesse im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW an der Durchführung einer ausnahmsweisen Öffnung der Verkaufsstellen anlässlich des Herseler Herbstes vor.

Durch die beabsichtigte Ladenöffnung anlässlich der vor Ort stattfindenden Veranstaltung wird zugleich die Sichtbarkeit des Ortskerns in der Ortschaft Hersel erhöht und dessen Stärkung verfolgt sowie das Ortsteilzentrum von Hersel belebt. Diese Veranstaltung mit einem hohen Besucheraufkommen führt zu einer Aufmerksamkeit bei den Besuchern, die durch die damit in Verbindung stehende Ladenöffnung auch auf die dort vorhandenen Einzelhandelsgeschäfte gelenkt wird.

Die Veranstaltung erfährt vor allem durch das begleitende bürgerschaftliche Engagement sowie die Einbindung der Künstler und Institutionen wie der Bonner Werkstätten gGmbH, der Feuerwehr, Kirche und des Seniorenheimes ein gut wahrnehmbares Alleinstellungsmerkmal und hebt sich vor allem durch seinen dörflichen Charakter von anderen Veranstaltungen ab.

Insoweit liegt nach Prüfung der Voraussetzungen neben dem maßgeblichen Sachgrund nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW auch ein öffentliches Interesse an der Sonntagsöffnung im Sinne des Sachgrundes aus Nr. 4 vor.

§ 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW regelt, dass vor Erlass einer Rechtsverordnungen zur Freigabe der Tage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören sind.

Diese Anhörung ist mit Schreiben vom 05.06.2020 erfolgt. Die eingegangenen Stellungnahmen sowie deren Auswertung werden im Wege einer Ergänzungsvorlage abgewogen und zur Entscheidung vorgelegt.

Anlagen zum Sachverhalt

Anlage 1 Räumlicher Geltungsbereich

Anlage 2 Antrag

Anlage 3 Bildmaterial

Anlage 4 Besucherbefragung

Haupt- und Finanzausschuss	25.06.2020
Rat	25.06.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	432/2020-3 Ergänzung
Stand	20.06.2020

Betreff Ordnungsbehördliche Verordnung zum verkaufsoffenen Sonntag in Hersel

Beschlussentwurf

Siehe Ursprungsvorlage.

Sachverhalt

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW, sollen vor Erlass einer Rechtsverordnung zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer, sowie die Handwerkskammer angehört werden.

Die Anhörungen sind mit Schreiben vom 05.06.2020 erfolgt. Ergänzend zur Sitzungsvorlage 432/202-3 werden daher die nachfolgenden Informationen mitgeteilt.

Der Arbeitgeberverband Bonn und Rhein-Sieg Kreis e.V. teilt in seiner Stellungnahme vom 05.06.2020 mit, dass keine Bedenken gegen die Verkaufsöffnung anlässlich des Herseler Herbstes bestehen.

Der Einzelhandelsverband Bonn – Rhein-Sieg – Euskirchen teilt in seiner Stellungnahme vom 09.06.2020 mit, dass keine Bedenken hinsichtlich der Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags in der Ortschaft Hersel bestehen. Die Verkaufsöffnung wird vor dem Hintergrund, dass die notwendigen Sachgründe vorliegen und dadurch der örtliche Einzelhandel gestärkt wird, begrüßt.

Die katholische Kirche, vertreten durch Herrn Pfarrer Stockem, teilte am 05.06.2020 ebenfalls mit, dass wegen der moderaten Anwendung in Bornheim keine Bedenken gegen die Durchführung bestehen.

Die evangelische Kirche, vertreten durch Pfarrer Siewert, teilt am 09.06.2020 mit, dass keine Bedenken bestehen, jedoch grundsätzlich die Störung der Sonntagsruhe kritisch gesehen wird. Gleichzeitig wird die Bedeutung der Veranstaltung für die Ortschaft Hersel positiv bewertet. Das Miteinander werde dadurch gestärkt.

Die Gewerkschaft Ver.di teilt mit Stellungnahme vom 08.06.2020 mit, dass die Voraussetzungen für eine sonntägige Ladenöffnung aus ihrer Sicht hier gegeben seien. Der notwendige Anlassbezug sei nachvollziehbar und die erforderlichen Unterlagen vorgelegt. Auch seien den Unterlagen der räumliche Bezug eindeutig entnehmbar.

Die vollständigen Antwortschreiben sind als Anlagen beigefügt. Weitere Stellungnahmen sind der Behörde nicht zugegangen, so dass die Zustimmung der verbliebenen angehörten Institutionen vorausgesetzt wird.

Unter Abwägung aller Interessen und vorgetragener Bedenken überwiegt das öffentliche Interesse an der Sonntagsöffnung, sowie das jeweils durch den Sachgrund gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW verkörperte öffentliche Interesse in dem durch die Verordnung betroffenen Bereich, dem gesetzlich manifestierten Schutz der Sonn- und Feiertage.

Bei der Veranstaltung „Herseler Herbst“ handelt es sich um eine langjährig durchgeführte Traditionsveranstaltung. Die durch die Verordnung ermöglichte Sonntagsöffnung wird nach den Erfahrungswerten aus den Vorjahren den Charakter der Veranstaltung nicht eigenständig prägen, da diese für sich selbst genommen mit einer Vielzahl von Ständen durch die Mitwirkung zahlreicher Vereine und Institutionen, sowie einer jahreszeit- bzw. anlassüblichen Dekoration und Gestaltung die Prägung in der öffentlichen Wahrnehmung dominiert. Demgegenüber kommt der Öffnung der drei Verkaufsstellen keine prägende Bedeutung im Erscheinungsbild für die Besucher zu. Die auf den Verkaufsflächen der drei Ladengeschäfte, die von der Sonntagsöffnung berührt sind, stattfindenden Kundenbewegungen wurden in den Vorjahren als deutlich untergeordnet und insgesamt geringfügig gegenüber den auf den Veranstaltungsflächen wahrgenommen. Dies zeigte auch die Besucherbefragung aus dem Jahr 2019. Die durch die Ladenöffnung erzielte Anziehungskraft bleibt bei weitem hinter der Attraktivität der Veranstaltung „Herseler Herbst“ zurück.

Die Verkaufsöffnung stellt sich aus Sicht der Verwaltung daher lediglich als Annex dar und der Charakter der Veranstaltung als besonderer Anlass bleibt erhalten. Insoweit stützt die Gemeinde ihre Prognose auf die Erfahrungswerte aus den in den vergangenen Jahren durchgeführten Veranstaltungen sowie der Besucherbefragung aus dem Jahr 2019.

Alle eingegangenen Stellungnahmen bewerten diese Sonntagsöffnung insgesamt positiv.

Anlagen zum Sachverhalt

Anlage 5: Arbeitgeberverband Bonn und Rhein-Sieg e.V.

Anlage 6: Stellungnahme Deutscher Gewerkschaftsbund

Anlage 7: Stellungnahme Einzelhandelsverband Bonn – Rhein-Sieg – Euskirchen

Anlage 8: Evangelische Kirche

Anlage 9: Katholische Kirche

Anlage 10: Stellungnahme Ver.di

Rat	25.06.2020
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	431/2020-9
-------------	------------

Stand	03.06.2020
-------	------------

Betreff Gewährleistung der Standsicherheit des Rheinufers

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt, daß die Stadt Bornheim

1. gemeinsam mit Bund und Land aktiv an einer Lösung zur nachhaltigen Sicherung des Rheinufers in dem in Rede stehenden Abschnitt mitwirkt und
2. unter Beachtung haushaltsrechtlicher Rahmenbedingungen grundsätzlich zu einer angemessenen Kostenbeteiligung bereit ist.

Sachverhalt

Die fehlende Standsicherheit der Böschung des Rheins auf einer Länge von zwei Kilometern im Stadtgebiet Bornheims wurde 2013 gutachterlich festgestellt. Das Hochufer ist in diesem Abschnitt mit ca. 70 Häusern bebaut.

Die im Gutachten der ICG von 2014 dargestellten, grundsätzlich machbaren Maßnahmen wurden in einem Termin bei der Bezirksregierung Köln am 30.04.2019 noch einmal erläutert. In diesem Zusammenhang wurde von Seiten des Bundes und des Landes von der Stadt Bornheim für eine gemeinsame nachhaltige Lösung des Standsicherheitsproblems des Rheinufers ein „letter of intent“ zu einer weitergehenden Beteiligung und Kostenübernahme gefordert.

Mit Schreiben vom 01.07.2019 hatte die Stadtverwaltung dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MULNV NRW) mitgeteilt, dass sich die Stadt Bornheim - vorbehaltlich der Zustimmung der städtischen Gremien und unabhängig von der Frage der Verursachung und einer rechtlichen Verpflichtung - bei maßgeblicher Beteiligung des Bundes und des Landes bereit erklärt, weiterhin aktiv an einer Lösung zur nachhaltigen Sicherung des Rheinufers in dem in Rede stehenden Bereich mitzuwirken und auch finanzielle Lasten zu übernehmen.

Das MULNV NRW teilte im Schreiben vom 14.05.2020 (vgl. Anlage) mit, dass sich der Bund an einer Kostenvereinbarung beteiligen wird, wenn die Stadt Bornheim einer Kostenbeteiligung ebenfalls zustimmt. Das MULNV NRW bittet die Stadt Bornheim möglichst zügig einen entsprechenden Ratsbeschluss herbeizuführen, um in der Sache weiterzukommen.

Fachlich ist davon auszugehen, dass sich die auf Grundlage von Daten aus dem Jahr 2013 festgestellte globale Standsicherheit des Hochufers weiter verschlechtert hat. Die notwendige Sanierung des Hochufers wird nach vorläufiger Schätzung einen mittleren zweistelligen Millionenbetrag kosten.

Zur Gewährleistung der Standsicherheit des Rheinufers ist eine nachhaltige, bauliche Sicherung des Hochufers erforderlich. Die notwendigen Maßnahmen sollen gemeinsam unter

maßgeblicher Beteiligung von Bund, Land und Stadt Bornheim realisiert werden. Die vertraglichen Grundlagen (u.a. Kostenanteile, Zuständigkeiten) für das Sanierungsprojekt müssten unter den Beteiligten noch konkret vereinbart werden.

Anlagen zum Sachverhalt

Schreiben des MULNV NRW vom 14.05.2020
Schreiben der Stadt Bornheim vom 01.07.2019
Schreiben des BMV vom 08.04.2020

Ausschuss für Stadtentwicklung	10.06.2020
Rat	25.06.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	331/2020-7
Stand	14.05.2020

Betreff Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten; Ergebnis der erneuten Offenlage; Satzungsbeschluss

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Börden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Me 16 in der Ortschaft Merten die Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
2. zu den Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplans Me 16 in der Ortschaft Merten die vorliegenden Stellungnahmen inklusive der Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
3. den vorliegenden 2. Entwurf des Bebauungsplanes Me 16 in der Ortschaft Merten einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 13.08.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Me 16 beschlossen (s. Vorlage 366/2013-7). Ziel ist die Entwicklung eines neuen Wohnbaugebietes als Maßnahme zur inneren Entwicklung im Ortsteil Merten. Grundidee der Planung war neben der dringend benötigten Schaffung von Wohnbauland, die Renaturierung des Mühlenbaches in die Bauleitplanung zu integrieren.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Me 16 hat eine Größe von ca. 7 ha. Es befindet sich in der Ortschaft Merten und umfasst die Innenbereichsfläche zwischen den Bebauungen an der Offenbachstraße, der Beethovenstraße, der Bonn-Brühler-Straße (L 183) sowie dem Mühlenbach. Erschlossen wird das Baugebiet durch zwei Anbindungen an das vorhandene Straßennetz - an die Beethovenstraße und die Offenbachstraße.

In der Ratssitzung am 04.02.2015 wurde der Beschluss für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für das Plangebiet des Bebauungsplanes Me 16 in der Ortschaft Merten mit drei städtebaulichen Entwürfen sowie die Durchführung einer Einwohnerversammlung gefasst (s. Vorlage 006/2015-7).

Die drei Vorentwürfe haben in der Zeit vom 26.02.2015 bis einschließlich 25.03.2015 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegen. Innerhalb dieses Zeitraumes fand am 12.03.2015 in Merten in der Aula der Franziskussschule eine Einwohnerversammlung statt.

In der Ratssitzung am 19.05.2016 wurde ein Beschluss über das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gefasst. Weiterhin wurde nach der Vorstellung des Verkehrsgutachtens, in dem nachgewiesen wurde, dass auch eine Vollarbindung an die Beethovenstraße verkehrstechnisch lösbar und nur zu einer geringfügigen Mehrbelastung führt, eine Änderung der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes beschlossen (s. Vorlage 193/2016-7).

Am 07.06.2018 wurde vom Rat der Stadt Bornheim die Offenlage des Bebauungsplanes Me 16 beschlossen (s. Vorlage 313/2018-7). Der Offenlagebeschluss des Rates enthielt einige Vorgaben zur Änderungen der Planung, u.a. zur Anzahl der Mehrfamilienhäuser und der Wohneinheiten. Vor Offenlage der Planung wurde die Änderungen vorgenommen und der StEA hierüber informiert (s. Vorlage 514/2018-7). Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4(2) BauGB fand im Zeitraum vom 06.09.2018 bis einschl. 05.10.2018 statt.

Zu diesem Zeitpunkt wurde parallel ein Verfahren zur Baulandumlegung mit einer Anhörung der Betroffenen begonnen.

Während der Offenlage gingen Stellungnahmen ein, die Änderungen in der Planung, insbesondere im Rahmen der Ausgleichsbetrachtung erforderlich machten. Auch durch das Umlenungsverfahren ergaben sich verschiedene Änderungen bzw. Anpassungen im Rechtsplan. Der Rat der Stadt Bornheim beauftragte die Verwaltung daher am 11.07.2019, diese Änderungen vorzunehmen (s. Vorlage 348/2019-7). Durch die vorgenommenen Änderungen wurde eine erneute Offenlage des Bebauungsplanes erforderlich.

Die erneute Offenlage wurde am 12.03.2020 vom Rat für die Dauer von vier Wochen beschlossen (s. Vorlage 125/2020-7). Stellungnahmen durften nur zu den geänderten und ergänzten Teilen der Planung abgegeben werden.

Die erneute Offenlage fand im Zeitraum vom 26.03. – 22.04.2020 statt. Es gingen insgesamt 7 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange ein. Von Bürgern wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind der Sitzungsvorlage als Anlagen beigefügt. Die Stadt Bornheim hat die Stellungnahmen ausgewertet und eine Abwägung hierzu erarbeitet, die ebenfalls als Anlage beigefügt wurde.

Die Stellungnahmen führten nicht zur Änderung der Planung. Es wurden jedoch noch folgende redaktionelle Änderungen vorgenommen:

- In den textlichen Festsetzungen zur maximalen Gebäudehöhe (Pkt.2) erfolgte eine klarstellende Änderung zur Definition eines Staffelgeschoss sowie die Korrektur eines Schreibfehlers bei den extensiven Gründächern.
- Bei der Zuordnungsfestsetzung zur externen Kompensation (Pkt. 9) wurde ein Schreibfehler beim Biotopwert korrigiert. Im Umweltbericht und in der Begründung stand der korrekte Biotopwert. Auch die daraufhin ermittelte extern auszugleichende Fläche war korrekt berechnet.
- In den Hinweisen (Pkt. 6 Artenschutz) wurde auf Wunsch des LSV eine Ergänzung zu einer Zaunanlage im Bereich des Regenrückhaltebeckens aufgenommen.
- Die Auflistungen der Fachgutachten wurden vervollständigt.
- Auf Anregung des RSK wurde in der Begründung und im integrierten Umweltbericht das Konzept der externen Kompensationsmaßnahme für den erforderlichen Ausgleich konkreter erläutert.

- Auf Hinweis des SBB wurde unter Pkt. 6.4 der Begründung eine Formulierung zum „Umgang mit Niederschlagswasser“ angepasst.
- Auf Anregung des RSK wurde in der Begründung 9.13 eine Formulierung zum Schutz vor Starkregenereignissen angepasst.

Die Änderungen haben lediglich klarstellenden Charakter und berühren nicht die planerischen Inhalte und Festsetzungen. Alle Änderungen bzw. Ergänzungen sind farblich gekennzeichnet worden (Ergänzung = gelb unterlegt, Wegfall = durchgestrichen).

In Rahmen der erneuten Offenlage gingen vom RSK, LSV und dem NABU Stellungnahmen ein, die denen u.a. Kritik an der Eingriffs- Ausgleichbilanzierung formuliert wurde. Der RSK hat dies bereits in der Offenlage geäußert, der LSV hatte sich in seiner Stellungnahme zur Offenlage ausdrücklich mit der gewählten Methodik zur Bilanzierung einverstanden erklärt und nun seine Meinung geändert. Der NABU hat in der erneuten Offenlage erstmalig im gesamten Planverfahren Stellung zur Planung bezogen.

Ungeachtet dessen, hat die Stadt Bornheim in der Abwägung zur erneuten Offenlage und in der Begründung noch einmal ausführlich ihre Herangehensweise bei der Ausgleichsermittlung für den Eingriff in Natur und Landschaft ausgeführt und die Abwägung hierzu erläutert.

Zu Beginn des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Verkehrsgutachten erarbeitet, das im Laufe der gesamten Bearbeitungsdauer immer wieder aktualisiert wurde. Im Ergebnis wird deutlich, dass das geplante Baugebiet Me 16 nicht verantwortlich für die hohe Verkehrsbelastung im Umfeld des Plangebietes ist. Durch die Leistungsfähigkeitsberechnungen für den Analysefall und den Prognosefall sowohl mit, als auch ohne den B-Plan Me 16 wird deutlich, dass die Probleme bereits jetzt bestehen. Ursächlich für die Erhöhung des Verkehrs bis 2030 ist im Wesentlichen die Zunahme des regionalen Verkehrs, der die Landes- und Kreisstraßen der Region zusätzlich belastet.

Die Erhöhung der Verkehrsmengen durch den Me 16 auf den anbindenden Straßen ist demgegenüber zu vernachlässigen. Lt. Prognose wird die Verkehrsbelastung der L 183 im Jahr 2030 bei über 16.000 Kfz/Tag liegen. Bei Umsetzung des Bebauungsplanes Me 16 erhöht sich die Belastung um 200-300 Pkw/ Tag. Gleiches lässt sich für die Beethovenstraße und die Offenbachstraße feststellen.

Dringender Handlungsbedarf am Knotenpunkten L 183/ Beethovenstraße/ Lortzingstraße sowie der Bedarf zur Verbesserung an den Knotenpunkten L 183/ K33/ Schubertstraße und Schubertstraße (K33)/ Offenbachstraße/ Schulstraße bestehen daher bereits in der aktuellen Situation. Hierzu werden konkrete Abstimmungen mit dem Landesbetrieb Straßen NRW und dem Rhein-Sieg-Kreis erfolgen.

Die Bachrenaturierung des am südlichen Rande des Plangebietes fließenden Mühlenbaches war von Beginn an Ziel der Planung des Bebauungsplanes Me 16. Die Bachrenaturierung soll als im Plangebiet gelegene Ausgleichmaßnahme für den durch die Wohngebietsentwicklung entstandenen Eingriff in Natur und Landschaft dienen. Anfang 2018 wurde eine Vorplanung für die Gewässerplanung am Mühlenbach entwickelt. Aus den Ergebnissen dieser Gewässerplanung wurden die für die Umsetzung benötigten Flächen im Bebauungsplan festgesetzt.

Der Bebauungsplan ersetzt nicht die wasserrechtliche Genehmigung für den Umbau des Gewässers. Die Genehmigungsplanung zur Gewässerplanung am Mühlenbach befindet sich derzeit in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde (als zuständige Genehmigungsbehörde). Der Erläuterungsbericht dieser Genehmigungsplanung ist informationshalber als Anlage der Vorlage beigefügt (Anlage 16.).

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es erforderlich, das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange dem Rat zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zur abschließenden Abwä-

gung vorzulegen.

Zur Einsicht in die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der Stellungnahmen der Stadt Bornheim wird auf die Vorlage 193/2016-7 aus der Sitzung vom 19.05.2016 verwiesen.

Zur Einsicht in die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Stellungnahmen der Stadt Bornheim wird auf die Vorlage 125/2020-7 aus der Sitzung vom 12.03.2020 verwiesen.

Die Unterlagen sind im Ratsprogramm Session verfügbar und können auch bei der Stadt Bornheim im Amt 7 (Rathausstraße 2, Zi. Nr. 405, 407, 409, 411) zu den Dienstzeiten eingesehen werden. Für Ratsmitglieder ohne digitalen Anschluss können die Unterlagen auf Wunsch erneut vervielfältigt werden. Darüber hinaus stehen die Unterlagen für die Ratsvertreter auf vorherigen Wunsch zur Einsichtnahme in der Sitzung des Rates zur Verfügung.

Die Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB sowie der erneuten Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB sowie die Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim hierzu sind in der Anlage beigefügt. Soweit Ergänzungen zu den Stellungnahmen der Stadt Bornheim aus der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB erforderlich waren, sind diese in die Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB eingegangen.

Die Planung soll nun als Satzung beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Ca. 500,- € zur Bekanntmachung der Beschlüsse. Diese Kosten sind im aktuellen Haushalt bereits berücksichtigt.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Übersichtskarte
2. Abwägung der Stadt Bornheim
3. Rechtsplan
4. Städtebaulicher Entwurf
5. Textliche Festsetzungen
6. Begründung
7. Stellungnahmen der TÖB
8. (nicht abgedruckt) Verkehrsuntersuchung zum Me 16 (Jan. 2020)
9. (nicht abgedruckt) Artenschutzrechtliche Untersuchung
10. (nicht abgedruckt) Schalltechnische Untersuchung
11. (nicht abgedruckt) Archäologische Untersuchung
12. (nicht abgedruckt) Geohydrologische Untersuchung
13. (nicht abgedruckt) Überflutungsbetrachtung zum Me 16 - Entwässerungsstudie
14. (nicht abgedruckt) Überflutungsbetrachtung - Anlagen
15. (nicht abgedruckt) Gewässerplanung am Mühlenbach - Vorplanung
16. (nicht abgedruckt) Gewässerplanung am Mühlenbach - Genehmigungsplanung (Erläuterungsbericht)

Für die Richtigkeit der Darstellung gem. § 1 Planzeichenverordnung, der Übereinstimmung mit dem Katastraltabelle (Stand der Flurstückskarte § 2 Abs. 2) sowie der gemeindefreien Festlegung der städtebaulichen Planung.


 Bornheim, den 11. März 2020

Für den Planverfasser
 Bornheim, den
 in Vertretung


 Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Bornheim hat am gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am ordentlich bekannt gemacht.

Bornheim, den
 in Vertretung


 Erster Beigeordneter

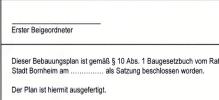
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim am zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen worden.

Bornheim, den
 in Vertretung


 Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Bornheim hat am die erneute öffentliche Auslegung des Planes gemäß § 4 Abs. 3 Baugesetzbuch beschlossen.

Bornheim, den
 in Vertretung


 Erster Beigeordneter

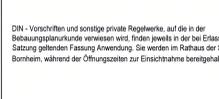
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Bornheim am als Satzung beschlossen worden. Der Plan ist hiermit ausgesetzt.

Bornheim, den
 in Vertretung

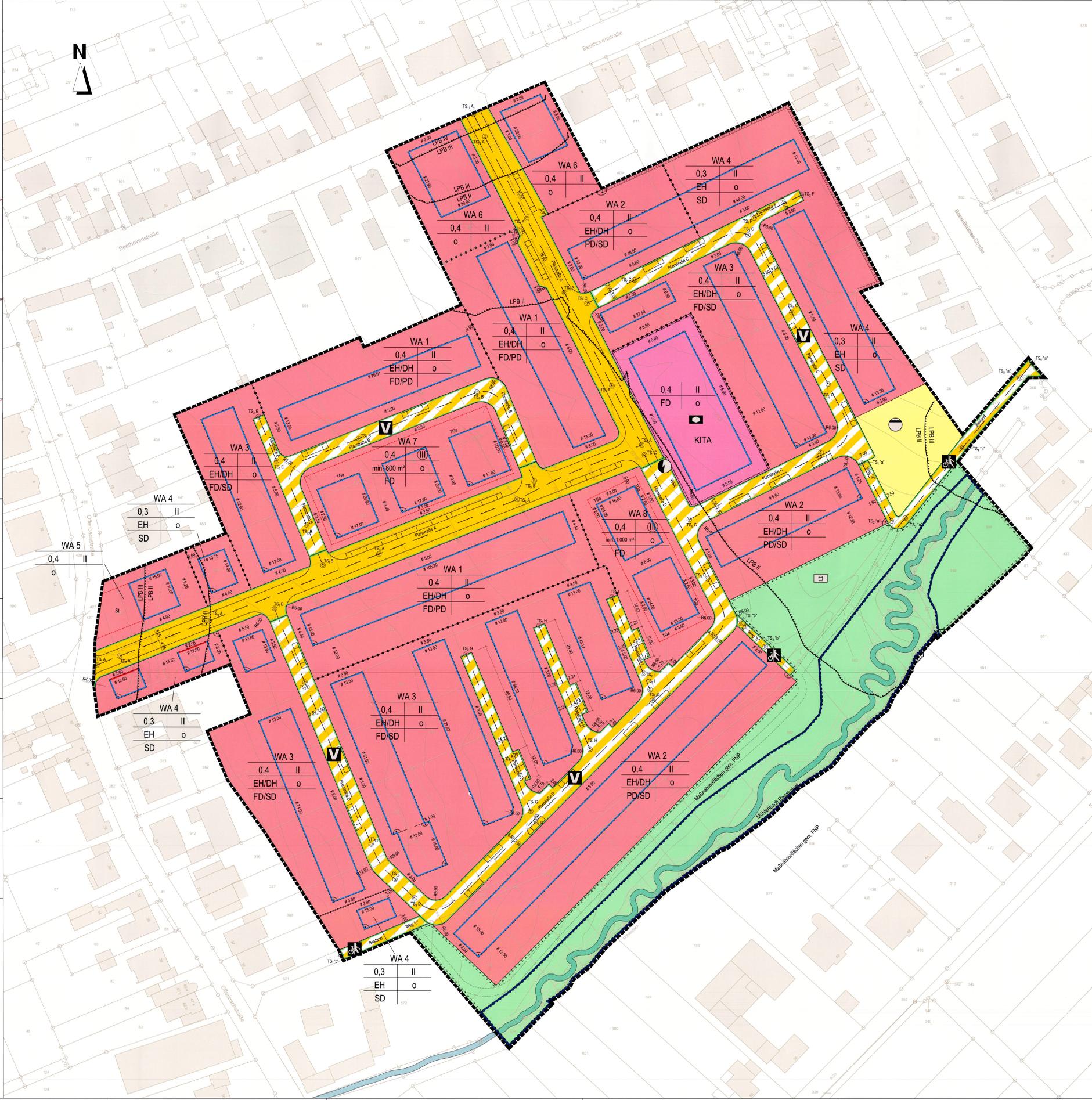

 Erster Beigeordneter

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt Bornheim sowie der Hinweis, wo der Bauantrag eingereicht werden kann, sind gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch am ordentlich bekannt gemacht worden. Dieser Plan ist damit in Kraft getreten.

Bornheim, den
 in Vertretung


 Erster Beigeordneter

Gesetzliche Grundlagen
 1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.11.2017 (BGBl. I S. 3034)
 2. Bauzonierungsverordnung (BauZV) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
 3. Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
 4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256)
 5. Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.05.1995 (GV. NRW. S. 926)
 6. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 866/52) (NRW. 2023)
 jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.



Planzeichenklärung
 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Bauzonierungsverordnung - BauZV)

■ Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
 WA 1 - 8 Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 0,4 Grundflächenzahl
 II Zahl der Vollgeschosse
 zwingend Zahl der Vollgeschosse

min. 800 m²/min. 1.000 m² Mindestgröße der Grundstücke
 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

— Baugrenze
 o Offene Bauweise
 EH Einzahlhäuser
 DH Doppelhäuser
 FD Flachdach
 SD Satteldach
 PD Puttdach

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

■ Flächen für den Gemeinbedarf
 KITA Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 Kindertagesstätte

■ Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 Straßenverkehrsflächen (Straßenaufteilung nachrichtlich)
 Straßenbegrenzungslinie
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Straßenaufteilung nachrichtlich)
 V Verkehrsberechtigter Bereich
 Rad- und Fußweg

■ Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)
 Flächen für Entwässerung
 Trafostation
 Abwasser

■ Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 Öffentliche Grünflächen
 Spielplatz

■ Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserlaufes (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 4 BauGB)
 Wassereinfassung
 Regelung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserlaufes

■ Stützmauer

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
 U Nutzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Sonstige Planzeichen
 U Nutzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 TGa Tiefgaragen
 St Stellplätze
 # 5,00 Parallele Linie
 — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 — Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
 LPB I Lämpfelbereiche I - IV

Nachrichtliche Darstellung
 Bestehende Gebäude
 Flurstücke mit Flurstücksnummer
 Weg
 Höhenlinien (nachrichtlich übernommen)
 Bachlauf (nachrichtlich übernommen)
 Tangentenschnittpunkt
 Fläche für Wertstoffanlagen (nachrichtlich übernommen)
 Mögliche Straßengestaltung (nachrichtlich übernommen)

Planstraße A	X	Y	Z
TS ₁ A	X = 353787,4	Y = 5626650,3	Z = 83,0
TS ₂ A	X = 353796,8	Y = 5626633,7	Z = 82,8
TS ₃ A	X = 353825,1	Y = 5626697,1	Z = 82,3
TS ₄ A	X = 353862,1	Y = 5626822,4	Z = 88,8
TS ₅ A	X = 353843,3	Y = 5626713,1	Z = 87,4
TS ₆ A	X = 353889,6	Y = 5626733,7	Z = 87,2
TS ₇ A	X = 353978,5	Y = 5626755,9	Z = 85,9
TS ₈ A	X = 353860,9	Y = 5626791,2	Z = 84,9
TS ₉ A	X = 353946,9	Y = 5626819,2	Z = 84,7
TS ₁₀ A	X = 353931,5	Y = 5626850,3	Z = 84,9
TS ₁₁ A	X = 353927,3	Y = 5626858,6	Z = 84,7

Planstraße B	X	Y	Z
TS ₁ B	X = 353871,4	Y = 5626888,1	Z = 89,1
TS ₂ B	X = 353865,2	Y = 5626703,4	Z = 89,2
TS ₃ B	X = 353884,6	Y = 5626736,0	Z = 88,3
TS ₄ B	X = 353928,4	Y = 5626753,5	Z = 86,9
TS ₅ B	X = 353949,7	Y = 5626720,2	Z = 87,1

Planstraße C	X	Y	Z
TS ₁ C	X = 353869,2	Y = 5626782,0	Z = 85,3
TS ₂ C	X = 353868,8	Y = 5626795,9	Z = 84,3
TS ₃ C	X = 354028,9	Y = 5626813,1	Z = 82,7
TS ₄ C	X = 354045,1	Y = 5626783,7	Z = 83,5
TS ₅ C	X = 354058,5	Y = 5626796,7	Z = 83,7
TS ₆ C	X = 354069,9	Y = 5626809,4	Z = 86,9
TS ₇ C	X = 353949,2	Y = 5626740,6	Z = 83,7

Planstraße D	X	Y	Z
TS ₁ D	X = 353863,4	Y = 5626871,7	Z = 89,9
TS ₂ D	X = 353864,6	Y = 5626843,9	Z = 90,1
TS ₃ D	X = 353905,2	Y = 5626852,4	Z = 89,6

TS ₁ D	X	Y	Z
TS ₁ D	X = 353864,4	Y = 5626852,9	Z = 87,7
TS ₂ D	X = 353860,3	Y = 5626847,3	Z = 87,1
TS ₃ D	X = 354013,9	Y = 5626863,1	Z = 86,2
TS ₄ D	X = 353960,6	Y = 5626729,9	Z = 85,9

Planstraße E	X	Y	Z
TS ₁ E	X = 353854,2	Y = 5626727,5	Z = 88,9
TS ₂ E	X = 353847,5	Y = 5626744,2	Z = 89,0

Planstraße F	X	Y	Z
TS ₁ F	X = 354031,2	Y = 5626819,5	Z = 82,7
TS ₂ F	X = 354048,7	Y = 5626828,1	Z = 82,4

Planstraße G	X	Y	Z
TS ₁ G	X = 353948,3	Y = 5626995,1	Z = 87,8
TS ₂ G	X = 353924,5	Y = 5626854,5	Z = 88,4

Planstraße H	X	Y	Z
TS ₁ H	X = 353970,3	Y = 5626819,5	Z = 87,5
TS ₂ H	X = 353961,5	Y = 5626805,3	Z = 87,8

Planstraße I	X	Y	Z
TS ₁ I	X = 353922,6	Y = 5626641,1	Z = 87,2
TS ₂ I	X = 353960,1	Y = 5626647,3	Z = 87,1
TS ₃ I	X = 353978,5	Y = 5626670,2	Z = 87,3

Weg "a"	X	Y	Z
TS ₁ "a"	X = 354071,2	Y = 5626728,8	Z = 84,7
TS ₂ "a"	X = 354062,1	Y = 5626704,9	Z = 84,6
TS ₃ "a"	X = 354087,2	Y = 5626706,1	Z = 84,6
TS ₄ "a"	X = 354168,5	Y = 5626732,7	Z = 83,5
TS ₅ "a"	X = 354129,5	Y = 5626708,9	Z = 82,2
TS ₆ "a"	X = 354133,9	Y = 5626704,5	Z = 82,0

Weg "b"	X	Y	Z
TS ₁ "b"	X = 354026,1	Y = 5626666,3	Z = 86,3
TS ₂ "b"	X = 354035,3	Y = 5626667,4	Z = 86,1

Weg "c"	X	Y	Z
TS ₁ "c"	X = 353877,9	Y = 5626540,9	Z = 80,7

TS ₁	X	Y	Z
TS ₁	X = 354055,3	Y = 5626733,5	Z = 0,000
TS ₂	X = 353880,1	Y = 5626882,6	Z = 0,000
TS ₃	X = 353897,9	Y = 5626869,5	Z = 0,000

Hinweis: Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Textteil mit Darstellung der externen Ausgleichsflächen sowie eine Begründung.

 **Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH**
 Jülicher Straße 318-320
 52070 Aachen
 www.bki-ach.de

Telefon: 0241 56 81 70
 Telefax: 0241 18 34 35
 e-mail: info@bki-ach.de


BORNHEIM

Bebauungsplan Me 16
 in der Ortschaft Merten
2. Entwurf
 Gemarkung: Merten, Flur: 9 / 17 / 18



Maßstab 1 : 500
 Stand 10.03.2020
 280 E 01x 1c

Ausschuss für Stadtentwicklung	10.06.2020
Rat	25.06.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	332/2020-7
Stand	28.04.2020

Betreff **Bebauungsplan Rb 01 in der Ortschaft Rösberg; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses; Beschluss zur Aufstellung des erweiterten Bebauungsplans Rb 01; Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; Beschluss zur Offenlage**

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

1. den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Rb 01 vom 04.12.2014 aufzuheben,
2. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Rb 01 in der Ortschaft Rösberg. Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Rösberg in einem Bereich zwischen Kuckucksweg, Eifelstraße und Schwarzwaldstraße und beinhaltet eine Fläche für den externen Ausgleich in der Gemarkung Kardorf-Hemmerich. Ziel des Bebauungsplanes ist es, weitere Wohnbauflächen in der Ortschaft Rösberg zu schaffen.
3. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Rb 01 in der Ortschaft Rösberg die vorliegenden Stellungnahmen der Stadt Bornheim,
4. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Rb 01 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3(2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Sachverhalt

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Rb 01 wurde am 04.12.2014 gefasst (s. Vorlage Nr. 650/2014-7). Der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung wurde in der Sitzung am 07.12.2017 gefasst (Vorlage Nr. 787/2017-7) und im Zeitraum vom 22.02.2018 bis 21.03.2018 einschließlich durchgeführt. Die Einwohnerversammlung fand am 14.03.2018 statt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Rb 01 befindet sich am südlichen Ortsrand der Ortschaft Rösberg und wird in etwa durch die vorhandene Bebauung am südlichen Ende der Eifelstraße, durch die Bebauung südlich der Schwarzwaldstraße, durch die Verlängerung des Kuckucksweges sowie den vorhandenen Feldweg begrenzt. Der bestehende Abschnitt

des Rüttersweges zwischen Metternicher Straße und Eifelstraße befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Dieser soll im Zuge der Erschließung des Baugebietes mit ausgebaut werden.

Ziel des Bebauungsplanes Rb 01 ist die Schaffung weiteren benötigten Wohnraumes (ca. 54 Wohneinheiten) in der Ortschaft Rösberg.

Es wurden zwei Gestaltungsvarianten für die frühzeitige Beteiligung erarbeitet, welche sich im Wesentlichen durch die Lage der Erschließung unterscheiden. Die Anzahl der Hausgrundstücke ist in beiden Fällen gleich.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gab es die Möglichkeit zu den Gestaltungsvarianten Stellungnahmen abzugeben. Insgesamt sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung 13 Stellungnahmen von der Öffentlichkeit und 21 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingegangen.

Inhaltlich bezogen sich die Stellungnahmen schwerpunktmäßig auf Bedenken und Anregungen zur äußeren Erschließung des Baugebietes, zum Einfügen der neuen Bebauung in den Bestand, zum Artenschutz und der Überschreitung der Darstellung der Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan. Die Änderungen wurden nach erfolgter Abwägung der Stellungnahmen teilweise in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet.

Das Bebauungsplanverfahren wird auf Grundlage von Variante 1 des städtebaulichen Entwurfes fortgeführt. Diese zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass im nordöstlichen Bereich angrenzend an die vorhandene Wohnbebauung der Schwarzwaldstraße überwiegend Gartenbereiche der neuen Wohngrundstücke vorgesehen sind. Somit entsteht ein größerer Abstand zwischen Alt- und Neubebauung.

Die Fläche des Bebauungsplangebietes hat sich nach der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB vergrößert, da die Breite der Fläche für die Ortsrandeingrünung von 5 m auf 10 m vergrößert wurde, die Ausgleichsfläche für den Steinkauz sowie die Flächen für den externen Ausgleich mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen wurden. Auf das Baugebiet einschließlich der Ortsrandeingrünung entfallen 2,2 ha, auf die Ausgleichsfläche für den Steinkauz ca. 0,51 ha sowie auf die externe Ausgleichsfläche ca. 0,31 ha. Die Größe des Plangebietes hat sich von ca. 2,08 ha auf ca. 3,02 ha inkl. Ausgleichsflächen vergrößert.

Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rb 01 durch das Einbeziehen der Ausgleichsflächen wesentlich geändert hat, soll der am 04.12.2014 durch den Rat gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Rb 01 aufgehoben und ein neuer Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Rb 01 mit erweitertem Geltungsbereich gefasst werden.

Nachfolgend soll nun im Rahmen der Offenlage die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Entwurf des Bebauungsplanes und seinen textlichen Festsetzungen sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht durchgeführt werden.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren soll der Flächennutzungsplan geändert werden (16. Änderung Flächennutzungsplan, siehe Vorlage Nr. 333/2020-7), da südwestlich des Einfahrtsbereichs unmittelbar an der Eifelstraße durch die Arrondierung der zusätzlichen Flächen die Ausweisung der Wohnbaufläche geringfügig überschritten wird.

Finanzielle Auswirkungen

1.500 Euro für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Ausfertigung des Rechtsplanentwurfes.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Rb 01 Übersichtskarte
2. Rb 01 Übersichtskarte externe Ausgleichsfläche
3. Rb 01 Entwurf Rechtsplan
4. Rb 01 Textliche Festsetzungen
5. Rb 01 Begründung inkl. Umweltbericht
6. Rb 01 Stellungnahmen Öffentlichkeit
7. Rb 01 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange
8. Rb 01 Protokoll Einwohnerversammlung
9. Rb 01 Abwägung Stellungnahmen Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange
10. (nicht abgedruckt) Rb 01 Artenschutzrechtliche Prüfung
11. (nicht abgedruckt) Rb 01 Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LBP)
12. (nicht abgedruckt) Rb 01 Maßnahmenplan zum LPB
13. (nicht abgedruckt) Rb 01 Bestands- und Konfliktplan zum LPB
14. (nicht abgedruckt) Rb 01 Plan externe Ausgleichsmaßnahme zum LPB
15. (nicht abgedruckt) Rb 01 Baugrundgutachten
16. (nicht abgedruckt) Rb 01 Hydrogeologisches Gutachten
17. (nicht abgedruckt) Rb 01 Deklarationsuntersuchung
18. (nicht abgedruckt) Rb 01 Schutzgutbezogene Bodenuntersuchung
19. (nicht abgedruckt) Rb 01 Verkehrsuntersuchung
20. (nicht abgedruckt) Rb 01 Variantenuntersuchung Straßenerschließung
21. (nicht abgedruckt) Rb 01 Überflutungsbetrachtung T=30
22. (nicht abgedruckt) Rb 01 Überflutungsbetrachtung T=100

Ausschuss für Stadtentwicklung	10.06.2020
Rat	25.06.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	333/2020-7
Stand	28.04.2020

**Betreff 16. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Rösberg,
Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage**

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

1. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Rösberg am westlichen Ortsrand in einem Bereich südlich der Eifelstraße, südwestlich der Verlängerung des Rüttersweges. Ziel ist die Darstellung einer Wohnbaufläche und einer Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft,
2. aufgrund der bereits im Rahmen der zum Bebauungsplan Rb 01 durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu verzichten,
3. den vorliegenden Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Sachverhalt

Das Plangebiet der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt am südlichen Ortsrand der Ortschaft Rösberg in einem Bereich südlich der Eifelstraße, südwestlich der Verlängerung des Rüttersweges. Die ca. 0,37 ha große Fläche der geplanten Änderung ist im wirkungsvollen Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim als Fläche für die Landwirtschaft und Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Rahmen einer Ortsrandeingrünung dargestellt.

Aufgrund des anhaltend hohen Bedarfs an Wohnbauflächen in der Stadt Bornheim, wird am südlichen Ortsrand von Rösberg der Bebauungsplan Rb 01 parallel für ein Wohngebiet aufgestellt (siehe Vorlage Nr. 332/2020-7).

Für den überwiegenden Teil des Bebauungsplanes Rb 01 ist bereits Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Der Bereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes grenzt westlich an die bereits dargestellte Wohnbaufläche an. Diese soll erweitert werden, um eine einseitige Erschließung des Baugebietes in geradliniger Verlängerung der bestehenden Erschließung, dem nördlich angrenzenden Rüttersweg, zu vermeiden und so spar-

sam mit Grund und Boden umzugehen.

Der Bereich der Änderung beinhaltet die neue Darstellung einer Wohnbaufläche und einer Fläche von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die 10m breite Maßnahmenfläche dient dem Zweck der Eingrünung der Wohnbaufläche, die auch in der jetzigen Darstellung des Flächennutzungsplanes vorgesehen ist.

Die Erweiterung der baulich nutzbaren Flächen liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 2 „Bornheim“ des Rhein-Sieg-Kreises, der für den Bereich Landschaftsschutz ausweist. In der laufenden Auswertung von Luftbildern vergangener Jahre und bei aktuellen Begehungen ist jedoch zu erkennen, dass dieser Bereich landwirtschaftlich genutzt wird und keine erhaltenswerten, ökologisch bedeutenden Strukturen vorhanden sind.

Bei Änderung des Flächennutzungsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des nachfolgenden Bebauungsplans Rb 01 außer Kraft soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Mit Schreiben vom 21.04.2020 teilte der Rhein-Sieg-Kreis mit, dass – auch aus Sicht des Trägers der Landschaftsplanung – keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Für die 16. Änderung des Flächennutzungsplans wurde gemäß § 34 LPlG NRW eine Anfrage mit Schreiben von 27.03.2020 bei der Bezirksregierung Köln gestellt.

Für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie der Beschluss zur Offenlage gefasst werden. Von der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB soll abgesehen werden, da die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor im Rahmen des Bebauungsplanes Rb 01 erfolgt ist, dessen Geltungsbereich den Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes vollständig umfasst. (Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Rb 01 siehe Vorlage Nr. 332/2020-7)

Finanzielle Auswirkungen

1.000 Euro

Anlagen zum Sachverhalt

1. Übersichtsplan 16. Änderung FNP
2. Entwurf Rechtsplan 16. Änderung FNP
3. Begründung mit Umweltbericht 16. Änderung FNP
4. (nicht abgedruckt) Artenschutzrechtliche Prüfung Bebauungsplan Rb 01
5. (nicht abgedruckt) Variantenuntersuchung Straßenerschließung Bebauungsplan Rb 01

Ausschuss für Stadtentwicklung	17.06.2020
Rat	25.06.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	339/2020-7
Stand	04.05.2020

Betreff **Bebauungsplan Ro 22, Ergebnis eingeschränkte erneute Beteiligung, Ergebnis der Offenlage, Satzungsbeschluss, Beschluss städtebaulicher Vertrag, Beschluss Verwaltungsvereinbarung L118**

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: s. Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

1. Der Rat beschließt,
 - 1.1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Ro 22 in der Ortschaft Roisdorf die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
 - 1.2. zu den Stellungnahmen aus der eingeschränkten erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Ro 22 in der Ortschaft Roisdorf die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
 - 1.3. den vorliegenden 2. Entwurf des Bebauungsplanes Ro 22 in der Ortschaft Roisdorf einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung,
 - 1.4. den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Ro 22 in der Ortschaft Roisdorf einschließlich der vorliegenden Anlagen,
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, über den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW zur Übernahme der Unterhaltungskosten für die geplante Lichtsignalanlage erneut zu verhandeln.

Sachverhalt

Das ca. 3,7 ha große Plangebiet liegt in der Ortschaft Roisdorf zwischen Fuhrweg und Herseler Straße. Ziel der Planung ist die Realisierung eines neuen Wohngebietes sowie in einer untergeordneten Größenordnung eines Mischgebietes.

Am 18.02.2016 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans Ro 22 gem. § 2 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen (s. Vorlage 066/2016-7). In der Sitzung am 12.07.2018 wurde vom Rat beschlossen, aufgrund einer geänderten Plangebietsabgren-

zung den ursprünglichen Aufstellungsbeschluss vom 18.02.2016 aufzuheben und diesen anschließend neu zu fassen.

Gleichzeitig erfolgte ein erneuter Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB (s. Vorlage 392/2018-7).

Diese fand in der Zeit vom 20.09.2018 bis 22.10.2018 statt. Im Anschluss erfolgte die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen. Aufgrund einer eingegangenen Stellungnahme wurde das Plangebiet um einen Teilbereich des Flurstücks 316 geringfügig verkleinert. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs wurde am 11.07.2019 vom Rat beschlossen (s. Vorlage 59/2019) und vom 9.9. bis zum 11.10.2019 durchgeführt.

Aufgrund einer klarstellenden Änderung der textlichen Festsetzungen zur Begrenzung der Wohneinheiten in Wohngebäuden fand vom 28.01. bis zum 3.3.2020 eine eingeschränkte erneute Beteiligung statt, in der nur der betroffene Grundstückseigentümer beteiligt wurde. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Aufgrund der Erklärung eines Grundstückseigentümers im Plangebiet, sich nicht an den Erschließungskosten zu beteiligen, aber dennoch durch die neugebaute Straße im Plangebiet erschlossen werden zu wollen, wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans um das in Rede stehende Grundstück und ein beim Investor verbleibendes Grundstück verkleinert, um einer Ungleichbehandlung der Eigentümer entlang des Fuhrwegs durch eine kostenlose Erschließung eines baureifen Grundstücks entgegenzuwirken.

Da die Stellungnahme erst nach der öffentlichen Auslegung eingegangen ist, wurde im Zeitraum vom 19.03. bis Ende April eine zweite eingeschränkte erneute Beteiligung nach § 4a Nr. 3 BauGB durchgeführt. Hierbei sind nur Stellungnahmen vom Eigentümer des Grundstücks eingegangen, die nicht zu einem erneuten Änderungsbedarf der Planung geführt haben. Die Abwägung der Stadt ist als Beschlussentwurf in der Anlage beigefügt. Diese Abwägung wurde von der externen Rechtsanwaltskanzlei Lenz und Johlen begutachtet und als ausreichend städtebaulich begründet angesehen. Die Verwaltung weist darauf hin, dass es hierzu keine abschließende höchstrichterliche Rechtsprechung gibt und die erneute Änderung auch einer gerichtlichen Überprüfung offensteht.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es erforderlich, das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange dem Rat zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zur abschließenden Abwägung vorzulegen.

Zur Einsicht in die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Stellungnahmen der Stadt Bornheim hierzu verweise ich auf die Vorlage 395/2019-7 aus der Sitzung vom 11.07.2019.

Die Unterlagen sind im Ratsprogramm Session verfügbar und können auch bei der Stadt Bornheim im Amt 7 (Rathausstraße 2, Zi. Nr. 405, 407, 409, 411) zu den Dienstzeiten eingesehen werden. Für Ratsmitglieder ohne digitalen Anschluss können die Unterlagen auf Wunsch erneut vervielfältigt werden. Darüber hinaus stehen die Unterlagen für die Ratsvertreter auf vorhergehenden Wunsch zur Einsichtnahme in der Sitzung des Rates zur Verfügung.

Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim hierzu sind in der Anlage beigefügt. Soweit Ergänzungen zu den Stellungnahmen der Stadt Bornheim aus der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 erforderlich waren, sind diese in die beiliegenden Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 eingegangen (siehe Anlage).

Das Plangebiet wird von der Firma Montana GmbH erschlossen und bebaut. Zum Bebauungsplan Ro 22 wurde ein städtebaulicher Vertrag erarbeitet. Die vereinbarten Verpflichtungen gehen über die Festsetzungen des Bebauungsplans hinaus. Es wird empfohlen, den vorliegenden städtebaulichen Vertrag zur Sicherung der gewünschten Umsetzung des Vorhabens ebenfalls zu beschließen.

Zur Erschließung des Plangebiets Ro 22 soll die Kreuzung Herseler Straße (L118) / Raiffeisenstraße ausgebaut und mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet werden. Im Vorfeld war vereinbart worden, dass sich Stadt und Investor die die Kosten hierfür aufteilen, da sowohl die Planstraße zum Baugebiet, als auch die vorhandene Raiffeisenstraße mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet werden. Der Investor übernimmt laut Vertrag die Baukosten in Höhe von ca. 230.000 Euro.

Die Stadt soll dafür die Ablösebeträge gegenüber Straßen NRW übernehmen. Dazu wird noch eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW geschlossen, in der sich die Stadt Bornheim zur Zahlung von Unterhaltskosten in Höhe von 159.900 € verpflichtet. Diese Summe ist 6 Monate nach Inkrafttreten der Vereinbarung zu zahlen. Es wird dem Rat empfohlen, die Verwaltungsvereinbarung zu beschließen, sobald eine Einigung mit dem Landesbetrieb über eine anteilige Rückzahlung der Unterhaltskosten im Falle einer Abstufung der L118 erfolgt ist. Im als Anlage 18 beigefügten Entwurf der Verwaltungsvereinbarung ist diese Regelung nicht enthalten.

Finanzielle Auswirkungen

Ca. 500 € für die Mitteilung der Beschlüsse

Anlagen zum Sachverhalt

- 01 Übersichtskarte
- 02 Rechtsplan
- 03 Textliche Festsetzungen
- 04 Begründung + Umweltbericht
- 05 Abwägung eingeschränkte erneute Beteiligung
- 06 Stellungnahmen eingeschränkte erneute Beteiligung
- 07 Abwägung öffentliche Auslegung
- 08 Stellungnahmen der Öffentlichkeit, öffentliche Auslegung
- 09 Stellungnahmen der TÖB, öffentliche Auslegung
- 10 Städtebaulicher Vertrag + Anlagen
- 11 (nicht abgedruckt) Artenschutzprüfung Stufe 1 + Amphibienschutzzaun
- 12 (nicht abgedruckt) Landespflegerischer Fachbeitrag
- 13 (nicht abgedruckt) Lageplan Ausgleichsfläche
- 14 (nicht abgedruckt) Geohydrologische Beurteilung
- 15 (nicht abgedruckt) Geotechnischer Bericht
- 16 (nicht abgedruckt) Verkehrsgutachten
- 17 (nicht abgedruckt) Schalltechnisches Gutachten
- 18 Verwaltungsvereinbarung L118 Abschnitt 1 LSA

Ausschuss für Stadtentwicklung	10.06.2020
Rat	25.06.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	345/2020-7
Stand	06.05.2020

Betreff **Bebauungsplan Wd 56, Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches**

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

1. den Geltungsbereich des Bebauungsplanes um einen Teilbereich der Straße Feldchenweg in Höhe der Flurstücke 798 und 799 zu erweitern,
2. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit dem vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes Wd 56 in der Ortschaft Waldorf und der Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung,
3. die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen.

Sachverhalt

Das ca. 8.000 m² große Plangebiet liegt in der Ortschaft Waldorf und umfasst Teilflächen zwischen Donnerbachweg, Dahlienstraße und Blumenstraße. Das Plangebiet ist derzeit teilweise bebaut. Die nördlich und westlich angrenzende Bebauung ist durch gewerbliche Nutzungen geprägt. Südlich und östlich angrenzend bestehen Wohnnutzungen, teilweise mit gewerblichen Einheiten.

Der Eigentümer des unbebauten Grundstücks Gemarkung Waldorf, Flur 12, Flurstücke 424 bis 426 (Eckgrundstück Donnerbachweg/Feldchenweg) im zentralen Bereich des Plangebietes ist mit dem Wunsch an die Stadt Bornheim herangetreten, auf seinen Flächen ein Wohngebäude mit zwei Vollgeschossen und einem Nichtvollgeschoss mit barrierefreien, öffentlich geförderten Wohnungen zu errichten. Die Planung sieht 9 Wohneinheiten mit unterschiedlichen Größen zwischen 50 und 95 m² vor. Die Erschließung erfolgt über die vorhandenen Straßen Donnerbachweg und Feldchenweg.

Im Plangebiet sind bereits heute Wohn- und Gewerbenutzungen vorhanden. Eine weitere Wohnbebauung ist hier geplant. Der unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Vollversorger (Rewe) sowie ein ca. 500 m entfernter Discounter (Lidl) an der Blumenstraße sichern die Nahversorgung für den täglichen Bedarf.

Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erfolgt über die in ca. 350 m Entfernung nordöstlich des Plangebiets gelegene Haltestelle „Waldorf“ an die Stadtbahnli-

nie 18 (Köln – Bonn) und die Buslinie 818 (Hersel – Sechtem).

Die Stadt Bornheim verzeichnet einen hohen Bedarf an Wohnraum im gesamten Stadtgebiet. Es besteht die Absicht der Stadt Bornheim, das Angebot an preisgünstigem Wohnraum durch öffentlich geförderten Wohnraum zu erhöhen. Aus diesem Grund wird das beantragte Vorhaben an dieser Stelle positiv bewertet.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bornheim stellt für das Plangebiet gewerbliche Bauflächen (G) dar. Dieser soll im Nachgang an das Bebauungsplanverfahren berichtigt werden. Mit der Berichtigung des Flächennutzungsplanes soll für den Bereich gemischte Baufläche (M) dargestellt werden.

Der seit 1978 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 147 in der Ortschaft Waldorf setzt im Bereich des Plangebietes sowie für weitere nördliche und nordwestliche Flächen ein Gewerbegebiet fest. Für die unmittelbar südwestlich und südöstlich an das Plangebiet angrenzenden Grundstücke zwischen Donnerbachweg, Blumenstraße und Feldchenweg setzt der Bebauungsplan ein Mischgebiet fest. Südwestlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs Wd 56 grenzt der Bebauungsplan Wd 54 an, der ein Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ festsetzt und damit Planungsrecht für den Rewe-Markt schafft.

Um in diesem Bereich weitere Wohnbebauung zuzulassen und eine städtebaulich geordnete Entwicklung zu gewährleisten, ist das Ziel der Bebauungsplanaufstellung daher die Ausweisung eines Mischgebiets (MI) gemäß § 6 BauNVO. Durch seine bereits vorhandenen Wohnungen und weitestgehend nicht störenden Gewerbebetriebe entspricht die Bebauung im Bereich des Plangebiets schon jetzt diesem Gebietstyp. Ursprünglich sollte der Wd 56 ein Urbanes Gebiet (MU) festsetzen. Aufgrund neuer Erkenntnisse aus der Rechtsprechung über den noch neuen Gebietstyp wurde der Gebietstyp jedoch geändert.

Auf die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche wird verzichtet, da durch den Bebauungsplan keine Neuordnung der Bestandsbebauung vorgesehen ist. Somit wird der Bebauungsplan als einfacher Bebauungsplan aufgestellt.

Da es sich bei der Aufstellung des Bebauungsplans Wd 56 in der Ortschaft Waldorf um eine Innenentwicklung handelt und eine Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 m² festgesetzt werden soll, wird ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Im beschleunigten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Von dieser Möglichkeit wird in diesem Planverfahren jedoch kein Gebrauch gemacht, um der Öffentlichkeit einen umfangreichen Beteiligungsprozess zu ermöglichen. Da nur wenige Anlieger betroffen sind kann auf eine Einwohnerversammlung verzichtet werden.

Zudem wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Hier gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, der von den Darstellungen des FNP abweicht, kann auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Der FNP ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die Schaffung von öffentlich-geförderten Wohnungsbau soll durch Vereinbarungen in einem städtebaulichen Vertrag sichergestellt werden.

Am 13.12.2018 hat der Rat der Stadt Bornheim die Aufstellung des Bebauungsplans Wd 56 beschlossen (s. Vorlage 768/2018-7). Aufgrund der Planungen zum Ausbau des Feldchen-

wegs wurde der Geltungsbereich im Osten des Plangebiets um ein Teilstück des Feldchenwegs erweitert.

Anlagen zum Sachverhalt

- 01 Übersichtskarte
- 02 Allgemeine Ziele und Zwecke
- 03 Gestaltungsplan

Ausschuss für Stadtentwicklung	10.06.2020
Rat	25.06.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	364/2020-7
Stand	13.05.2020

Betreff Bebauungsplan He 35, Beschluss über Offenlage, Satzungsbeschluss, Beschluss städtebaulicher Vertrag, 3. Berichtigung Flächennutzungsplan

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

1. Der Rat beschließt,
 - 1.1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes He 35 in der Ortschaft Hersel die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
 - 1.2. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes He 35 in der Ortschaft Hersel einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung,
 - 1.3. den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan He 35 in der Ortschaft Hersel einschließlich der vorliegenden Anlagen.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Hersel bekannt zu machen.

Sachverhalt

Am 10.09.2015 fasste der Rat der Stadt Bornheim den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans He 35 gemäß § 13a BauGB in der Ortschaft Hersel (s. Vorlage 471/2015-7).

Das ca. 5.520 m² große Plangebiet liegt in der Ortschaft Hersel und umfasst Teilflächen zwischen Mertensgasse, Rheinstraße, Vorgebirgsstraße und Gartenstraße. Der nördliche und südwestliche Bereich des Plangebietes ist derzeit unbebaut. Der übrige Bereich ist mit einem dreigeschossigen Gebäude mit Satteldach und landwirtschaftlichen Nebengebäuden bebaut. Die Nachbarschaft wird überwiegend durch zweigeschossige Wohnbebauung, alte Hofanlagen und vereinzelt Mehrfamilienhäusern geprägt. Zudem ist das Nahversorgungszentrum Hersel in ca. 300 m fußläufig zu erreichen. In ca. 450 m Entfernung ist der Haltepunkt Stadtbahnlinie Hersel der Linie 16 und in ca. 200 m bzw. 450 m Entfernung sind verschiedene Buslinien erreichbar.

Der Planungsanlass ergibt sich auch aus der weiterhin hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen. Die besondere Lagegunst der Stadt Bornheim resultiert aus ihrer guten Erreichbar-

keit zu den Oberzentren Köln und Bonn als Arbeitsplatzschwerpunkte und den landschaftsorientierten Wohnlagen zwischen dem Rheintal und dem Vorgebirge. Außerdem ist die gute infrastrukturelle Ausstattung mit allen sozialen Einrichtungen hervorzuheben.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes He 35 soll die Möglichkeit geschaffen werden Wohngebäude zu errichten, um eine den Interessen der Eigentümer entsprechende Nutzung zu ermöglichen und eine an die städtebaulichen Erfordernisse angepasste Ausnutzung aller Flächen im Innenbereich zu erreichen.

Zur Ausnutzung der Innenbereichsfläche war auch die Planung einer geordneten Erschließung inklusive ausreichender Parkmöglichkeiten zwingend notwendig. Die Erschließung des Plangebietes soll über die Lahnstraße erfolgen und mit einer Wendeanlage entsprechend der aktuellen Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) in ausreichender Dimensionierung ausgebaut werden. Die südlich des Plangebietes gelegene Vorgebirgsstraße, die in Teilen lediglich eine Breite von unter 4 Meter aufweist, ist nach RASt 06 nicht für die Erschließung der geplanten Bebauung geeignet. Ebenfalls wird durch die geplante Erschließung eine verkehrliche Anbindung der im nördlichen Bereich liegenden Grundstücke möglich.

Die Planung des He 35 ist eine typische Innenbereichsplanung. Aus diesem Grund wurde eine Aufstellung des Bebauungsplans nach § 13a BauGB beschlossen und somit konnte auf eine Umweltprüfung und eine Eingriffsbilanzierung verzichtet werden. Unabhängig von der rechtlichen Verpflichtung wurde trotzdem eine Artenschutzprüfung Stufe 1 durchgeführt, welche zu dem Ergebnis kommt, dass keine nachteiligen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen. Um den Eingriff teilweise auszugleichen, werden im Rahmen der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V. mit Nr. 25 BauGB) Pflanzmaßnahmen und Dachbegrünungen festgesetzt.

Am 25.10.2016 wurde die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB beschlossen (s. Vorlage 740/2016-7). Diese fand in der Zeit vom 26.01.2017 - 22.02.2017 statt. Eine Einwohnerversammlung wurde am 09.02.2017 durchgeführt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gab es die Möglichkeit zu zwei Gestaltungsvarianten Stellungnahmen abzugeben. Diese unterschieden sich hauptsächlich durch der Anordnung des ruhenden Verkehrs. Insgesamt sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung 8 Stellungnahmen von der Öffentlichkeit und 21 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingegangen.

Inhaltlich bezogen sich die Stellungnahmen von der Öffentlichkeit überwiegend auf Bedenken zu dem Baufenster für die Mehrfamilienhäuser im Plangebiet und dem damit verbundenen neuen Kfz-Verkehr. Jedoch besteht gerade für gut gelegene Innenbereichsflächen mit kurzen Wegen zu Infrastruktureinrichtungen ein hoher Bedarf an Miet- und Eigentumswohnungen, so dass das Konzept der Mischung von Mehrfamilienhäusern und Einzel-/ Doppelhäusern in Vorbereitung der Offenlage weiterverfolgt wurde. Die Lahnstraße wird nach dem geplanten Ausbau der Wendeanlage auch für den erwarteten Mehrverkehr ausreichend dimensioniert sein.

Im Laufe der Vorbereitungen zur Offenlage hatte ein neuer Investor, die ETI Eitzbach und Berglar Immobilien GmbH & Co. KG, sich sehr an der Entwicklung des östlichen größten Grundstückes interessiert gezeigt, um zwei Mehrfamilienhäuser mit einem Mehrgenerationenkonzept mit der Bezeichnung „Rheingärten – Lebensraum für Familien und Senioren“ in Bornheim-Hersel umzusetzen. Dabei sind pro Mehrfamilienhaus je ca. 10-12 Wohneinheiten geplant. Diese Wohneinheiten sollen unterschiedliche Nutzergruppen ansprechen und somit auch dem unterschiedlichen Nachfragedruck nach Wohnungen gerecht werden. Dabei legt der Investor Wert auf qualitativ hochwertige Wohnungen, welche teilweise auch barrierefrei ausgestaltet werden sollen. In den Gebäuden und auch außerhalb sind gemeinschaftliche Flächen geplant. Insgesamt findet durch die Planung eine an die städtebaulichen Erfordernisse angepasste Ausnutzung des großen Grundstückes statt.

Am 05.12.2019 wurden die Stellungnahmen der Stadt Bornheim zu den im Rahmen der

frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen vom Rat der Stadt Bornheim beschlossen. In selbiger Sitzung beschloss der Rat die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB. (s. Vorlage 718/2019-7). Jedoch sollten die textlichen Festsetzungen mit der Erweiterung bezüglich rollstuhlgerechter Balkone ergänzt werden. Dies wurde daraufhin in den textlichen Festsetzungen und der Begründung angepasst bevor dann in der Zeit vom 06.02.2020 - 10.03.2020 die Offenlage stattfand.

In diesem Zeitraum sind 9 Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie 12 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingegangen. Die Stellungnahmen sind der Sitzungsvorlage als Anlagen beigefügt. Die Stadt Bornheim hat die Stellungnahmen ausgewertet und entsprechende Beschlussvorschläge der Stadt Bornheim erarbeitet.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es erforderlich, das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB dem Rat zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zur abschließenden Abwägung vorzulegen.

Zur Einsicht in die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Stellungnahmen der Stadt Bornheim verweist die Verwaltung auf die Vorlage 718/2019-7 aus der Sitzung vom 05.12.2019.

Die Unterlagen sind im Ratsprogramm Session verfügbar und können auch bei der Stadt Bornheim im Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt (Rathausstraße 2, Zimmer 405, 407, 409, 411) zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Für Ratsmitglieder ohne digitalen Anschluss können die Unterlagen auf Wunsch erneut vervielfältigt werden. Darüber hinaus stehen die Unterlagen für die Ratsvertreter auf vorhergehenden Wunsch zur Einsichtnahme in der Sitzung des Rates zur Verfügung.

Insgesamt führten die Stellungnahmen aus der Offenlage zu kleineren Anpassungen, jedoch zu keiner wesentlichen Änderung der Planung. Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen, Klarstellungen und gewünschte Ergänzungen welche sich größtenteils aus den Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage ergeben haben.

Zur Veranschaulichung sind die Ergänzungen/ Anpassungen in der angehängten Version der textlichen Festsetzungen und der Begründung gelb unterlegt. Da die Änderungen jedoch nicht die Grundzüge der Planung beeinflussen, wird empfohlen, den Bebauungsplan He 35 in der vorliegenden Fassung als Satzung zu beschließen.

Ebenfalls wird empfohlen den vorliegenden städtebaulichen Vertrag zur Sicherung der gewünschten Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes für die Mehrfamilienhäuser zu beschließen. Darin beinhaltet ist auch der Erwerb der im Plangebiet befindlichen städtischen Fläche, welche zu einem angemessenen Preis veräußert werden soll.

Der Kaufpreis für das städtische Grundstück richtet sich nach dem Verkehrswert. Da das Grundstück nicht eigenständig bebaubar ist und als gefangenes Grundstück keine eigene Erschließung hat, wurden vom Bodenrichtwert zunächst die noch fehlende Resterschließung und ein Abschlag von 30% vorgenommen. Hierzu ist noch ein separater Notarvertrag erforderlich.

Des Weiteren wird der Flächennutzungsplan in der Ortschaft Hersel berichtigt. Dies ist in einem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB möglich. Die Bezirksregierung hat für diese 3. Berichtigung des Flächennutzungsplans in ihrem Schreiben vom 26.02.2020 (s. Anlage 11) die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bestätigt.

Finanzielle Auswirkungen

Ca. 500 € für die Mitteilung der Beschlüsse

Anlagen zum Sachverhalt

1. Übersichtskarte
2. Rechtsplan
3. Textliche Festsetzungen
4. Begründung
5. Abwägung der Stadt Bornheim zu den Stellungnahme aus der Offenlage
6. Stellungnahmen der Öffentlichkeit
7. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
8. Städtebaulicher Vertrag
9. Übersichtskarte 3. Berichtigung des Flächennutzungsplan
10. Flächennutzungsplan 3. Berichtigung
11. Bestätigung § 34 LPlG NRW

Ausschuss für Stadtentwicklung	17.06.2020
Rat	25.06.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	373/2020-7
Stand	15.05.2020

Betreff Prüfauftrag zur Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

In der Sitzung vom 23.01.2019 hat der Rat mit seinem Beschluss zu Vorlage Nr. 849/2018-7 den Bürgermeister beauftragt, die Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft nach dem Vorbild der Stadt Niederkassel zu prüfen und die folgenden, im Antrag genannten Tätigkeitsfelder, in die Prüfung einzubeziehen:

- Bereitstellung von Grundstücken für öffentliche Zwecke und für Wohnungsbau
- Errichtung von modularen öffentlichen Mehrzweck-Gebäuden
- Aufgaben in der Wirtschafts-, Struktur und Tourismusförderung

Ergänzt wurde dieser Auftrag durch den Beschluss des Rates, zu Vorlage Nr. 69/2019, in der Sitzung vom 26.09.2019, in dem der Rat die Verwaltung beauftragt, im Zuge der Prüfung einer kommunalen Entwicklungsgesellschaft auch das Modell des Ankaufs von Grundstücken und die Vergabe von Erbbaurechten an diesen Grundstücken mit einzubeziehen.

Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft

Die Organisationsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ermöglicht gegenüber einer Verwaltung grundsätzlich eine größere Marktnähe, verbunden mit mehr Flexibilität und Dynamik des Handelns, wie am Beispiel der Bornheimer WFG gezeigt werden kann. Ein durch die Satzung, bzw. den Gesellschaftsvertrag vorgegebener Tätigkeitsbereich kann so effektiv und kosteneffizient umgesetzt werden.

Allgemein gilt als Anforderung, dass kommunale Gesellschaften unabhängig von ihrer jeweiligen Rechtsform der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung der Stadt dienen sollen. Steuerliche Vorteile, vereinfachte Vergabeverfahren und flexiblere Personalgestaltung sind u.a. Gründe dafür, Aufgaben der Kernverwaltung in eine kommunale Gesellschaft zu übertragen.

Für den Fall, dass eine kommunale Gesellschaft nachhaltig deutliche Gewinne erzielt, könnten Gewinne unter Beachtung steuerrechtlicher Aspekte an die Gesellschafter abgeführt werden.

In Orientierung auf die gegenwärtige regionale Situation entsprechender Wirtschaftsförder- und Entwicklungsgesellschaften, scheint allerdings diese Haushaltswirkung eher die Aus-

nahme als die Regel zu sein. Demgegenüber muss in der Bornheimer Haushaltsituation zwingend ein mindestens kostendeckender Betrieb dauerhaft gewährleistet sein. Hieraus leiten sich eine Reihe von Anforderungen zur Struktur und Ausstattung einer Stadtentwicklungsgesellschaft ab:

- Fokussierung auf wenige Kernaufgaben
- eine hierauf quantitativ und qualitativ eng zugeschnittene Personalausstattung
- hinreichende Kapitalausstattung bereits in der Gründung
- umgehende Erlöserzielung zur Deckung des laufenden Betriebes von Beginn an

Bei der Fokussierung auf Kernaufgaben sind zunächst verschiedene Tätigkeitsfelder zu differenzieren. Gemäß Prüfauftrag wären die Bereiche Bodenmanagement mit der Generierung von Wohnbaugrundstücken, Investorenfunktion mit der Schaffung von Plan- und Baurecht in Abstimmung mit den behördlichen Funktionen der Stadt, Erschließungsträgerfunktion mit der Durchführung von Erschließungsleistungen, Hochbaufunktion mit der Errichtung von Gebäuden zu nennen.

Zu den ersten drei Funktionen liegen konkrete und langjährige Erfahrungen in der Bornheimer Wirtschaftsförderungsgesellschaft vor, die auch jenseits des Bereiches Gewerbeentwicklung genutzt werden können. Im Sinne einer schlanken und effizienten Unternehmensstruktur bietet es sich an, über eine inhaltliche Verknüpfung mit der WFG nachzudenken; so könnte die neu zu gründende Gesellschaft zügig operativ handlungsfähig sein. Im Rahmen einer kurzen Studie aus unternehmens- und steuerrechtlicher Sicht wird diese Frage im Weiteren vertieft.

In der Regel wird die Erschließung in den von der Gesellschaft entwickelten Baugebieten von der Stadt durchgeführt werden. Eine Erschließungsträgerfunktion kann die Gesellschaft nur in den Baugebieten übernehmen, in denen sie mit allen Dritteigentümern eine vertragliche Vereinbarung bezüglich der Beteiligung an den Erschließungskosten abschließt. Bei der Hochbaufunktion hingegen gibt es keine entsprechenden Anknüpfungspunkte. Vielmehr bestehen hier Anforderungen und Handlungsbedingungen, wie sie ähnlich in einer früheren gutachtlichen Betrachtung zur Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft formuliert wurden. Entsprechend fällt auch die Bewertung aus, in dem ein kostendeckender Betrieb mindestens in den ersten 5 Jahren nicht wahrscheinlich ist. Das wirtschaftliche Risiko der Stadtentwicklungsgesellschaft und damit das Risiko eines dauerhaften Verlustgeschäfts, das durch den Gesellschafter Stadt ausgeglichen werden muss, steigt mit der Übernahme von Tätigkeiten im Bereich des Hochbaus erheblich.

Andererseits würde eine schlichte Beschränkung auf die Durchführung von beauftragten Hochbaumaßnahmen zur Gründung eines städtischen Architekturbüros als völlig eigenständige Aufgabe führen, das bereits begrifflich wenig mit einer Stadtentwicklungsgesellschaft zu tun hat. Zudem dürfte dieser Bereich je nach Größe ein Personal-, Expertise-, Kapazitäts- oder Auslastungsproblem bekommen.

Die Ausgestaltung einer Stadtentwicklungsgesellschaft im Erfahrungshorizont der WFG Bornheim muss zunächst den steuerrechtlichen Rahmen der WFG beachten.

Eine Eingliederung einer Stadtentwicklungsgesellschaft mit einem Schwerpunkt Wohnbaulandentwicklung in den Aufgabenbereich der WFG scheidet aus steuerrechtlichen Gründen aus, da durch die Übernahme die bisherige, seit 1999 in Anspruch genommene Ertragssteuerbefreiung der WFG vollumfänglich entfallen würde und damit ein erhebliches wirtschaftliches Risiko durch Steuernachzahlungen in einer Größenordnung von mehreren Millionen € für vergangene Jahre verbunden wäre. Deshalb erscheint eher eine formal eigenständige Gesellschaft möglich mit personell parallelen Strukturen zur WFG, ohne aber mit dieser in einem Leistungsaustausch zu stehen.

Eine weitere Einsatzbedingung ist die Fokussierung auf einen zwingend kostendeckenden Betrieb, der eine Aufnahme von strukturfördernden Tätigkeiten, aus denen keine kostende-

ckenden Einnahmen resultieren eher ausschließt.

Kernaufgaben könnten also ähnlich der WFG die Beschaffung von Grundstücken sein, sowie deren planerische und technische Aufbereitung zu Bauland.

Allerdings verläuft die Baulandbeschaffung unter grundsätzlich anderen Marktbedingungen als bei der Entwicklung von Gewerbegebieten. Die Gesellschaft würde in einen Preiswettbewerb mit verschiedensten Investoren treten und so das Risiko einer weiteren Steigerung der Baulandpreise schüren. Vermeidbar erscheint das nur, wenn die Tätigkeit der Gesellschaft mit einem Baulandbeschluss des Rates verbunden wäre, dass im Wesentlichen nur dort Bauland entwickelt wird, wo die Gesellschaft und/oder die Stadt über substantielle Eigentumsanteile im jeweiligen Bauareal verfügt. Mit dieser Fokussierung dürften Voraussetzungen für einen kostendeckenden Betrieb bestehen.

Wenngleich volle Kostendeckung und hinreichende Kapitalverzinsung im Betrieb möglich sind, bleibt der Gründungsprozess kritisch:

Die Stadt Bornheim befindet sich in der Haushaltssicherung. Neue städtische Gesellschaften, bzw. Erweiterungen der Tätigkeitsfelder, bzw. des Unternehmenszwecks bestehender Gesellschaften, stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung durch die Kommunalaufsicht ist nicht gesichert. Die Wirtschaftlichkeit neuer bzw. erweiterter Gesellschaften ist in einem 10-jährigen Geschäftsszenario (business case) darzustellen. Eine laufende Finanzierung der Gesellschaft im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge wäre eine freiwillige Leistung, die in der Haushaltssicherung nur erlaubt ist, wenn diese durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen kompensiert werden können.

Grundvoraussetzung für die Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft ist ein ausgeglichener Haushalt für 2020 sowie ausgeglichene Haushaltsplanungen für die Jahre 2021 ff.. Für einmalige oder dauerhafte Zuschuss- oder Nachschussleistungen der Stadt besteht außerdem das Risiko der unzulässigen Beihilfe gemäß EU-Recht. Im regionalen Umfeld des Rhein-Sieg-Kreises liegen beispielsweise die Nachschusspflichten der jeweils beteiligten Städte und Gemeinden über mehrere Jahre kumulativ im Bereich von mehreren einstelligen Mio. €-Beträgen. Im städtischen Haushalt bestehen derzeit keine Möglichkeiten, derartige Belastungen zu kompensieren. Vor der Ausschüttung von etwaigen Gewinnen an die Stadt muss daher die Bildung von Rücklagen durch die Stadtentwicklungsgesellschaft stehen, um mit diesen Rücklagen Verluste ohne Zuschüsse der Stadt ausgleichen zu können.

Damit sind die eingangs genannten Bedingungen einer hinreichenden Kapitalausstattung bereits in der Gründung und umgehende Erlöserzielung zur Deckung des laufenden Betriebes von Beginn an für eine eventuell weitere Vertiefung der Überlegungen zwingend. Hierbei wäre die Kapitalausstattung durch Übertragung städtischer Grundstücke auf die Gesellschaft zu prüfen. Im Zuge der Übertragung fallen Notar- und Gerichtskosten sowie Grunderwerbssteuer an. Diese Kosten belaufen sich auf ca. 10 % des Grundstückswerts. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Stadt immer mehr Flächen für neue Kita-Standorte, neue Schul-Standorte, Feuerwehrgerätehäuser, Wohnungslosenunterkünfte, Regenrückhaltebecken etc. benötigt. Weiterhin sind auch in Zukunft Flächen für neue Verkehrsanlagen, wie z.B. Ortsumgehungen, Radwege oder P&R-Plätze, erforderlich. Das Potenzial möglicher Flächen, die an die Stadtentwicklungsgesellschaft übertragen werden könnten, beschränkt sich damit auf die nicht für den Eigenbedarf benötigten Grundstücke. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es für die Stadt immer schwieriger wird, Flächen im Rahmen eines Kaufs für ihre Zwecke zu erwerben. Die Grundstückseigentümer sind eher bereit, ihre Grundstücke, die von der Stadt benötigt werden, gegen baureife Grundstücke zu tauschen. Es dürfte daher erforderlich bleiben, auch weiterhin ausreichend Grundstücke im direkten Zugriff bei der Stadt zu belassen.

Baulandmanagement durch kommunale Verwaltung

Auch die kommunale Verwaltung kann auf Grundlage eines Baulandbeschlusses ein Baulandmanagement betreiben. Die Verwaltung ist hierbei jedoch mit folgenden Herausforderungen konfrontiert:

- Die Grundstücksschäfte müssen von den politischen Gremien beschossen werden. Eine Stadtentwicklungsgesellschaft ist hier in der Lage, in einem flexibleren Prozess Grundstücksgeschäft zu beschließen.
- Im Rahmen von Grundstücksgeschäften zur Baulandentwicklung kann die Kommune der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. In der Praxis bestehen zurzeit keine steuerlichen Probleme im Zusammenhang mit dem Baulandmanagement in Form des kommunalen Zwischenerwerbs. Die Kommune handelt hier hoheitlich, wenn sie die Ausweisung von Bauland an die Bedingung eines umfangreichen Zwischenerwerbs knüpft und dies im Sinne des Allgemeinwohls tut. Hierbei wird jedoch die Fiktion zugrunde gelegt, dass die Kommune im Rahmen der Baulandbereitstellung keine Gewinne erwirtschaftet.
- Die Verwaltung unterliegt im Rahmen von Grundstücksgeschäften einer stärkeren Einflussnahme der Öffentlichkeit, als dies bei einer Stadtentwicklungsgesellschaft der Fall ist.
- Die Verwaltung muss organisatorisch und personell so aufgestellt werden, dass sie Grundstücksgeschäfte in größerem Umfang abwickeln kann.

Vergabe von Erbbaurechten

Eine Stadtentwicklungsgesellschaft refinanziert ihre Tätigkeit durch den Verkauf von Wohnbaugrundstücken und sichert dadurch ihre Liquidität. Im Fall der Vergabe von Erbbaurechten an den Grundstücken würde die Gesellschaft über viele Jahrzehnte nur einen Erbbauzins erhalten, der nicht ausreicht, um neue Projekte / Grundstückskäufe zu realisieren. Des Weiteren wird durch die Vergabe von Erbbaurechten ein erheblicher Verwaltungsaufwand, z.B. für die regelmäßige Anpassung des Erbbauzinses, ausgelöst.

Für Bauwillige ist der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen zurzeit nur bedingt empfehlenswert, da derzeit lediglich 0,6 % Bauzinsen erhoben werden. Der aktuelle Erbbauzins liegt bei 3 - 4 % des Bodenwerts. Zudem ist es üblich, dass der Erbbauzins über eine Wertsicherungsklausel regelmäßig angepasst wird. Die derzeitige Zinslage stellt den Erbbaupächternehmer von Anfang an schlechter, als wenn er das Grundstück erwerben würde.

Anlagen zum Sachverhalt

Gutachterliche Stellungnahme der dhpg vom 16.01.2020

Ausschuss für Stadtentwicklung	17.06.2020
Rat	25.06.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	373/2020-7 Ergänzung
Stand	04.06.2020

Betreff Prüfauftrag zur Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft unter Beachtung folgender Kriterien und Belange vorzubereiten:

- Formal eigenständig von WFG.
- Fokussierung auf die Kernaufgabe Beschaffung von Grundstücken für die Wohnbebauung, sowie deren planerische und technische Aufbereitung zu Bauland.
- Erstellung eines Grundstücksportfolios, das von der Stadt an die Gesellschaft übertragen werden kann.
- Aufstellung eines 10-jährigen Geschäftsszenarios für die Gesellschaft.
- Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen zur wirtschaftliche Betätigung gemäß §§ 107 ff GO NRW sowie Abstimmung mit der Kommunalaufsicht bezüglich der Genehmigung zur Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft.
- Vorbereitung eines Baulandbeschlusses, der vorsieht, dass im Wesentlichen nur dort Bauland entwickelt wird, wo die Gesellschaft und/oder die Stadt über substantielle Eigentumsanteile verfügt.

Sachverhalt

Weitere Erläuterungen zur den Kriterien und Belangen, die im Rahmen der Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft beachtet werden müssen, können dem Sachverhalt zur Vorlage Nr. 373/2020-7 entnommen werden.

Jugendhilfeausschuss	23.06.2020
Rat	25.06.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	424/2020-4
Stand	28.05.2020

Betreff Neukonzeption der Kinder- und Jugendbeteiligung in Bornheim

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt:

1. die Neukonzeption der Kinder- und Jugendbeteiligung in Bornheim.
2. die Fortführung bestehender Projekte unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird ab dem 29. Juni 2020 durch eine Projektgruppe sichergestellt, die durch die Verwaltung (Abteilung Jugendförderung) und den Stadtjugendring Bornheim begleitet wird.
3. die Sicherstellung der politischen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in Bornheim wird durch eine Steuerungsgruppe geregelt.
4. das Kinder- und Jugendparlament wird zum 28. Juni 2020 aufgelöst.

Sachverhalt

1. Bildung einer Projektgruppe – Fortführung bestehender Projekte

Eine großangelegte Online-Befragung sowie eine direkte Befragung von Kindern und Jugendlichen zwischen 12 und 19 Jahren an den weiterführenden Schulen ergaben den vorranglichen Wunsch nach direkten Gestaltungsmöglichkeiten in konkreten Projekten. Wichtig sind hier die Optionen einer selbständigen Initiierung und eigenständigen Durchführung von Projekten zu jugendspezifischen Themen im Sozialraum.

Durch eigene Projekte und die Mitwirkung in Beteiligungs- und Kooperationsprojekten hat das Kinder- und Jugendparlament über mehrere Jahre gute Arbeit geleistet und die Partizipationslandschaft in Bornheim bereichert. Einige Mitglieder des noch amtierenden Kinder- und Jugendparlaments sind an der Weiterführung der Projektarbeit interessiert und beschäftigen sich aktuell u.a. mit Planungen zum nächsten Jugendkunstpreis oder Poetry Slam. Um diese erfolgreiche Projektarbeit fortzuführen wird eine Projektgruppe gebildet.

Die Projektgruppe, bestehend aus Kindern und Jugendlichen im Alter von 12 – 19 Jahren plant und organisiert eigenständig Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche in Bornheim. Unterstützt und begleitet wird sie dabei durch den Stadtjugendring in enger Abstimmung mit der Abteilung Jugendförderung. Die Gruppe besteht dabei nicht aus gewählten Mitgliedern, sondern ermöglicht allen Interessierten einen niedrighschwelligigen Zugang zur Mitarbeit, die zeitlich nicht begrenzt, sondern an Einzelprojekte gekoppelt ist.

Weitere Voraussetzungen für diese Projektgruppe sind die personelle/institutionelle Begleitung in Form einfacher Erreichbarkeit durch bekannte Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner, ein gewisses Maß an Verbindlichkeit, das an einzelne Projekte gekoppelt sein kann, aber auch einfache und unkomplizierte Beteiligungsmöglichkeiten in Verbindung mit einer regelmäßigen Kommunikation, sowie ein eigenes Budget.

Zur Ideengenerierung finden Kinder- und Jugendforen statt. Eine Ergebniskontrolle und Rückmeldung soll ebenfalls durch diese Foren erfolgen. Eine Kooperation mit Schule als Lern- und Begegnungsort zur Information und Vernetzung bezüglich der Partizipationsmöglichkeiten wird angestrebt.

2. Politische Beteiligung

Um Kinder und Jugendliche in Bornheim auch weiterhin regelmäßig in politische Entscheidungsprozesse einzubeziehen, bedarf es einer Überleitung der bisherigen parlamentarischen Struktur in andere Formen.

Hierzu wird eine Steuerungsgruppe aus Mitgliedern der Verwaltung, der Politik (z.B. jugendpolitische Sprecher der Fraktionen), des Stadtjugendrings, der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie Kindern und Jugendlichen gebildet. Diese legt den Rahmen für die Partizipation fest, identifiziert entsprechende Themen, stellt geeignete Instrumente für diese Prozesse bereit, evaluiert und überwacht. Federführend ist hier die Verwaltung (Abteilung Jugendförderung).

Der Entwicklungsprozess zur Neukonzeption politischer Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Bornheim wird durch den Landschaftsverband Rheinland fachlich begleitet. Ein erster Workshop hat bereits stattgefunden; weitere Treffen der Steuerungsgruppe kamen aufgrund der Corona-Schutzmaßnahmen bisher nicht zustande, sind aber bereits für die zweite Jahreshälfte geplant.

3. Auflösung des Bornheimer Kinder- und Jugendparlaments

Die für Herbst 2019 geplante Wahl zum Bornheimer Kinder- und Jugendparlament wurde mit großem personellen Aufwand durch die Verwaltung, den Stadtjugendring, freie Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit und die weiterführenden Schulen vorbereitet. Ungeachtet einer Wahlwerbetour mit dem Jugendkulturbus, dem Stadtjugendring und amtierenden Jugendparlamentariern an allen weiterführenden Schulen und etlichen weiteren Werbemaßnahmen kam die Wahl auf Grund zu weniger Kandidaturen nicht zustande. Bereits in der vorherigen Legislaturperiode konnte die Wahl aus dem gleichen Grund erst mit einem Jahr Verspätung stattfinden. Es gab keine Legislaturperiode, in der alle möglichen Plätze im Kinder- und Jugendparlament besetzt wurden. Generell fiel die Wahlbeteiligung bei den vorherigen Wahlen gering aus.

Trotz junger Einzelpersönlichkeiten, die mit großem Engagement im Kinder- und Jugendparlament wirkten, erzielte das Gremium nicht die angestrebte Reichweite und konnte der Multiplikator Funktion als Interessenvertretung einer Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen in Bornheim nicht gerecht werden. Außerdem erschwerte eine teils unzureichende Teilnahme junger Parlamentarier an Arbeitskreistreffen die Arbeit des Gremiums.

Gemäß Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes bleibt das Parlament bis zu einer Neuwahl bestehen. Da diese parlamentarische Beteiligungsform für Bornheimer Kinder und Jugendliche zum aktuellen Zeitpunkt nicht attraktiv ist und eine Wahl trotz deutlicher Bemühungen mit erheblichem Aufwand wiederholt nicht zustande gekommen ist, wird das Bornheimer Kinder- und Jugendparlament zum 28. Juni 2020 aufgelöst.

Finanzielle Auswirkungen

Für Beteiligungsprojekte von Kindern und Jugendlichen sowie die oben genannte Projektarbeit stehen unter der Produktgruppe 1.06.02.02 vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 3.000,00 € zur Verfügung.

Jugendhilfeausschuss	23.06.2020
Rat	25.06.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	424/2020-4 Ergänzung
Stand	18.06.2020

Betreff Neukonzeption der Kinder- und Jugendbeteiligung

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt:

1. die Neukonzeption der Kinder- und Jugendbeteiligung in Bornheim.
2. die Fortführung bestehender Projekte unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird ab dem 29. Juni 2020 durch eine Projektgruppe sichergestellt, die durch die Verwaltung (Abteilung Jugendförderung) und den Stadtjugendring Bornheim begleitet wird.
3. die Sicherstellung der politischen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in Bornheim wird durch eine Steuerungsgruppe geregelt.
4. das Kinder- und Jugendparlament wird zum 28. Juni 2020 aufgelöst.

Sachverhalt

1. Bildung einer Projektgruppe – Fortführung bestehender Projekte

Eine großangelegte Online-Befragung sowie eine direkte Befragung von Kindern und Jugendlichen zwischen 12 und 19 Jahren an den weiterführenden Schulen ergaben den vorranglichen Wunsch nach direkten Gestaltungsmöglichkeiten in konkreten Projekten. Wichtig sind hier die Optionen einer selbständigen Initiierung und eigenständigen Durchführung von Projekten zu jugendspezifischen Themen im Sozialraum.

Durch eigene Projekte und die Mitwirkung in Beteiligungs- und Kooperationsprojekten hat das Kinder- und Jugendparlament über mehrere Jahre gute Arbeit geleistet und die Partizipationslandschaft in Bornheim bereichert. Einige Mitglieder des noch amtierenden Kinder- und Jugendparlaments sind an der Weiterführung der Projektarbeit interessiert und beschäftigen sich aktuell u.a. mit Planungen zum nächsten Jugendkunstpreis oder Poetry Slam. Um diese erfolgreiche Projektarbeit fortzuführen wird eine Projektgruppe gebildet.

Die Projektgruppe, bestehend aus Kindern und Jugendlichen im Alter von 12 – 19 Jahren plant und organisiert eigenständig Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche in Bornheim. Unterstützt und begleitet wird sie dabei durch den Stadtjugendring in enger Abstimmung mit der Abteilung Jugendförderung. Die Gruppe besteht dabei nicht aus gewählten Mitgliedern, sondern ermöglicht allen Interessierten einen niedrighschwelligigen Zugang zur Mitarbeit, die zeitlich nicht begrenzt, sondern an Einzelprojekte gekoppelt ist.

Weitere Voraussetzungen für diese Projektgruppe sind die personelle/institutionelle Begleitung in Form einfacher Erreichbarkeit durch bekannte Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner, ein gewisses Maß an Verbindlichkeit, das an einzelne Projekte gekoppelt sein kann, aber auch einfache und unkomplizierte Beteiligungsmöglichkeiten in Verbindung mit einer regelmäßigen Kommunikation, sowie ein eigenes Budget.

Zur Ideengenerierung finden Kinder- und Jugendforen statt. Eine Ergebniskontrolle und Rückmeldung soll ebenfalls durch diese Foren erfolgen. Eine Kooperation mit Schule als Lern- und Begegnungsort zur Information und Vernetzung bezüglich der Partizipationsmöglichkeiten wird angestrebt.

2. Politische Beteiligung

Um Kinder und Jugendliche in Bornheim auch weiterhin regelmäßig in politische Entscheidungsprozesse einzubeziehen, bedarf es einer Überleitung der bisherigen parlamentarischen Struktur in andere Formen.

Hierzu wird eine Steuerungsgruppe aus Mitgliedern der Verwaltung, der Politik (z.B. jugendpolitische Sprecher der Fraktionen), des Stadtjugendrings, der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie Kindern und Jugendlichen gebildet. Diese legt den Rahmen für die Partizipation fest, identifiziert entsprechende Themen, stellt geeignete Instrumente für diese Prozesse bereit, evaluiert und überwacht. Federführend ist hier die Verwaltung (Abteilung Jugendförderung).

Der Entwicklungsprozess zur Neukonzeption politischer Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Bornheim wird durch den Landschaftsverband Rheinland fachlich begleitet. Ein erster Workshop hat bereits stattgefunden; weitere Treffen der Steuerungsgruppe kamen aufgrund der Corona-Schutzmaßnahmen bisher nicht zustande, sind aber bereits für die zweite Jahreshälfte geplant.

3. Auflösung des Bornheimer Kinder- und Jugendparlaments

Die für Herbst 2019 geplante Wahl zum Bornheimer Kinder- und Jugendparlament wurde mit großem personellen Aufwand durch die Verwaltung, den Stadtjugendring, freie Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit und die weiterführenden Schulen vorbereitet. Ungeachtet einer Wahlwerbetour mit dem Jugendkulturbus, dem Stadtjugendring und amtierenden Jugendparlamentariern an allen weiterführenden Schulen und etlichen weiteren Werbemaßnahmen kam die Wahl auf Grund zu weniger Kandidaturen nicht zustande. Bereits in der vorherigen Legislaturperiode konnte die Wahl aus dem gleichen Grund erst mit einem Jahr Verspätung stattfinden. Es gab keine Legislaturperiode, in der alle möglichen Plätze im Kinder- und Jugendparlament besetzt wurden. Generell fiel die Wahlbeteiligung bei den vorherigen Wahlen gering aus.

Trotz junger Einzelpersonlichkeiten, die mit großem Engagement im Kinder- und Jugendparlament wirkten, erzielte das Gremium nicht die angestrebte Reichweite und konnte der Multiplikator Funktion als Interessenvertretung einer Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen in Bornheim nicht gerecht werden. Außerdem erschwerte eine teils unzureichende Teilnahme junger Parlamentarier an Arbeitskreistreffen die Arbeit des Gremiums.

Gemäß Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes bleibt das Parlament bis zu einer Neuwahl bestehen. Da erstens diese parlamentarische Beteiligungsform für Bornheimer Kinder und Jugendliche zum aktuellen Zeitpunkt nicht attraktiv ist, zweitens eine Wahl trotz deutlicher Bemühungen mit erheblichem Aufwand wiederholt nicht zustande gekommen ist und drittens um die noch amtierenden Mitglieder, die zum Teil schon gar nicht mehr in Bornheim ihren Lebensmittelpunkt haben, aus der Verantwortung zu entlassen, wird das Born-

heimer Kinder- und Jugendparlament zum 28. Juni 2020 aufgelöst.

Finanzielle Auswirkungen

Für Beteiligungsprojekte von Kindern und Jugendlichen sowie die oben genannte Projektarbeit stehen unter der Produktgruppe 1.06.02.02 vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 3.000,00 € zur Verfügung.

Die Verwaltung sieht die Notwendigkeit der weiteren Begleitung von Jugendpartizipation durch den Stadtjugendring Bornheim e.V. und beabsichtigt, auf der Grundlage der bisherigen erfolgreichen Kooperation, dem Stadtjugendring weiter Finanzmittel in Höhe von 2.000,00 € jährlich zur Verfügung zu stellen.

Rat	25.06.2020
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	344/2020-5
-------------	------------

Stand	06.05.2020
-------	------------

Betreff Wahlordnung für die Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende Wahlordnung für die Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Bornheim:

Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Bornheim zu wählenden Mitglieder

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bornheim.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- die/der Bürgermeister/in als Wahlleiter/in,
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorsteher/in und der Wahlvorstand,
- für die Briefwahl der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand und
- der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen.

Für die Briefwahl können mehrere Wahlvorsteher/innen und Wahlvorstände eingesetzt werden.

§ 3 Wahlleiter/in

Die/der Wahlleiter/in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

(1) Der für die Kommunalwahl gebildete Wahlausschuss ist identisch mit dem Wahlausschuss für die Wahl des Integrationsausschusses.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 10). Ferner

stellt er das Wahlergebnis fest (§ 15).

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Wahlvorstand besteht aus der/dem Wahlvorsteher/in, der/dem stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei bis sechs Beisitzer/inne/n. Die/der Bürgermeister/in beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger/innen angehören.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin bzw. des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus. Ihnen kann für den Wahltag ein Erfrischungsgeld gewährt werden. Über die Höhe entscheidet die/der Wahlleiter/in.

(4) Für den Briefwahlvorstand gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 6 Wahlberechtigung

(1)

Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutsche/r im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) erworben hat.

(2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Bornheim ihre Hauptwohnung haben.

(3) Die Stadt Bornheim erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten.

(4) Wahlberechtigte Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/innen

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber/innen sind.

§ 8 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 6 sowie alle Bürger/innen.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich mindestens seit einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
2. seit mindestens drei Monaten in der Stadt Bornheim ihre Hauptwohnung haben.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

(1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsausschusses findet am Tag der Kommunalwahl statt.

(2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Die/der Wahlleiter/in fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

(2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlags-berechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(3) Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jede/r Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt Bornheim benannt werden, sofern er/sie seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/innen können Stellvertreter/innen benannt werden.

(5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz, so dass an die Stelle des/der verhinderten gewählten Bewerbers/Bewerberin der für sie/ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber/in tritt, falls ein/e solche/r nicht benannt ist bzw. diese/r auch verhindert ist, die/der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerber/inne/n kann ein/e Stellvertreter/in benannt werden, welcher die/den Bewerber/in im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann.

(6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

(7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter/innen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

(8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber / Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

(9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

(10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die/der Wahlleiter/in bereithält.

(11) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Die/der Wahlleiter/in prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

(12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

§ 11 Wahlverfahren, Stimmzettel

(1) Die Wahl findet nach dem Listenwahlsystem statt. Gehen ausschließlich Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen ein, so findet die Wahl als Persönlichkeitswahl statt.

(2) Die Einzelbewerber/Die Einzelbewerberinnen werden mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Staatsangehörigkeit in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/diese ebenfalls mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Staatsangehörigkeit in den Stimmzettel aufgenommen.

(3) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.

(4) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin auf dem Stimmzettel. Bei gleichzeitigem Eingang erscheinen die Wahlvorschläge in der alphabetischen Reihenfolge der Listenwahlvorschläge und Einzelbewerber auf dem Stimmzettel.

§ 12 Wählerverzeichnis

(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.

(3) Für wahlberechtigte Personen nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 und 4 gilt § 6 Abs. 4.

(4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden.

(5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Bornheim zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereitlegung werden öffentlich bekannt gemacht.

(6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Ein-

sichtsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der/beim Bürgermeister/in einlegen. Über den Einspruch entscheidet die/der Bürgermeister/in. Gegen die Entscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 13 Durchführung der Wahl

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Jeder Wähler/jede Wählerin hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt geheim.

(3) Auf Verlangen hat der Wähler/die Wählerin sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.

(4) Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. seinen Wahlschein
2. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei Ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich und gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

§ 14 Stimmzählung

(1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig. Die Auszählung findet spätestens am ersten Werktag nach dem Wahltag statt.

(2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.

(4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

(1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahl-

vorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von der/vom Wahlleiter/in zu ziehende Los.

(2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

(3) Die/der Wahlleiter/in gibt die Namen der gewählten Bewerber/innen öffentlich bekannt, er benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsausschuss gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates vom 19.02.2014 außer Kraft.

Sachverhalt

Am 18.12.2018 hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen das „Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften“ beschlossen. Durch diesen Beschluss wurde § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die Grundlage für die Wahl des Integrationsrates, geändert.

Dadurch kann ab 2019 durch Beschluss des Stadtrates anstelle eines Integrationsrates ein beratender Ausschuss (Integrationsausschuss) gebildet werden.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 12.03.2020 (Vorlage 128/2020-5) den Beschluss gefasst, einen Integrationsausschuss zu bilden.

Mit diesem Beschluss ist eine Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Gremiums der Stadt Bornheim vom 19.02.2014 notwendig.

Finanzielle Auswirkungen

Produkt 1.05.02.03 / Sachkonto 52 49 00
Haushaltsjahr: 2020, Aufwand: 5.000 Euro

Umweltausschuss (ausgefallen)	31.03.2020
Umweltausschuss	03.06.2020
Ausschuss für Stadtentwicklung	17.06.2020
Rat	25.06.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	202/2020-12
Stand	25.03.2020

Betreff Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Umweltausschuss:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt

- die Fortschreibung des am 04.02.2015 öffentlich bekannt gemachten Lärmaktionsplans, einschließlich der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen und der hierzu ergangenen Stellungnahmen der Verwaltung und
- beauftragt die Verwaltung, die Fortschreibung des Lärmaktionsplans öffentlich bekannt zu machen und die Lärmträger DB, HGK und Landesbetrieb Straßen NRW zusätzlich auf die Fortschreibung hinzuweisen.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 beschlossen, den Lärmaktionsplan aus dem Jahr 2015 (nochmals als Anlage beigefügt) nicht neu aufzustellen, sondern in seiner bestehenden Form fortzuschreiben und die Verwaltung beauftragt, die auch hierzu erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen (Vorlage 244/2019-12).

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte vom 6.01. – 7.02.2020. Hierüber wurde im Amtsblatt, über die lokale Presse und die Homepage der Stadt informiert. Die Unterlagen lagen zur Einsichtnahme zudem im Planungsamt der Stadt Bornheim während der üblichen Bürozeiten aus. Anregungen und Bedenken konnten schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden zwei Anregungen vorgebracht.

Die eine Anregung bezog sich auf die "Lärmträger" Deutsche Bahn AG (DB), Häfen- und Güterverkehr Köln AG (HGK) und den Landesbetrieb Straßen NRW. Die zweite Anregung bezog sich auf vermehrten Fluglärm im nördlichen Bornheimer Stadtgebiet. Die Anregungen und die Beantwortung durch die Verwaltung sind als Anlage beigefügt. Beide Anregungen

führen aus Sicht der Verwaltung nicht zu einer anderen Bewertung, als dass der Lärmaktionsplan von 2015 in seiner bisherigen Form fortgeschrieben werden kann.

Nach Beschlussfassung durch den Rat soll die Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Bornheim nach den Vorgaben des § 47 d Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht werden. Im Zuge der öffentlichen Bekanntmachung werden die relevanten "Lärmträger" DB, HGK und Landesbetrieb Straßen NRW zusätzlich schriftlich darauf hingewiesen, dass der Lärmaktionsplan der Stadt Bornheim von 2015 in unveränderter Form fortgeschrieben wurde und insofern seine Vorgaben zum Lärmschutz unverändert beachtlich sind.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregungen und Stellungnahmen
Lärmaktionsplan von 2015

Umweltausschuss	03.06.2020
Rat	

öffentlich

Vorlage Nr.	356/2020-12
Stand	11.05.2020

Betreff Sammlung von Altkleidern über Depotcontainer im Stadtgebiet

Beschlussentwurf Umweltausschuss:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, den vorgelegten Vertragsentwurf mit der Entsorgungservice Rhein-Sieg GmbH (ERS) als Tochtergesellschaft der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft AöR (RSAG) abzuschließen, um die Altkleidererfassung im Stadtgebiet im Rahmen der Zuständigkeit der Stadt „aus einer Hand“ zu gewährleisten. Dementsprechend sind Sondernutzungserlaubnisse für die Aufstellung von Altkleidercontainern auf öffentlichen Verkehrsflächen grundsätzlich nur der ERS zu erteilen und Standorte auf sonstigen städtischen Grundstücken grundsätzlich nur an die ERS zu vergeben.

Sachverhalt

Umweltausschuss und Rat haben in ihren Sitzungen an 23.01. und 30.01.2020 bereits über dieses Thema beraten. Der Rat hat entsprechend der Empfehlung des Umweltausschusses die Verwaltung beauftragt, mit der RSAG oder einer ihrer Tochtergesellschaften einen Vertrag mit dem Ziel abzuschließen, dass die Altkleidererfassung im Stadtgebiet im Rahmen der Zuständigkeit der Stadt „aus einer Hand“ erfolgt. (vgl. Vorlage 750/2019-12). Inzwischen haben sich Stadt und ERS auf einen Vertragsentwurf geeinigt, der seitens der ERS auch bereits unterzeichnet worden ist. Er ist als Anlage beigelegt.

In Ergänzung der Vorlage 750/2019-12 werden nun noch einige weitere straßenbezogene Aspekte benannt, die bei der Entscheidung des Rates über die generelle Ausübung des Ermessens in Bezug auf die Erteilung der Erlaubnis für das Aufstellen von Altkleidercontainern auf öffentlichen Verkehrsflächen eine Rolle spielen und die bei der Ausarbeitung des Vertrags berücksichtigt wurden.

Wenn mehrere Altkleidersammler Container an einem Standort aufstellen, führt dies nicht nur zu einem erhöhten Überwachungs- und Reinigungsaufwand, sondern erschwert auch das öffentlich-rechtliche Einschreiten erheblich. Auftretende Missstände können kaum zugeordnet werden, so dass letztlich keiner der Aufstellenden zur Beseitigung verpflichtet werden kann. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass den im Allgemeinwohl liegenden öffentlichen Interessen an der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs an den Aufstellorten, insbesondere an der Vermeidung von Verkehrsgefährdungen durch das Abstellen von Säcken mit Altkleidern vor überfüllten Containern oder die Vermüllung der Standplätze, sowie dem Interesse, an der Sauberkeit des Straßen- und Ortsbilds und an einem einheitlichen, nicht übermöbler-

ten Stadtbild nur im Rahmen der Altkleidererfassung „aus einer Hand“ schnell und effizient nachgekommen werden kann. Ein fester und alleiniger Ansprechpartner hat den Vorteil, dass schnell Abhilfe geschaffen werden kann. Gleiches gilt für die ordnungsgemäße Pflege und Überwachung der Containerstandorte und ihre regelmäßige Leerung.

Karitativen Organisationen und gewerblichen Sammlern ist es unbenommen, Haussammlungen durchzuführen und/oder die Aufstellung von Containern auf privaten Grundstücken wie Supermarktparkplätzen, Gelände der HGK, der DB oder sonstigen Grundstücken mit den jeweiligen Eigentümern zu vereinbaren. Die grundsätzliche Möglichkeit der Altkleidersammlung in Bornheim ist somit auch dann gegeben, wenn die Stadt nur einem Sammler Flächen zur Verfügung stellt. Insofern haben die Interessen karitativer oder gewerblicher Sammler an der Nutzung der Standorte auf öffentlichen Flächen der Stadt hinter den oben benannten überwiegenden öffentlichen Interessen zurückzutreten.

Nachdem ein Großteil der Altkleider im Restmüll gelandet war, hat die RSAG als kommunaler Entsorgungsträger im Jahr 2012 mit der separaten Erfassung und Verwertung der Altkleidung im Sinne einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft begonnen. Ebenso wie viele andere Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises hat auch die Stadt mit der RSAG einen Vertrag zur Nutzung von Standorten für Altkleidercontainer geschlossen. Der RSAG wurde eine Sondernutzungserlaubnis nach StrWG NRW zum Aufstellen ihrer Container auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen sowie eine Nutzungsgenehmigung für bestimmte sonstige städtische Grundstücke erteilt. Vertraglich wurde es der RSAG bzw. der ERS gestattet, die AWO bei der Aufgabenwahrnehmung in Teilaufgaben einzubeziehen. Aus Sicht der Stadt und der Verwaltungspraxis erfolgt die Altkleidersammlung trotzdem „aus einer Hand“, denn Erlaubnisinhaber und Ansprechpartner war und blieb ausschließlich der kommunale Entsorgungsträger.

2019 hat ein privates Unternehmen eine verwaltungsgerichtliche Klage gegen die Stadt auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Altkleidercontainern auf öffentlichen Verkehrsflächen erhoben, und zwar an insgesamt 30 pauschal benannten Standorten. Vergleichbare Klageverfahren gibt es in anderen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises, die sich mit der RSAG auf das Konzept der gemeinsamen Altkleidererfassung mittels Altkleidercontainer verständigt haben. Hintergrund dieser Klageverfahren ist die jüngste Rechtsprechung des OVG Münster zur gewerblichen Sammlung von Altkleidern und Straßenrecht (u. a. OVG NRW, Urteil vom 28.03.2019, Az. 11 A 1166/16). Danach dürfen im Rahmen der Ermessensentscheidung zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 StrWG NRW nur straßenbezogene Aspekte eine Rolle spielen. Das straßenrechtliche Sondernutzungsrecht ist wirtschafts- und wettbewerbsneutral. Eine Einbindung gemeinnütziger Organisationen bei gleichzeitigem Ausschluss von gewerblichen Altkleidersammlern ist durch das öffentliche Straßenrecht nicht gedeckt, da diese Beschränkung des Wettbewerbs gegen das Diskriminierungsverbot verstößt.

Es bedarf daher nun der Klarstellung, dass die Stadt Bornheim eine Entsorgung und Wartung „aus einer Hand“ durch eine ausschließliche Übertragung der Altkleidersammlung per Container im öffentlichen Straßenraum auf den kommunalen Entsorgungsträger des Rhein-Sieg-Kreises wünscht, und zwar aus den oben genannten straßenbezogenen Erwägungen.

Anderen – karitativen oder gewerblichen - Sammlern soll auf Flächen der Stadt grundsätzlich keine Erfassung und Verwertung von Altkleidern ermöglicht werden. Eine Differenzierung zwischen gemeinnützigen oder gewerblichen Aufstellern unterbleibt.

Zur Bewirkung einer gleichmäßigen Handhabung wird nach Abwägung der vorgenannten straßenbezogenen Belange sowie der widerstreitenden Interessen das der Behörde eingeräumte Ermessen generell dahingehend ausgeübt, Sondernutzungserlaubnisse gemäß StrWG NRW für das Aufstellen von Altkleidercontainern auf öffentlichen Verkehrsflächen grundsätzlich nur zugunsten des kommunalen Entsorgungsträgers - hier in Form der ERS -

zu erteilen. Nur in atypischen Fällen, in denen die generelle Ermessensausübung die individuellen Besonderheiten des konkreten Einzelfalls nicht hinreichend berücksichtigt, ist der Stadt ein Abweichen von dieser ermessenslenkenden Vorgabe möglich. Nutzungsgenehmigungen für sonstige Grundstücke der Stadt werden ebenfalls nur der ERS erteilt.

Unter Aufhebung der bisherigen vertraglichen Vereinbarungen mit der RSAG bzw. der ERS wird der anliegende Vertrag mit der ERS abgeschlossen, der den vorgenannten straßenbezogenen Kriterien gerecht wird.

Finanzielle Auswirkungen

Keine Änderungen gegenüber dem Status quo.

Anlagen zum Sachverhalt

Vertrag ERS GmbH - Stadt über die Bereitstellung von Standorten für Altkleidercontainer in der Stadt Bornheim (Entwurf)

Betriebsausschuss	24.06.2020
Rat	25.06.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	394/2020-2
Stand	22.05.2020

Betreff Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerks der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2019 und Verwendung des Jahresgewinns

Beschlussentwurf Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss

1. nimmt den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Wasserwerks der Stadt Bornheim für das Geschäftsjahr 2019 zur Kenntnis,
2. erteilt der Betriebsleitung gemäß § 5 Abs. 5 S. 2 Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) die Entlastung und
3. empfiehlt dem Rat, vorbehaltlich des Prüfungsvermerks durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, den folgenden Beschlussentwurf:

Beschlussentwurf Rat

Der Rat

1. stellt den geprüften Jahresabschluss des Wasserwerks der Stadt Bornheim zum 31.12.2019 gemäß § 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) fest,
2. nimmt den Lagebericht 2019 zur Kenntnis,
3. beschließt, den festgestellten Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2019 in Höhe von 493.509,74 Euro in den Gewinnvortrag einzustellen.
4. erteilt dem Betriebsausschuss gemäß § 4 EigVO NRW die Entlastung.

Die Beschlüsse erfolgen vorbehaltlich des Prüfungsvermerks durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen.

Sachverhalt

Das Rechnungswesen, der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Wasserwerkes der Stadt Bornheim wurden von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG geprüft.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 erfolgte zum 31.03.2020 und entspricht somit der Vorgabe des § 26 der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW).

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt im Ergebnis fest, dass sich bei der Prüfung Beanstandungen, die zu einer Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerkes hätten führen müssen, nicht ergeben haben und sie deshalb dem Wasserwerk der Stadt Bornheim für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 und den Lagebericht 2019 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Prüfungsbericht ist der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vorzulegen, welcher gemäß § 103 GO NRW die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe obliegt.

Die Beschlussfassung erfolgt deshalb unter dem Vorbehalt des Prüfungsvermerks der Gemeindeprüfungsanstalt.

Wesentliche Inhalte des Jahresabschlusses 2019

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Aussagen zur Gewinn- und Verlustrechnung 2019 sowie zur Bilanz zum Stichtag 31.12.2019. Ergänzende Informationen können dem Prüfungsbericht, der den Mitgliedern des Betriebsausschusses zur Verfügung gestellt wird, entnommen werden.

- Gewinn- und Verlustrechnung 2019

Das Wirtschaftsjahr 2019 schließt mit einem Gewinn in Höhe von 493.509,74 Euro ab.

Ausgehend von einem Betriebsergebnis in Höhe von 1.405.353,53 Euro ergibt sich unter Berücksichtigung von Zinserträgen und Zinsaufwendungen sowie Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ein Ergebnis nach Steuern in Höhe von 494.951,74 Euro. Unter Berücksichtigung der sonstigen Steuern in Höhe von insgesamt 1.442 Euro ergibt sich per Saldo der angegebene Jahresgewinn von 493.509,74 Euro. Dieser liegt 142.866,91 Euro über dem Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2018 (350.642,83 Euro).

Im Wirtschaftsjahr 2019 konnte die maximale Konzessionsabgabe für 2019 (781.248 Euro) sowie darüber hinaus ein Betrag in Höhe von 236.888,18 Euro zur nunmehr vollständigen Nachholung der Konzessionsabgabe 2015 erwirtschaftet werden.

- Bilanz zum 31.12.2019

Die Bilanzsumme ist zum 31.12.2019 gegenüber dem 31.12.2018 um rd. 3,7 Mio. Euro auf 31,8 Mio. Euro gestiegen. Auf der Vermögensseite ist dies im Wesentlichen auf die Zugänge im Sachanlagevermögen zurückzuführen. Auf der Finanzierungsseite sind höhere Verbindlichkeiten bilanziert. Die Eigenkapitalquote beträgt 21,3 % (2018: 22,4 %).

- Ergebnisverwendung

Die Betriebsleitung schlägt vor, den handelsrechtlichen Überschuss in Höhe von 493.509,74 Euro als Eigenkapitalverzinsung in den Gewinnvortrag einzustellen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, waren nicht zu verzeichnen.

Weitere Informationen werden in der Sitzung des Betriebsausschusses gegeben. In der Sitzung wird der Wirtschaftsprüfer anwesend sein.

Finanzielle Auswirkungen

Wie im Sachverhalt dargestellt

Anlagen zum Sachverhalt

- 01 Bilanz des Wasserwerks zum 31.12.2019
- 02 Gewinn- und Verlustrechnung des Wasserwerks für 2019
- 03 Anhang des Wasserwerks für 2019
- 04 Lagebericht des Wasserwerks für 2019

05 Prüfungsbericht Wasserwerk 2019

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten (Ausgefallen)	06.05.2020
Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	04.06.2020
Rat	25.06.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	140/2020-5
Stand	11.02.2020

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 03.12.2019 (Eingang 11.02.2020) betr. Wiedereinführung des Schülerspezialverkehrs

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt, die Integration des freigestellten Schülerverkehrs in den Öffentlichen Personennahverkehr beizubehalten und bittet den Bürgermeister, die bessere Anbindung der Stadt Wesseling an die Stadt Bornheim als gemeinsames Anliegen beider Städte, an die beiden Kreise weiterzuleiten.

Sachverhalt

Über den gleichlautenden Antrag hat der Bürgerausschuss in seiner Sitzung am 18.02.2020 und der Rat in seiner Sitzung am 12.03.2020 (siehe Vorlagen Nrn. 520/2018-5, 001/2020-5, 774/2019-5, 775/2019-5, 780/2019-5, 781/2019-5 und 033/2020-5) beraten und beschlossen.

Zum Schuljahr 2019/2020 wurde der freigestellte Schülerverkehr in den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) integriert. Ziele dieser Integration sind insbesondere die Stärkung des ÖPNV nicht nur zum Nutzen von Schülerinnen und Schülern, sondern aller Bürgerinnen und Bürger, die Abschaffung von Doppelstrukturen und Ungleichheiten sowie die sich daraus ergebenden ökologischen Verbesserungen.

Insgesamt wurde das ÖPNV-Angebot ausgeweitet. Die Stadtbahnlinie 16 verkehrt morgens und nachmittags im 10-Minuten-Takt. Auf der Buslinie 633 werden zusätzliche Fahrten, abgestimmt auf die Schulzeiten, angeboten. Vornehmlich für den Schülerverkehr wurde die Buslinie 753 eingerichtet. Auch wenn sich dieses Angebot vorwiegend an Schülerinnen und Schüler richtet, stellt diese neue Buslinie ein reguläres ÖPNV-Angebot dar. Die Buslinie 818 fährt zwischen Merten, Waldorf, Bornheim und Hersel montags bis freitags alle 30 Minuten. Ergänzt wird das ÖPNV-Angebot zusätzlich durch die Buslinie 745, den „Bornheimer Berg- hüpfer“, Anruf-Sammel-Taxis (AST) und Taxibusse.

Bedingt durch die fast gleichzeitig mit der Integration des Schülerverkehrs erfolgten Sperrung der L182 im Zuge der Straßenbaumaßnahme zwischen Bornheim und Swisttal, wurde bereits Anfang September über die Internetseite der Stadt Bornheim kommuniziert, dass es auf den Linienwegen der 753, 817 und 818 zu einem überhöhten PKW- und LKW-Verkehr kommen wird. Hierdurch und wegen erforderlicher Änderungen in der Linienführung waren/sind

Verspätungen leider für die Dauer der Baumaßnahme nicht zu vermeiden. Insgesamt werden derzeit fast 2.700 Schülerinnen und Schüler der Grund- und weiterführenden Schulen befördert.

Die Kapazitäten der ÖPNV-Linien werden auf Grundlage der von den Schulen gemeldeten Fahrschüler-Zahlen errechnet und zum Schuljahresbeginn überprüft. Zudem werden vom Verkehrsunternehmen Regionalverkehr Köln (RVK) Fahrgastzählungen durchgeführt, um erforderlichenfalls die Kapazitäten anzupassen.

Die Verwaltung ist in ständigem Kontakt mit dem Rhein-Sieg-Kreis sowie der RVK. Beschwerden und Anregungen von den Nutzern des ÖPNV werden jederzeit aufgenommen, geprüft und - falls notwendig und möglich - entsprechend umgesetzt.

Die im Antrag auf Wiedereinführung des Schülerspezialverkehrs genannten ständigen Ausfälle der Busse sind der Verwaltung nicht bekannt, lediglich gelegentliche Ausfälle aus diversen Gründen (Falschparker, Erkrankungen von Fahrern, technische Defekte am Fahrzeug) sind vorgekommen. Durch die Anpassung der Streckenführung auf die Belange des Schülerverkehrs kommt es für einige Schüler zu längeren Fahrzeiten. Die Vorgaben der Schülerfahrkostenverordnung NRW werden jedoch hierbei beachtet. Diese besagen, dass die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln zumutbar ist, wenn der regelmäßige Schulweg auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet nicht mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt oder die Schülerin oder der Schüler nicht überwiegend vor sechs Uhr die Wohnung verlassen muss.

Der Schulträger bestimmt die Schülerbeförderung, die die wirtschaftlichste darstellt. Gemäß § 12 der Schülerfahrkostenverordnung NRW ist dies in der Regel die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel.

Auch im Hinblick auf die Ausweitung des ÖPNV-Angebotes im gesamten Stadtgebiet ist deshalb eine Rückkehr zum Schülerspezialverkehr nicht zu befürworten.

Jugendhilfeausschuss	23.06.2020
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	439/2020-4
-------------	------------

Stand	02.06.2020
-------	------------

Betreff Neufassung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege in nachfolgender Fassung:

Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der §§ 23, 24 und § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie der §§ 1 bis 3, 5 und 22 bis 24 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW 2019 S. 894) folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege beschlossen:

Teil A: Förderung der Kindertagespflege als Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe

§ 1 Leistungen der Stadt Bornheim

Die Förderung der Kindertagespflege ist eine Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII). Die Stadt Bornheim fördert die Kindertagespflege gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden auf der Grundlage des SGB VIII und des Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KiBiz NRW) folgende Leistungen erbracht:

- a) Beratung von Personensorgeberechtigten in Fragen zur Kindertagespflege,
- b) Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson,
- c) Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten,
- d) fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen,

- e) Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege,
- f) Sicherstellung der Betreuungskontinuität für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson,
- g) Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Anspruchsvoraussetzungen für die Förderung in Kindertagespflege richten sich nach § 24 SGB VIII.

(2) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt dabei grundsätzlich voraus, dass die Personensorgeberechtigten dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich oder elektronisch angezeigt haben. Weitere Regelungen zu Bedarfsanzeige und Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten trifft § 5 KiBiz NRW.

(3) Ist durch Vermittlung des Jugendamtes oder auf Eigeninitiative der Personensorgeberechtigten ein Betreuungsverhältnis mit einer Kindertagespflegeperson zustande gekommen, beantragen die Personensorgeberechtigten schriftlich vor Beginn der Kindertagespflege beim Jugendamt die Förderung der Kindertagespflege und haben das Vorliegen der folgenden Voraussetzungen, soweit im Einzelfall auf sie zutreffend, nachzuweisen:

a) Nachweis der Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB VIII, wenn das Kind zu Beginn der Kindertagespflege noch nicht ein Jahr alt ist.

b) Nachweis über das alleinige Sorgerecht gem. § 58a SGB VIII.

c) Vorlage einer Meldebescheinigung, wenn beim Meldeamt eine Auskunftssperre eingerichtet ist.

d) Für den Fall, dass die Personensorgeberechtigten einen Betreuungsvertrag mit einer Kindertagespflegeperson schließen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Bornheim hat und für die das Jugendamt der Stadt Bornheim daher nicht die Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt hat, haben sie durch Vorlage einer Kopie nachzuweisen, dass diese Kindertagespflegeperson über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt.

(4) Die Bewilligung der Förderung in Kindertagespflege erfolgt durch schriftlichen Bescheid an die Personensorgeberechtigten.

§ 3 Kostenbeteiligung und Mitwirkungspflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gem. § 90 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 51 KiBiz NRW zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen (Elternbeitrag).

(2) Der Elternbeitrag wird nach der „Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(3) Personensorgeberechtigte haben gem. §§ 60 ff. SGB I das örtlich zuständige Jugendamt unaufgefordert schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tagespflegekinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:

- a) Änderungen in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit,
- b) Beendigung des Betreuungsvertrages,
- c) Wohnungs- / Wohnortwechsel,
- d) Fehlzeiten des Tagespflegekinde, die über drei Wochen hinausgehen,
- e) Beendigung und Veränderungen des Arbeitsverhältnisses, der Bildungsmaßnahme, des Studiums, wenn eine Förderung der Kindertagespflege nach § 2 Abs. 3 a) dieser Satzung bewilligt wurde.

(4) Im Falle fehlender Mitwirkung und Mitteilung gem. § 3 Abs. 3 dieser Satzung kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt werden.

Teil B: Anforderungen an Kindertagespflegepersonen und Räumlichkeiten

§ 4 Kindertagespflege als selbstständige Tätigkeit

Es wird klargestellt, dass die Kindertagespflegetätigkeit, unabhängig von den nachfolgenden Regelungen, nicht als abhängige Beschäftigung ausgestaltet ist, sondern dass die Kindertagespflegepersonen als Selbstständige tätig sind.

Insbesondere die Regelungen zur Erlaubnispflicht der Kindertagespflege (§ 5) und die Gewährung von laufenden Geldleistungen, auch im Krankheitsfall bzw. betreuungsfreier Zeit (§ 10), führen nicht zu einer rechtlichen Qualifizierung der Kindertagespflegeperson als Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin der Stadt Bornheim.

Die Kindertagespflegepersonen führen ihre Tätigkeit vielmehr weisungsunabhängig, auf der Basis von privatrechtlichen Verträgen mit den Personensorgeberechtigten aus und können keinerlei Arbeitnehmerrechte aus den Regelungen dieser Satzung gegenüber der Stadt Bornheim ableiten.

§5 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz NRW bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die konkreten Anforderungen regelt der nachfolgende § 6.

(3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich bei dem Jugendamt zu beantragen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die erforderlichen Nachweise über die persönliche Eignung, die fachliche Eignung (§ 6) sowie über die Geeignetheit der vorgesehenen Räumlichkeiten (§ 7) sind bei Antragstellung vorzulegen.

(4) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern und kann im Einzelfall gem. § 43 Abs. 3 SGB VIII auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden.

(5) Für Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten arbeiten, ist die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht erforderlich. Beantragen die Personensorgeberechtigten eine finanzielle Förderung, ist jedoch die Eignung gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 6 dieser Satzung - mit der Maßgabe, dass ein erweitertes Führungszeugnis und ein ärztliches Attest für alle im Haushalt lebenden Personen nicht vorzulegen ist - nachzuweisen.

(6) Kindertagespflegepersonen, die sich in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege gem. § 22 Abs. 3 KiBiz NRW), bedürfen jeweils einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.

(7) Nach Ablauf einer erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege muss diese erneut beantragt werden und die Eignungsfeststellung gem. § 6 und § 7 dieser Satzung wird erneut durchgeführt.

(8) Steht die Kindertagespflegeperson für die Kindertagespflege grundsätzlich nicht mehr zur Verfügung, so ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege unverzüglich an das Jugendamt der Stadt Bornheim zurückzugeben.

§ 6 Persönliche und fachliche Eignung zur Kindertagespflege

(1) Zur Prüfung der persönlichen und fachlichen Eignung als Kindertagespflegeperson sind dem Jugendamt der Stadt Bornheim bei Beantragung der Erlaubnis zur Kindertagespflege folgende Voraussetzungen nachzuweisen bzw. Dokumente vorzulegen:

a) Nachweis über Volljährigkeit.

b) Zeugnis über mindestens das Vorliegen des Hauptschulabschlusses.

c) Nachweis über Sprachkenntnisse der Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) bei Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

d) Aktuelles erweitertes Führungszeugnis gem. §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) der Antragstellerin / des Antragstellers sowie für alle im Haushalt lebenden Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zur Sicherstellung der Straffreiheit gem. § 72a SGB VIII. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Ausstellung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht älter als drei Monate sein.

e) Aktuelle ärztliche Bescheinigung nach Vordruck des Jugendamtes der Stadt Bornheim aller im Haushalt lebender Personen, dass keine Bedenken hinsichtlich der Betreuung eines oder mehrerer Tagespflegekinder bestehen. Die ärztliche Bescheinigung darf bei Ausstellung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht älter als drei Monate sein.

f) Nachweis der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Kindertagespflegepersonen nach den bei Beantragung der Erlaubnis zur Kindertagespflege jeweils aktuell geltenden Maßgaben der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

g) Nachweis über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohender Behinderung bei Aufnahme eines behinderten Kindes gem. § 24 Abs. 4 KiBiz NRW.

h) Nachweis über die Belehrung gem. § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG), über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und die Verpflichtungen der Abs. 2, 4 und 5 § 43 IfSG.

i) Schriftliche Erklärung, dass bei Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle gem. § 43 Abs. 1 Nr. 2 IfSG keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

(2) Zum Nachweis der fachlichen Qualifikation sind zudem vorzulegen:

a) Bundeszertifikat über die nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) oder Nachweis einer anderweitigen (sozial-) pädagogischen Qualifikation gem. § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII i. V. m. § 21 Abs. 1 KiBiz NRW mit Praxiserfahrung im U3-Bereich.

b) Vorlage eines pädagogischen Konzeptes für die eigene Kindertagespflegestelle gem. § 17 Abs. 1 KiBiz NRW.

(3) Zu den fachlichen Standards zählt ebenfalls:

a) Führen einer Bildungsdokumentation gem. § 18 Abs. 1 KiBiz NRW.
Das Muster einer Bildungsdokumentation ist dem Jugendamt der Stadt Bornheim vorzulegen.

b) Regelmäßige Teilnahme an durch die Fachberatung Kindertagespflege organisierten Treffen der Bornheimer Kindertagespflegepersonen (mind. 3x pro Kalenderjahr).

c) Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII in Kooperation mit dem Jugendamt der Stadt Bornheim.

§ 7 Eignungsvoraussetzungen von Räumlichkeiten für die Kindertagespflege

(1) Die Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege durchgeführt werden soll, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Bei Antragstellung hat die Kindertagespflegeperson daher folgende Nachweise zu erbringen:

a) Eine bemaßte Skizze, der für die Kindertagespflege genutzten Räume zur Überprüfung einer ausreichenden Aufenthaltsfläche gemäß der Empfehlung „Gut betreut! Arbeitshilfe für Fachberatungen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege“ des Landschaftsverbandes Rheinland.

b) Nutzungsänderung, wenn es sich um eine Großtagespflegestelle handelt.

c) Nachweis der Prüfung lebensmittelrechtlicher Anforderungen durch die zuständige Lebensmittelüberwachung, wenn Wohneinheiten ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege genutzt werden oder es sich um eine Großtagespflegestelle handelt.

(2) Die Überprüfung der Räume erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes der Stadt Bornheim auf Grundlage einer Sicherheitscheckliste.

(3) Das Zutrittsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes der Stadt Bornheim ergibt sich aus § 22 Abs. 7 KiBiz NRW.

§ 8 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Zur Eignungsfeststellung gehören neben der Prüfung der nach § 6 vorzulegenden Nachweise und einem Hausbesuch mit Überprüfung der Räumlichkeiten gemäß § 7, das persönliche Einzelgespräch und ein Gespräch mit Haushaltsangehörigen (sofern die Kindertagespflege im eigenen Haushalt ausgeübt wird).

Zu den erforderlichen charakterlichen Eigenschaften einer Kindertagespflegeperson, die diese befähigt, die in § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII normierten Ziele der Kindertagespflege erfül-

len zu können, gehört eine

- ausreichende psychische Belastbarkeit,
- Zuverlässigkeit,
- ausreichendes Verantwortungsbewusstsein,
- hinreichende emotionale Stabilität,
- Fähigkeit zur Reflektion,
- Fähigkeit zu konstruktivem Umgang mit Konflikten und Kritik,

um in der Bewältigung auch unerwarteter Situationen flexibel reagieren zu können, sowie ausreichendes Verantwortungsbewusstsein und hinreichende emotionale Stabilität, damit das Kind und seine Rechte voraussichtlich unter allen Umständen geachtet werden. Ferner muss eine geeignete Kindertagespflegeperson ihr Handeln begründen und reflektieren können und fähig zum konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik sein.

(2) Die Tätigkeit der Kindertagespflegeperson wird durch regelmäßige Hospitationen des Jugendamtes der Stadt Bornheim in den Kindertagespflegestellen gemeinsam mit den Kindertagespflegepersonen reflektiert.

§ 9 Aufhebung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt der Stadt Bornheim eine Überprüfung ein. Kommt dieses nach Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird über die Aufhebung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 45 ff. SGB X entschieden.

Teil C: Leistungen an die Kindertagespflegepersonen

§ 10 Laufende Geldleistung

(1) Kindertagespflegepersonen haben gem. § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

a) dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson als Sachaufwand entstehen. Dieser beträgt einheitlich für alle Kindertagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 2,00 €,

b) dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung. Dieser beträgt einheitlich für alle Kindertagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 3,00 €,

c) der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung,

d) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, basierend auf dem Beitrag zu einer gesetzlichen Alterssicherung,

e) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, basierend auf dem Beitrag zu einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten des Tagespflegekindees, reduziert sich die laufende Geldleistung um den Sachaufwand.

(3) Wird bei Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung gem. § 2 SGB IX ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen, erhöht sich der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung auf das 1,5-fache. Führt der erhöhte Förderbedarf eines Kindes mit Behin-

derung im besonders begründeten Einzelfall zur Reduzierung der Anzahl der gleichzeitig betreuten Tagespflegekinder, kann der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung auf das 3-fache erhöht werden. Voraussetzung für die Erhöhungen ist zudem, dass die Kindertagespflegeperson den Zertifikatskurs „Inklusion im Elementarbereich“ erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Pro Kind und Woche wird zusätzlich eine Stunde für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gezahlt.

(5) Die laufende Geldleistung wird entsprechend der durchschnittlich wöchentlichen Betreuungszeit festgesetzt. Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruches richtet sich nach dem durch die Personensorgeberechtigten definierten und im Betreuungsvertrag vereinbarten individuellen Bedarf.

(6) Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird die laufende Geldleistung anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat gewährt.

(7) Die laufende Geldleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass weitere Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson gem. § 51 KiBiz NRW ausgeschlossen sind.

Ausgenommen hiervon ist das Verpflegungsentgelt. Dieses ist direkt von den Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson zu entrichten. Dabei soll die Höhe von monatlich 90,00 € für ein vollverpflegtes Kind nicht überschritten werden. In begründeten Ausnahmefällen ist die Vereinbarung eines höheren monatlichen Verpflegungsentgeltes – in Abstimmung mit dem Jugendamt – möglich.

(8) Die laufende Geldleistung wird während betreuungsfreier Fehl- und Ausfallzeiten weitergewährt

a) bei durch ärztliche Atteste nachgewiesenen Erkrankungen der Kindertagespflegeperson oder von im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden eigenen Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder eines in ihrem Haushalt lebenden behinderten Kindes, das auf Hilfe angewiesen ist von insgesamt bis zu 30 Betreuungstagen im Kalenderjahr,

b) bei mit den Personensorgeberechtigten abgestimmten und dem Jugendamt der Stadt Bornheim bis zum 15.01. des laufenden Jahres detailliert mitgeteilten betreuungsfreien Zeiten der Kindertagespflegeperson von bis zu 30 Betreuungstagen im Kalenderjahr.

Die Berechnung erfolgt je Kindertagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als betreuungsfreie Zeit im Sinne dieses Buchstaben und werden nicht auf diese angerechnet,

c) bei Fehlzeiten der betreuten Tagespflegekinder, wenn diese eine Länge von drei aufeinander folgenden Kalenderwochen nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann die laufende Geldleistung auf Antrag und mit entsprechenden Nachweisen darüber hinaus weitergezahlt werden.

d) Die Regelungen unter Buchstaben a) und b) gelten bei einer Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit von fünf Tagen in der Kalenderwoche. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf fünf Tage in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich die Zahl der Tage, für die eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung, auch ohne Betreuungsleistung gewährt wird, entsprechend.

e) Darüber hinaus gehende Fehl- oder Ausfallzeiten, an denen keine Betreuung vorgenommen wird, werden anteilig von der Geldleistung nach Abs. 2 Buchstaben a) und b) in Abzug gebracht.

(9) Die Bewilligung der laufenden Geldleistung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an die Kindertagespflegeperson.

(10) Die Zahlung der laufenden Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats.

(11) Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses können nur zum ersten eines Kalendermonats berücksichtigt werden.

(12) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.

§ 11 Regelungen zur Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit wird in Höhe der vereinbarten Wochenbetreuungsstunden gewährt und der Kindertagespflegeperson vergütet. Sie beträgt bis zu 4 Wochen. Bei (Wieder-) Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten kann sie bis zu 4 Wochen vor dem ersten Geburtstag des Tagespflegekinde und der Aufnahme der Erwerbstätigkeit begonnen werden. Zum Wohle des Tagespflegekinde und im Interesse einer erfolgreichen Eingewöhnung darf die Eingewöhnungszeit nicht durch eine betreuungsfreie Zeit (Urlaub oder Schließtage) unterbrochen werden.

§ 12 Mietzuschuss

(1) Mietet eine Kindertagespflegeperson eine Wohneinheit im Stadtgebiet Bornheim zur ausschließlichen Nutzung als Räumlichkeit für die Kindertagespflege an, wird auf Antrag ein Zuschuss zum Mietzins gewährt, wenn für mindestens drei Tagespflegekinder mit Wohnsitz in Bornheim eine laufende Geldleistung im Sinne des § 10 gewährt wird.

(2) Gleiches gilt, wenn eine Kindertagespflegeperson eine in ihrem Wohneigentum stehende Wohneinheit ausschließlich für die Kindertagespflege nutzt.

(3) Der Zuschuss beträgt 50,00 € pro betreutem Tagespflegekind im Sinne des Abs. 1 und wird für maximal fünf Tagespflegekinder pro Kindertagespflegeperson gewährt. Liegt die nachgewiesene monatliche Kaltmiete unter 250,00 €, wird der Zuschuss maximal in Höhe der nachgewiesenen monatlichen Kaltmiete gewährt. Im Falle der Nutzung von Wohnungseigentum ausschließlich als Kindertagespflegestelle wird zur Berechnung des Höchstbetrages eine fiktive Vergleichsmiete auf Grundlage der ortsüblichen Vergleichsmiete zugrunde gelegt.

(4) Der Zuschuss wird am Quartalsende für das abgelaufene Quartal gezahlt.

§ 13 Sonstige Erstattungen an Kindertagespflegepersonen

(1) Während der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson werden auf Antrag folgende nachgewiesene Kosten erstattet:

a) Kosten für ein erweitertes Führungszeugnis gem. §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 BZRG.

b) Kosten für eine ärztliche Bescheinigung (Vordruck des Jugendamtes der Stadt Bornheim) in Höhe der Ziffer Nr. 75 Gebührenordnung für Ärzte (GoÄ).

(2) Für folgende erfolgreich abgeschlossene Qualifizierungen wird auf Antrag die nachgewiesene Teilnahmegebühr hälftig erstattet:

a) Qualifizierungskurs Kindertagespflege gem. Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI), wenn die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Bornheim hat, mindestens ein gem. § 2 anspruchsberechtigtes Tagespflegekind betreut und eine Erstattung nicht schon durch eine andere Kommune erfolgt ist. Der Antrag ist formlos innerhalb eines Jahres nach Zertifikatsausstellung zu stellen.

b) Zertifikatskurs „Inklusion im Elementarbereich“, der sich mindestens nach den Voraussetzungen des Landschaftsverbands Rheinland richtet, wenn die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Bornheim hat, mindestens ein behindertes gem. § 2 anspruchsberechtigtes Kind betreut und eine Erstattung nicht schon durch eine andere Kommune erfolgt ist. Der Antrag ist formlos innerhalb eines Jahres nach Zertifikatsausstellung zu stellen.

(3) Für den Erste-Hilfe-Kurs werden Gutscheine von der Unfallkasse NRW (UK NRW) durch die Fachberatung ausgegeben.

§ 14 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten der Kindertagespflegepersonen

(1) Kindertagespflegepersonen haben gem. § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII das örtlich zuständige Jugendamt unaufgefordert schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tagespflegekinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:

a) Änderungen bei der Anzahl der betreuten Tagespflegekinder,

b) Änderungen in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit,

c) Vertragsende der Kindertagespflege,

d) eigene Fehl- und Ausfallzeiten,

e) Änderung bei den im Haushalt lebenden Personen, soweit die Kindertagespflege im eigenen Haushalt ausgeführt wird,

f) Wohnungs- / Wohnortwechsel und Veränderungen der Räumlichkeiten, die für die Kindertagespflege genutzt werden,

g) Aufgabe / Beendigung der Kindertagespflege,

h) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII,

i) Unfälle oder sonstige besondere Ereignisse in der Kindertagespflegestelle.

(2) Im Falle fehlender Mitwirkung und Mitteilung kann die laufende Geldleistung entsprechend §§ 45 ff. SGB X zurückgefordert werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“ in ihrer bisher geltenden Fassung außer Kraft.

Sachverhalt

Der Landesgesetzgeber hat zum 01.08.2020 die Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) beschlossen. Die gesetzlichen Änderungen machen es erforderlich, die aktuelle Satzung der Stadt Bornheim über die Förderung der Kindertagespflege an die neuen gesetzlichen Rah-

menbedingungen anzupassen. In diesem Zuge wurden auch nachfolgende Änderungen eingebracht.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

- 1 Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (§ 10 Abs. 4)
- 2 Höhe des Essensentgeltes (§ 10 Abs. 7)
- 3 Genaue Aufstellung der Schließtage (§ 10 Abs. 8b)
- 4 Änderungen nur zum ersten eines Monats (§ 10 Abs. 11)
- 5 Regelungen zur Eingewöhnung (§ 11)
- 6 Gewährung des Mietzuschusses auch bei Wohneigentum (§ 12 Abs. 2)
- 7 Erhöhung des Mietzuschusses auf 50,00 Euro je Tagespflegekind (§ 12 Abs. 3)

Mit den Sprecherinnen der Kindertagespflege wurden am 20.05.2020 die textlichen Inhalte und Anpassungen der Satzung diskutiert und vorberaten.

Die entsprechende Synopse ist als Anlage beigefügt.

Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (§ 10 Abs. 4)

Laut § 24 Abs. 3 Punkt 6 Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KiBiz NRW) wird der Landeszuschuss nur unter der Voraussetzung gewährt, dass jeder Kindertagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete Kind ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird. Diese Vorgabe wird in die Satzung aufgenommen.

Höhe des Essensentgeltes (§ 10 Abs. 7)

Seit Februar 2018 gilt nach Absprache mit den Kindertagespflegepersonen, dass die Kindertagespflegepersonen ein maximales Essensentgelt in Höhe von 90,00 Euro von den Personensorgeberechtigten erheben dürfen. Dieses wurde nötig, da es zu großen Abweichungen bezüglich der Höhe des Essensgeldes kam.

Genaue Aufstellung der Schließtage (§ 10 Abs. 8b)

Bisher waren die Kindertagespflegepersonen lediglich dazu verpflichtet dem Jugendamt bis zum 30.01.eines Jahres schriftlich mitzuteilen, dass nicht mehr als 30 Urlaubstage überschritten werden. Die neue detaillierte Aufstellung dient der Offenheit und Überprüfbarkeit der durchgezählten Urlaubstage.

Änderungen nur zum ersten eines Monats (§ 10 Abs. 11)

Bisher gängige Praxis war, dass Änderungen im Betreuungsumfang und damit auch der laufenden Geldleistung zu jedem Zeitpunkt möglich waren. Dies bedeutete einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Durch die neue Regelung wird der Verwaltungsaufwand erheblich verringert.

Regelungen zur Eingewöhnung (§ 11)

Laut § 24 Abs. 3 Punkt 7 KiBiz NRW wird der Landeszuschuss dann gewährt, wenn die laufende Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt wird. Diese Vorgabe wird in die Satzung aufgenommen.

Gewährung des Mietzuschusses auch bei Wohneigentum (§ 12 Abs. 2)

Erhöhung des Mietzuschusses von 30,00 Euro auf 50,00 Euro je Tagespflegekind (§ 12 Abs. 3)

Kindertagespflege kann gem. § 4 Abs. 4 KiBiz auch in geeigneten Räumen außerhalb des Haushalts der Tagespflegeperson (TPP) stattfinden. In NRW besteht hierüber hinaus die Möglichkeit, sich mit ein oder zwei anderen TPP im Verbund zusammenzuschließen und

eine sog. ‚Großtagespflegestelle‘ zu betreiben.

Die Anforderungen an die Sicherheit in einer Tagespflegestelle steigen stetig. Dem stehen nur begrenzte oder keine Investitionskostenzuschüsse gegenüber. Viele Personen entscheiden sich daher, nach Abschluss ihres Qualifizierungskurses dafür, nicht als TPP tätig zu werden. Um dem entgegenzuwirken und den Bedarf an Tagespflegeplätzen sowie der Nachfrage nach Betreuung in Großtagespflegestellen zu entsprechen, kann durch Gewährung eines Mietzuschusses die Attraktivität von Großtagespflegestellen gesteigert werden.

Im vorliegenden Entwurf wird die Erhöhung des Mietkostenzuschusses von 30 € auf 50 € mtl./TP Kind (max. 250/Monat/TPP) angeregt. Zudem wird empfohlen die Gewährung des Mietkostenzuschusses auch für eine Wohneinheit im Eigentum, die ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt wird zuzulassen. Die Kostenentwicklung im interkommunalen Vergleich wurde berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen

Produkt 1.06.01.50 - Förderung Kindertagespflege

Sachkonto	2020 (Anteil Aug-Dez)	2021
Pro Kind und Woche wird zusätzlich eine Stunde für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gezahlt	8.090 €	19.415 €
Erhöhung des Mietkostenzuschusses auf 50 € mtl./TPK (max. 250/Monat/KTPP). (Beinhaltet die Schaffung 10 weiterer Plätze)	7.700 €	18.480 €
Eingewöhnung	2.796 €	6.712 €
Gesamt: Mehraufwendungen: 533400 – Jugendhilfe an andere Personen (Förderung Tagespflege)	rd. 18.586 €	rd. 44.607 €

Anlagen zum Sachverhalt

Synopse Fördersatzung

Jugendhilfeausschuss	23.06.2020
Rat	25.06.2020

öffentlich

Ergänzung	
Vorlage Nr.	439/2020-4
Stand	02.06.2020

Betreff Neufassung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege in nachfolgender Fassung:

Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der §§ 23, 24 und § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie der §§ 1 bis 3, 5 und 22 bis 24 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW 2019 S. 894) folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege beschlossen:

Teil A: Förderung der Kindertagespflege als Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe**§ 1 Leistungen der Stadt Bornheim**

Die Förderung der Kindertagespflege ist eine Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII). Die Stadt Bornheim fördert die Kindertagespflege gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden auf der Grundlage des SGB VIII und des Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KiBiz NRW) folgende Leistungen erbracht:

- a) Beratung von Personensorgeberechtigten in Fragen zur Kindertagespflege,
- b) Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson,
- c) Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten,

- d) fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen,
- e) Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege,
- f) Sicherstellung der Betreuungskontinuität für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson,
- g) Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Anspruchsvoraussetzungen für die Förderung in Kindertagespflege richten sich nach § 24 SGB VIII.

(2) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt dabei grundsätzlich voraus, dass die Personensorgeberechtigten dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich oder elektronisch angezeigt haben. Weitere Regelungen zu Bedarfsanzeige und Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten trifft § 5 KiBiz NRW.

(3) Ist durch Vermittlung des Jugendamtes oder auf Eigeninitiative der Personensorgeberechtigten ein Betreuungsverhältnis mit einer Kindertagespflegeperson zustande gekommen, beantragen die Personensorgeberechtigten schriftlich vor Beginn der Kindertagespflege beim Jugendamt die Förderung der Kindertagespflege und haben das Vorliegen der folgenden Voraussetzungen, soweit im Einzelfall auf sie zutreffend, nachzuweisen:

- a) Nachweis der Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB VIII, wenn das Kind zu Beginn der Kindertagespflege noch nicht ein Jahr alt ist.
- b) Nachweis über das alleinige Sorgerecht gem. § 58a SGB VIII.
- c) Vorlage einer Meldebescheinigung, wenn beim Meldeamt eine Auskunftssperre eingerichtet ist.
- d) Für den Fall, dass die Personensorgeberechtigten einen Betreuungsvertrag mit einer Kindertagespflegeperson schließen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Bornheim hat und für die das Jugendamt der Stadt Bornheim daher nicht die Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt hat, haben sie durch Vorlage einer Kopie nachzuweisen, dass diese Kindertagespflegeperson über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt.

(4) Die Bewilligung der Förderung in Kindertagespflege erfolgt durch schriftlichen Bescheid an die Personensorgeberechtigten.

§ 3 Kostenbeteiligung und Mitwirkungspflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gem. § 90 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 51 KiBiz NRW zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen (Elternbeitrag).

(2) Der Elternbeitrag wird nach der „Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(3) Personensorgeberechtigte haben gem. §§ 60 ff. SGB I das örtlich zuständige Jugendamt unaufgefordert schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tagespflegekinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:

- a) Änderungen in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit,
- b) Beendigung des Betreuungsvertrages,
- c) Wohnungs- / Wohnortwechsel,
- d) Fehlzeiten des Tagespflegekindes, die über drei Wochen hinausgehen,
- e) Beendigung und Veränderungen des Arbeitsverhältnisses, der Bildungsmaßnahme, des Studiums, wenn eine Förderung der Kindertagespflege nach § 2 Abs. 3 a) dieser Satzung bewilligt wurde.

(4) Im Falle fehlender Mitwirkung und Mitteilung gem. § 3 Abs. 3 dieser Satzung kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt werden.

Teil B: Anforderungen an Kindertagespflegepersonen und Räumlichkeiten

§ 4 Kindertagespflege als selbstständige Tätigkeit

Es wird klargestellt, dass die Kindertagespflegetätigkeit, unabhängig von den nachfolgenden Regelungen, nicht als abhängige Beschäftigung ausgestaltet ist, sondern dass die Kindertagespflegepersonen als Selbstständige tätig sind.

Insbesondere die Regelungen zur Erlaubnispflicht der Kindertagespflege (§ 5) und die Gewährung von laufenden Geldleistungen, auch im Krankheitsfall bzw. betreuungsfreier Zeit (§ 10), führen nicht zu einer rechtlichen Qualifizierung der Kindertagespflegeperson als Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin der Stadt Bornheim.

Die Kindertagespflegepersonen führen ihre Tätigkeit vielmehr weisungsunabhängig, auf der Basis von privatrechtlichen Verträgen mit den Personensorgeberechtigten aus und können keinerlei Arbeitnehmerrechte aus den Regelungen dieser Satzung gegenüber der Stadt Bornheim ableiten.

§5 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz NRW bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die konkreten Anforderungen regelt der nachfolgende § 6.

(3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich bei dem Jugendamt zu beantragen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die erforderlichen Nachweise über die persönliche Eignung, die fachliche Eignung (§ 6) sowie über die Geeignetheit der vorgesehenen Räumlichkeiten (§ 7) sind bei Antragstellung vorzulegen.

(4) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern und kann im Einzelfall gem. § 43 Abs. 3 SGB VIII auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden.

(5) Für Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten arbeiten, ist die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht erforderlich. Beantragen die Personensorgeberechtigten eine finanzielle Förderung, ist jedoch die Eignung gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 6 dieser Satzung - mit der Maßgabe, dass ein erweitertes Führungszeugnis und ein ärztliches Attest für alle im Haushalt lebenden Personen nicht vorzulegen ist - nachzuweisen.

(6) Kindertagespflegepersonen, die sich in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege gem. § 22 Abs. 3 KiBiz NRW), bedürfen jeweils einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.

(7) Nach Ablauf einer erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege muss diese erneut beantragt werden und die Eignungsfeststellung gem. § 6 und § 7 dieser Satzung wird erneut durchgeführt.

(8) Steht die Kindertagespflegeperson für die Kindertagespflege grundsätzlich nicht mehr zur Verfügung, so ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege unverzüglich an das Jugendamt der Stadt Bornheim zurückzugeben.

§ 6 Persönliche und fachliche Eignung zur Kindertagespflege

(1) Zur Prüfung der persönlichen und fachlichen Eignung als Kindertagespflegeperson sind dem Jugendamt der Stadt Bornheim bei Beantragung der Erlaubnis zur Kindertagespflege folgende Voraussetzungen nachzuweisen bzw. Dokumente vorzulegen:

a) Nachweis über Volljährigkeit.

b) Zeugnis über mindestens das Vorliegen des Hauptschulabschlusses.

c) Nachweis über Sprachkenntnisse der Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) bei Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

d) Aktuelles erweitertes Führungszeugnis gem. §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) der Antragstellerin / des Antragstellers sowie für alle im Haushalt lebenden Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zur Sicherstellung der Straffreiheit gem. § 72a SGB VIII. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Ausstellung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht älter als drei Monate sein.

e) Aktuelle ärztliche Bescheinigung nach Vordruck des Jugendamtes der Stadt Bornheim aller im Haushalt lebender Personen, dass keine Bedenken hinsichtlich der Betreuung eines oder mehrerer Tagespflegekinder bestehen. Die ärztliche Bescheinigung darf bei Ausstellung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht älter als drei Monate sein.

f) Nachweis der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Kindertagespflegepersonen nach den bei Beantragung der Erlaubnis zur Kindertagespflege jeweils aktuell geltenden Maßgaben der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

g) Nachweis über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohender Behinderung bei Aufnahme eines behinderten Kindes gem. § 24 Abs. 4 KiBiz NRW.

h) Nachweis über die Belehrung gem. § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG), über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und die Verpflichtungen der Abs. 2, 4 und 5 § 43 IfSG.

i) Schriftliche Erklärung, dass bei Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle gem. § 43 Abs. 1 Nr. 2 IfSG keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

(2) Zum Nachweis der fachlichen Qualifikation sind zudem vorzulegen:

a) Bundeszertifikat über die nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) oder Nachweis einer anderweitigen (sozial-) pädagogischen Qualifikation gem. § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII i. V. m. § 21 Abs. 1 KiBiz NRW mit Praxiserfahrung im U3-Bereich.

b) Vorlage eines pädagogischen Konzeptes für die eigene Kindertagespflegestelle gem. § 17 Abs. 1 KiBiz NRW.

(3) Zu den fachlichen Standards zählt ebenfalls:

a) Führen einer Bildungsdokumentation gem. § 18 Abs. 1 KiBiz NRW.
Das Muster einer Bildungsdokumentation ist dem Jugendamt der Stadt Bornheim vorzulegen.

b) Regelmäßige Teilnahme an durch die Fachberatung Kindertagespflege organisierten Treffen der Bornheimer Kindertagespflegepersonen (mind. 3x pro Kalenderjahr).

c) Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII in Kooperation mit dem Jugendamt der Stadt Bornheim.

§ 7 Eignungsvoraussetzungen von Räumlichkeiten für die Kindertagespflege

(1) Die Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege durchgeführt werden soll, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Bei Antragstellung hat die Kindertagespflegeperson daher folgende Nachweise zu erbringen:

a) Eine bemaßte Skizze, der für die Kindertagespflege genutzten Räume zur Überprüfung einer ausreichenden Aufenthaltsfläche gemäß der Empfehlung „Gut betreut! Arbeitshilfe für Fachberatungen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege“ des Landschaftsverbandes Rheinland.

b) Nutzungsänderung, wenn es sich um eine Großtagespflegestelle handelt.

c) Nachweis der Prüfung lebensmittelrechtlicher Anforderungen durch die zuständige Lebensmittelüberwachung, wenn Wohneinheiten ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege genutzt werden oder es sich um eine Großtagespflegestelle handelt.

(2) Die Überprüfung der Räume erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes der Stadt Bornheim auf Grundlage einer Sicherheitscheckliste.

(3) Das Zutrittsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes der Stadt Bornheim ergibt sich aus § 22 Abs. 7 KiBiz NRW.

§ 8 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Zur Eignungsfeststellung gehören neben der Prüfung der nach § 6 vorzulegenden Nachweise und einem Hausbesuch mit Überprüfung der Räumlichkeiten gemäß § 7, das persönli-

che Einzelgespräch und ein Gespräch mit Haushaltsangehörigen (sofern die Kindertagespflege im eigenen Haushalt ausgeübt wird).

Zu den erforderlichen charakterlichen Eigenschaften einer Kindertagespflegeperson, die diese befähigt, die in § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII normierten Ziele der Kindertagespflege erfüllen zu können, gehört eine

- ausreichende psychische Belastbarkeit,
- Zuverlässigkeit,
- ausreichendes Verantwortungsbewusstsein,
- hinreichende emotionale Stabilität,
- Fähigkeit zur Reflektion,
- Fähigkeit zu konstruktivem Umgang mit Konflikten und Kritik,

um in der Bewältigung auch unerwarteter Situationen flexibel reagieren zu können, sowie ausreichendes Verantwortungsbewusstsein und hinreichende emotionale Stabilität, damit das Kind und seine Rechte voraussichtlich unter allen Umständen geachtet werden. Ferner muss eine geeignete Kindertagespflegeperson ihr Handeln begründen und reflektieren können und fähig zum konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik sein.

(2) Die Tätigkeit der Kindertagespflegeperson wird durch regelmäßige Hospitationen des Jugendamtes der Stadt Bornheim in den Kindertagespflegestellen gemeinsam mit den Kindertagespflegepersonen reflektiert.

§ 9 Aufhebung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt der Stadt Bornheim eine Überprüfung ein. Kommt dieses nach Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird über die Aufhebung zur Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 45 ff. SGB X entschieden.

Teil C: Leistungen an die Kindertagespflegepersonen

§ 10 Laufende Geldleistung

(1) Kindertagespflegepersonen haben gem. § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

a) dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson als Sachaufwand entstehen. Dieser beträgt einheitlich für alle Kindertagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 2,00 €,

b) dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung. Dieser beträgt einheitlich für alle Kindertagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 3,00 €,

c) der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung,

d) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, basierend auf dem Beitrag zu einer gesetzlichen Alterssicherung,

e) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, basierend auf dem Beitrag zu einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten des Tagespflegekin- des, reduziert sich die laufende Geldleistung um den Sachaufwand.

(3) Wird bei Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung gem. § 2 SGB IX ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen, erhöht sich der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der För- derungsleistung auf das 1,5-fache. Führt der erhöhte Förderbedarf eines Kindes mit Behin- derung im besonders begründeten Einzelfall zur Reduzierung der Anzahl der gleichzeitig betreuten Tagespflegekinder, kann der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förde- rungsleistung auf das 3-fache erhöht werden. Voraussetzung für die Erhöhungen ist zudem, dass die Kindertagespflegeperson den Zertifikatskurs „Inklusion im Elementarbereich“ erfolg- reich abgeschlossen hat.

(4) Pro Kind und Woche wird zusätzlich eine Stunde für mittelbare Bildungs- und Betreu- ungsarbeit gezahlt.

(5) Die laufende Geldleistung wird entsprechend der durchschnittlich wöchentlichen Betreu- ungszeit festgesetzt. Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruches richtet sich nach dem durch die Personensorgeberechtigten definierten und im Betreuungsvertrag vereinbarten individuellen Bedarf.

(6) Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird die laufende Geldleistung anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat gewährt.

(7) Die laufende Geldleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass weitere Kosten- beiträge der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson gem. § 51 KiBiz NRW ausgeschlossen sind.

Ausgenommen hiervon ist das Verpflegungsentgelt. Dieses ist direkt von den Personensor- geberechtigten an die Kindertagespflegeperson zu entrichten. Dabei soll die Höhe von mo- natlich 90,00 € für ein vollverpflegtes Kind nicht überschritten werden. In begründeten Aus- nahmefällen ist die Vereinbarung eines höheren monatlichen Verpflegungsentgeltes – in Abstimmung mit dem Jugendamt – möglich.

(8) Die laufende Geldleistung wird während betreuungsfreier Fehl- und Ausfallzeiten weiter- gewährt

a) bei durch ärztliche Atteste nachgewiesenen Erkrankungen der Kindertagespflegeperson oder von im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden eigenen Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder eines in ihrem Haushalt lebenden behinderten Kindes, das auf Hilfe angewiesen ist von insgesamt bis zu 30 Betreuungstagen im Kalender- jahr,

b) bei mit den Personensorgeberechtigten abgestimmten und dem Jugendamt der Stadt Bornheim bis zum 15.01. des laufenden Jahres detailliert mitgeteilten betreuungsfreien Zei- ten der Kindertagespflegeperson von bis zu 30 Betreuungstagen im Kalenderjahr.

Die Berechnung erfolgt je Kindertagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als betreuungsfreie Zeit im Sinne dieses Buchsta- ben und werden nicht auf diese angerechnet,

c) bei Fehlzeiten der betreuten Tagespflegekinder, wenn diese eine Länge von drei aufei- nander folgenden Kalenderwochen nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann die laufende Geldleistung auf Antrag und mit entsprechenden Nachweisen darüber hinaus weitergezahlt werden.

d) Die Regelungen unter Buchstaben a) und b) gelten bei einer Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit von fünf Tagen in der Kalenderwoche. Bei einer anderen Verteilung der wö- chentlichen Betreuungszeit als auf fünf Tage in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert

sich die Zahl der Tage, für die eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung, auch ohne Betreuungslleistung gewährt wird, entsprechend.

e) Darüber hinaus gehende Fehl- oder Ausfallzeiten, an denen keine Betreuung vorgenommen wird, werden anteilig von der Geldleistung nach Abs. 2 Buchstaben a) und b) in Abzug gebracht.

(9) Die Bewilligung der laufenden Geldleistung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an die Kindertagespflegeperson.

(10) Die Zahlung der laufenden Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats.

(11) Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses können nur zum ersten eines Kalendermonats berücksichtigt werden.

(12) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.

§ 11 Regelungen zur Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit wird in Höhe der vereinbarten Wochenbetreuungsstunden gewährt und der Kindertagespflegeperson vergütet. Sie beträgt bis zu 4 Wochen. Bei (Wieder-) Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten kann sie bis zu 4 Wochen vor dem ersten Geburtstag des Tagespflegekindes und der Aufnahme der Erwerbstätigkeit begonnen werden. Zum Wohle des Tagespflegekindes und im Interesse einer erfolgreichen Eingewöhnung darf die Eingewöhnungszeit nicht durch eine betreuungsfreie Zeit (Urlaub oder Schließstage) unterbrochen werden.

§ 12 Mietzuschuss

(1) Mietet eine Kindertagespflegeperson eine Wohneinheit im Stadtgebiet Bornheim zur ausschließlichen Nutzung als Räumlichkeit für die Kindertagespflege an, wird auf Antrag ein Zuschuss zum Mietzins gewährt, wenn für mindestens drei Tagespflegekinder mit Wohnsitz in Bornheim eine laufende Geldleistung im Sinne des § 10 gewährt wird.

(2) Gleiches gilt, wenn eine Kindertagespflegeperson eine in ihrem Wohneigentum stehende Wohneinheit ausschließlich für die Kindertagespflege nutzt.

(3) Der Zuschuss beträgt 50,00 € pro betreutem Tagespflegekind im Sinne des Abs. 1 und wird für maximal fünf Tagespflegekinder pro Kindertagespflegeperson gewährt. Liegt die nachgewiesene monatliche Kaltmiete unter 250,00 €, wird der Zuschuss maximal in Höhe der nachgewiesenen monatlichen Kaltmiete gewährt. Im Falle der Nutzung von Wohnungseigentum ausschließlich als Kindertagespflegestelle wird zur Berechnung des Höchstbetrages eine fiktive Vergleichsmiete auf Grundlage der ortsüblichen Vergleichsmiete zugrunde gelegt.

(4) Der Zuschuss wird am Quartalsende für das abgelaufene Quartal gezahlt.

§ 13 Sonstige Erstattungen an Kindertagespflegepersonen

(1) Während der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson werden auf Antrag folgende nachgewiesene Kosten erstattet:

a) Kosten für ein erweitertes Führungszeugnis gem. §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 BZRG.

b) Kosten für eine ärztliche Bescheinigung (Vordruck des Jugendamtes der Stadt Bornheim) in Höhe der Ziffer Nr. 75 Gebührenordnung für Ärzte (GoÄ).

(2) Für folgende erfolgreich abgeschlossene Qualifizierungen wird auf Antrag die nachgewiesene Teilnahmegebühr hälftig erstattet:

a) Qualifizierungskurs Kindertagespflege gem. Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI), wenn die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Bornheim hat, mindestens ein gem. § 2 anspruchsberechtigtes Tagespflegekind betreut und eine Erstattung nicht schon durch eine andere Kommune erfolgt ist. Der Antrag ist formlos innerhalb eines Jahres nach Zertifikatsausstellung zu stellen.

b) Zertifikatskurs „Inklusion im Elementarbereich“, der sich mindestens nach den Voraussetzungen des Landschaftsverbands Rheinland richtet, wenn die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Bornheim hat, mindestens ein behindertes gem. § 2 anspruchsberechtigtes Kind betreut und eine Erstattung nicht schon durch eine andere Kommune erfolgt ist. Der Antrag ist formlos innerhalb eines Jahres nach Zertifikatsausstellung zu stellen.

(3) Für den Erste-Hilfe-Kurs werden Gutscheine von der Unfallkasse NRW (UK NRW) durch die Fachberatung ausgegeben.

§ 14 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten der Kindertagespflegepersonen

(1) Kindertagespflegepersonen haben gem. § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII das örtlich zuständige Jugendamt unaufgefordert schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tagespflegekinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:

a) Änderungen bei der Anzahl der betreuten Tagespflegekinder,

b) Änderungen in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit,

c) Vertragsende der Kindertagespflege,

d) eigene Fehl- und Ausfallzeiten,

e) Änderung bei den im Haushalt lebenden Personen, soweit die Kindertagespflege im eigenen Haushalt ausgeführt wird,

f) Wohnungs- / Wohnortwechsel und Veränderungen der Räumlichkeiten, die für die Kindertagespflege genutzt werden,

g) Aufgabe / Beendigung der Kindertagespflege,

h) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII,

i) Unfälle oder sonstige besondere Ereignisse in der Kindertagespflegestelle.

(2) Im Falle fehlender Mitwirkung und Mitteilung kann die laufende Geldleistung entsprechend §§ 45 ff. SGB X zurückgefordert werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“ in ihrer bisher geltenden Fassung außer Kraft.

Sachverhalt

Der Landesgesetzgeber hat zum 01.08.2020 die Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) beschlossen. Die gesetzlichen Änderungen machen es erforderlich, die aktuelle Satzung der Stadt Bornheim über die Förderung der Kindertagespflege an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen. In diesem Zuge wurden auch nachfolgende Änderungen eingebracht.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

- 1 Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (§ 10 Abs. 4)
- 2 Höhe des Essensentgeltes (§ 10 Abs. 7)
- 3 Genaue Aufstellung der Schließtage (§ 10 Abs. 8b)
- 4 Änderungen nur zum ersten eines Monats (§ 10 Abs. 11)
- 5 Regelungen zur Eingewöhnung (§ 11)
- 6 Gewährung des Mietzuschusses auch bei Wohneigentum (§ 12 Abs. 2)
- 7 Erhöhung des Mietzuschusses auf 50,00 Euro je Tagespflegekind (§ 12 Abs. 3)

Mit den Sprecherinnen der Kindertagespflege wurden am 20.05.2020 die textlichen Inhalte und Anpassungen der Satzung diskutiert und vorberaten.

Die entsprechende Synopse ist als Anlage beigefügt.

Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (§ 10 Abs. 4)

Laut § 24 Abs. 3 Punkt 6 Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KiBiz NRW) wird der Landeszuschuss nur unter der Voraussetzung gewährt, dass jeder Kindertagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete Kind ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird. Diese Vorgabe wird in die Satzung aufgenommen.

Höhe des Essensentgeltes (§ 10 Abs. 7)

Seit Februar 2018 gilt nach Absprache mit den Kindertagespflegepersonen, dass die Kindertagespflegepersonen ein maximales Essensentgelt in Höhe von 90,00 Euro von den Personensorgeberechtigten erheben dürfen. Dieses wurde nötig, da es zu großen Abweichungen bezüglich der Höhe des Essensgeldes kam.

Genaue Aufstellung der Schließtage (§ 10 Abs. 8b)

Bisher waren die Kindertagespflegepersonen lediglich dazu verpflichtet dem Jugendamt bis zum 30.01.eines Jahres schriftlich mitzuteilen, dass nicht mehr als 30 Urlaubstage überschritten werden. Die neue detaillierte Aufstellung dient der Offenheit und Überprüfbarkeit der durchgezählten Urlaubstage.

Änderungen nur zum ersten eines Monats (§ 10 Abs. 11)

Bisher gängige Praxis war, dass Änderungen im Betreuungsumfang und damit auch der laufenden Geldleistung zu jedem Zeitpunkt möglich waren. Dies bedeutete einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Durch die neue Regelung wird der Verwaltungsaufwand erheblich verringert.

Regelungen zur Eingewöhnung (§ 11)

Laut § 24 Abs. 3 Punkt 7 KiBiz NRW wird der Landeszuschuss dann gewährt, wenn die laufende Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt wird. Diese Vorgabe wird in die Satzung aufgenommen.

Gewährung des Mietzuschusses auch bei Wohneigentum (§ 12 Abs. 2)

Erhöhung des Mietzuschusses von 30,00 Euro auf 50,00 Euro je Tagespflegekind (§ 12

Abs. 3)

Kindertagespflege kann gem. § 4 Abs. 4 KiBiz auch in geeigneten Räumen außerhalb des Haushalts der Tagespflegeperson (TPP) stattfinden. In NRW besteht hierüber hinaus die Möglichkeit, sich mit ein oder zwei anderen TPP im Verbund zusammenzuschließen und eine sog. ‚Großtagespflegestelle‘ zu betreiben.

Die Anforderungen an die Sicherheit in einer Tagespflegestelle steigen stetig. Dem stehen nur begrenzte oder keine Investitionskostenzuschüsse gegenüber. Viele Personen entscheiden sich daher, nach Abschluss ihres Qualifizierungskurses dafür, nicht als TPP tätig zu werden. Um dem entgegenzuwirken und den Bedarf an Tagespflegeplätzen sowie der Nachfrage nach Betreuung in Großtagespflegestellen zu entsprechen, kann durch Gewährung eines Mietzuschusses die Attraktivität von Großtagespflegestellen gesteigert werden.

Im vorliegenden Entwurf wird die Erhöhung des Mietkostenzuschusses von 30 € auf 50 € mtl./TP Kind (max. 250/Monat/TPP) angeregt. Zudem wird empfohlen die Gewährung des Mietkostenzuschusses auch für eine Wohneinheit im Eigentum, die ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt wird zuzulassen. Die Kostenentwicklung im interkommunalen Vergleich wurde berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen

Produkt 1.06.01.50 - Förderung Kindertagespflege

Sachkonto	2020 (Anteil Aug-Dez)	2021
Pro Kind und Woche wird zusätzlich eine Stunde für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gezahlt	8.090 €	19.415 €
Erhöhung des Mietkostenzuschusses auf 50 € mtl./TPK (max. 250/Monat/KTPP). (Beinhaltet die Schaffung 10 weiterer Plätze)	7.700 €	18.480 €
Eingewöhnung	2.796 €	6.712 €
Gesamt: Mehraufwendungen: 533400 – Jugendhilfe an andere Personen (Förderung Tagespflege)	rd. 18.586 €	rd. 44.607 €

Anlagen zum Sachverhalt

Synopse Fördersatzung

Ausschuss für Stadtentwicklung	13.05.2020
Ausschuss für Stadtentwicklung	10.06.2020
Rat	25.06.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	309/2020-7
Stand	14.04.2020

Betreff Antrag der UWG/Forum-Fraktion vom 14.04.2020 betr. Erteilung eines Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Ka 03

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung vertagt den Antrag der UWG/ FORUM vom 13.04.2020 in die nächste Sitzung.

Sachverhalt

Auf Grund der urlaubsbedingten Abwesenheit der Sachbearbeitung und des aktuellen organisatorischen Mehraufwandes durch die Corona-Epidemie kann die Vorlage kurzfristig nicht bearbeitet werden.

Die nach § 1 Abs.4 Geschäftsordnung erforderliche Sachdarstellung und ein Entscheidungsvorschlag kann die Verwaltung erst für die nächste Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung vorbereiten.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag vom 13.04.2020

Ausschuss für Stadtentwicklung	10.06.2020
Rat	25.06.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	309/2020-7 Ergänzung
Stand	18.05.2020

Betreff 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka 03 in der Ortschaft Kardorf; Aufstellungsbeschluss

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt, gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka 03 in der Ortschaft Kardorf. Das Plangebiet wird begrenzt durch die Blumenstraße (L 183), die Bebauung an der Straße Katzentränke und die Bebauung an der Theo-Dickopp-Straße. Ziel ist es, auf der nicht mehr benötigten Fläche des Regenrückhaltebeckens Planungsrecht für eine Wohnbebauung zu schaffen. Die Bebauungsplanänderung wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Sachverhalt

Die UWG/FORUM-Fraktion stellt mit Schreiben vom 13.04.2020 den Antrag auf Erteilung eines Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka 03. Auch die Verwaltung hält die Aufstellung eines Bebauungsplans in diesem Bereich für sinnvoll.

Die im Antrag für die Aufstellung genannten Flurstücke müssen um Flächen für die Erschließung und Flächen für die Verlängerung der bestehenden Lärmschutzanlage ergänzt werden. Die Abgrenzung des ca. 0,5 ha großen Plangebietes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka 03 kann der Übersichtskarte entnommen werden.

Für den Bereich der geplanten Änderung ist seit dem 17.12.2014 der Bebauungsplan Ka 03 in der Ortschaft Kardorf rechtskräftig.

Das in diesem Geltungsbereich festgesetzte Regenrückhaltebecken sollte neben der Rückhaltung des Niederschlagwassers aus dem Bereich des Bebauungsplanes Ka 03 auch der Lösung der unzureichenden Entwässerungssituation im Bereich Kardorf/Waldorf und Dersdorf dienen. Nach den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie mit verschiedenen Alternativstandorten, wurde zur großräumigen Entwässerung des Niederschlagwassers eine andere Lösung umgesetzt. Es ist lediglich eine kleine Fläche des ursprünglich geplanten Regenrückhaltebeckens für die Niederschlagsentwässerung des Baugebietes Ka 03 erforderlich.

Daher sollen die Flächen, die nicht mehr für das ursprünglich geplante Regenrückhaltebecken benötigt werden, ebenfalls zu Wohnbauflächen entwickelt werden. Hierzu ist es erforderlich, den Bebauungsplan zu ändern.

Das Plangebiet ist ca. 0,5 ha groß und wird im Nordosten durch die Blumenstraße (L 183), im Süden durch die Bebauung an der Straße Katzentränke und im Westen durch die Bau-

ung an der Theo-Dickopp-Straße begrenzt. Der Flächennutzungsplan stellt für diesen Bereich Wohnbaufläche dar.

Erschlossen wird der Änderungsbereich durch eine öffentliche Anliegerstraße, die vom Schelmenpfade abzweigt und in den Bereich der Bebauungsplanänderung führt.

Auf den Flächen der Bornheimer Bürgerstiftung ist es beabsichtigt, öffentlich geförderten Wohnungsbau in Form von Doppelhäusern zu schaffen.

Die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka 03 wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt und das Plangebiet mit einer Größe von rd. 0,5 ha unterhalb des Schwellenwertes des § 13a Abs.1 Nr. 1 BauGB liegt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen, ein Umweltbericht wird nicht erstellt.

Finanzielle Auswirkungen

500 Euro für die Bekanntmachung. Diese Kosten sind im Haushalt bereits berücksichtigt.

Anlagen zum Sachverhalt

Übersichtskarte

Rat	25.06.2020
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	422/2020-2
-------------	------------

Stand	28.05.2020
-------	------------

Betreff Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke vom 27.05.2020 betr. Resolution Kommunale Handlungsfähigkeit erhalten - Kommunen unter den Rettungsschirm

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende Resolution:

1. Der Rat sieht in den Corona-bedingten Belastungen eine große Gefahr für den Erhalt der kommunalen Handlungsfähigkeit. Insbesondere die seitens der Steuerschätzer prognostizierten Einbrüche bei den kommunalen Steuern werden die Konsolidierungserfolge der vergangenen Jahre zu Nichte machen und die Verschuldungssituation verschärfen.
2. Der Rat begrüßt ausdrücklich den von der Landesregierung frühzeitig aufgestellten 8-Punkte-Plan und die hierzu eingeleiteten gesetzlichen Aktivitäten.
3. Der Rat stellt fest, dass die im Entwurf für ein NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz beschriebene Bilanzierungshilfe eine Lösung zu Lasten künftiger Generationen darstellt, die mit den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) nicht vereinbar ist. Zudem verstärkt die Notwendigkeit, fehlende liquide Mittel am Kapitalmarkt aufnehmen zu müssen, die bereits ausgeprägte kommunale Verschuldungssituation.
4. Der Rat der Stadt Bornheim fordert die Landesregierung daher auf,
 - a. liquide Mittel aus dem Sondervermögen (Rettungsschirm) zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise zur Kompensation kommunaler Steuerausfälle zur Verfügung zu stellen und
 - b. in diesem Zusammenhang die bereits zugesagte Altschuldenlösung umzusetzen sowie
 - c. nunmehr umso dringender die seit längerem zugesagte Novellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes umzusetzen.

Sachverhalt

Auf den als Anlage beigefügten Antrag der SPD-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion DIE LINKE vom 27.05.2020 wird verwiesen.

Die Verwaltung weist ergänzend darauf hin, dass sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Kämmerinnen und Kämmerer im Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 15.05.2020 zur kommunalen Finanzsituation an Frau Ministerin Scharrenbach, Herrn Minister Dr. Stamp sowie an Landtagsabgeordnete gewandt haben. Das Schreiben ist dieser Vorlage ebenfalls beigefügt.

Anlagen zum Sachverhalt

Resolutionsantrag vom 27.05.2020
Schreiben vom 15.05.2020

Rat	25.06.2020
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	426/2020-BM
-------------	-------------

Stand	29.05.2020
-------	------------

Betreff **Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, UWG-Fraktion und FDP-Fraktion vom 28.05.2020 betr. Investition beschleunigen, um Arbeit und Beschäftigung zu sichern**

Beschlussentwurf

Der Rat beauftragt die Verwaltung,

1. die im Haushaltsplan 2020 vorgesehenen Investitionen in die Kindertageseinrichtungen, Schulen und Feuerwehrgerätehäuser zu beschleunigen, um vor Ort dafür Sorge zu tragen, dass Arbeit und Beschäftigung in Zeiten der Corona-Pandemie gesichert werden.
2. mit einer zügigen Umsetzung von offenen Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahren eine entscheidende Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung unserer Stadt zu legen.

Sachverhalt

Die Fraktionen von CDU, UWG und FDP haben am 28.05.20 beantragt, Investitionen zu beschleunigen und Bauleitplanverfahren mit nachhaltiger Bedeutung zügig umzusetzen (s. Anlage). Die Verwaltung hat grundsätzlich keine Bedenken, entsprechend dem Antrag zu beschließen.

Die Stadt Bornheim hat eine Reihe von Investitionen in den im Antrag genannten Bereichen auf den Weg gebracht, in den Gremien wurden in diesem Zusammenhang eine größere Anzahl von Vergaben in den letzten Wochen und Monaten beschlossen.

Um diese Investitionen und auch die Planungsvorhaben zu beschleunigen, sind sowohl im Planungsbereich als auch im Hochbaubereich die Stellenkapazitäten in den letzten Jahren sukzessiv erweitert worden. Nur durch diese Ausweitung der personellen Ressourcen lassen sich die derzeitigen Maßnahmen in dem aktuellen Umfang umsetzen. Eine weitere Beschleunigung ist nur mit einer weiteren Aufstockung der Ressourcen möglich. Hierzu wird auf die Einbringung und anschließende Beratung des Haushalts- und Stellenplanentwurf 2021/2022 verwiesen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat am 12.02.2020 darüber hinaus die Verwaltung beauftragt, „die Prioritätenliste dem neuen Rat vorzulegen.“ (s. Vorlage 073/2020-7). Im Rahmen der Kapazitäten der Verwaltung könnten nach Beschluss über die Prioritätenliste Bauleitplanverfahren mit nachhaltiger Bedeutung bevorzugt bearbeitet werden.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

Rat	25.06.2020
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	435/2020-1
-------------	------------

Stand	02.06.2020
-------	------------

Betreff Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Sachverhalt

Die Verwaltung beantwortet die Frage aus vorherigen Sitzungen wie folgt:

RM Heller (TOP 15, Rat 23.04.2020)

Warum ist der Beschluss, die Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft zu prüfen, in der Vorlage nicht aufgeführt?

Antwort:

Der Beschluss vom 27.11.2018 betr. Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft ist bereits in der Halbjahresbericht-Vorlage 470/2019-1 aufgeführt. Diese ist in der Ratssitzung am 26.06.2019 zur Kenntnis genommen worden.

Zukünftig wird die Verwaltung auch die älteren, aus vorherigen Halbjahresberichten nicht erledigten Beschlüsse in den aktuellen Halbjahresberichten aufführen bis sie erledigt sind.